

Universität Bremen
Studiengang Psychologie

Rollenverständnis und Rollenhandeln von Berufsbetreuern

Eine sozialpsychologische Analyse

Diplomarbeit
vorgelegt von
Annelen Ackermann
Bremen, den 10.12.2004

1. Prüfer und Betreuer: Dr. A. Witzel
2. Prüfer: Prof. Dr. W. R. Heinz

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Das Betreuungsrecht.....	6
2.1 Inhalt und Ziel des Betreuungsrechts von 1992.....	6
2.2 Die Reform des Betreuungsrechts.....	9
2.3 Der Widerspruch zwischen Rehabilitations- und Kostensenkungsabsichten.....	10
3 Der widersprüchliche Arbeitsauftrag an den professionellen Betreuer.....	13
3.1 Das Verhältnis Richter – Betreuer.....	13
3.2 Das Verhältnis Rechtspfleger – Betreuer.....	15
3.3 Die Erwartungen innerhalb der Betreuungsarbeit.....	17
3.3.1 Das Verhältnis Betreuer – Betreuer.....	17
3.3.2 Das Verhältnis soziale Institutionen – Betreuer.....	19
3.4 Zwischenfazit.....	20
4 Das Arbeitsfeld des professionellen Betreuers.....	22
4.1 Betreuung als professionelle Tätigkeit.....	22
4.2 Die Arbeit des Sozialpädagogen.....	24
4.3 Öffentliches Ansehen des Berufsbetreuers.....	26
4.4 Zwischenfazit.....	27
5 Theorien zum Rollenkonflikt.....	29
5.1 Mertons Theorem des Rollensatzes.....	30
5.2 Goffmans Theorie der Rollendistanz.....	39
5.2.1 Typische Rolle und role embracement.....	40
5.2.2 Rollendistanz.....	44
5.2.3 Zwischenfazit.....	49
6 Einführung in die empirische Studie „Betreuungskosten“.....	50
6.1 Anlage der Studie.....	50
6.2 (Eigene) Sekundäranalyse der Daten.....	54
7 Rollenverständnis und Rollenhandeln beim Berufsbetreuer.....	56
7.1 Der berufsbetreuerische Rollensatz und seine sozialen Mechanismen.....	56
7.1.1 Die gleiche relative Wichtigkeit der Statuspositionen.....	64
7.1.2 Machtverteilung im Betreuungsverfahren: Gegensätzliche Forderungen besitzen gesetzliche Definitionsmacht.....	66

7.1.3	Visibilität konfligierender Forderungen: verborgene Rivalitäten zwischen Richtern und Rechtspflegern.....	69
7.1.4	Visibilität der berufsbetreuerischen Aktivität: Verschiebung des Konflikts in die Abrechnungstätigkeit.....	72
7.1.5	Gegenseitige soziale Unterstützung von Statusinhabern: ein berufsbetreuerisches Ideal.....	74
7.1.6	Beschränkungsmöglichkeiten des berufsbetreuerischen Rollensatzes: begrenzt Konfliktvermeidungspotential durch die Ablehnung konkreter Betreuungsfälle.....	76
7.1.7	Der Rollensatz des Berufsbetreuers: Empirische Resultate.....	78
7.2	Rollenvverständnis und Rollendistanz beim Berufsbetreuer.....	79
7.2.1	Typische Rolle und role embracement beim Berufsbetreuer: der Helfer.....	79
7.2.2	Rollendistanz beim Berufsbetreuer: die Ablehnung sozialer Tätigkeiten.....	86
7.2.3	Der Identifizierungstanz: Der Wechsel zwischen embracement und Distanz als individuelle Bewältigung des Gesetzeskonfliktes.....	89
8	Zusammenfassung und Schlussreflexion.....	93
	Literatur	99
	Anhang.....	103

1 Einleitung

Das Betreuungsrecht ist seit seiner Einführung 1992 von zahlreichen Debatten begleitet worden. Der wesentliche Inhalt der sogenannten „Jahrhundertreform“, die das bis dahin geltende Vormundschafts- und Entmündigungsrecht ersetzte, bestand in einer Stärkung der Rechtssubjektivität des Individuums. Das bisherige System der Entmündigung und Massenverwaltung Erwachsener wurde zugunsten individueller Betreuungsmaßnahmen abgeschafft, deren wesentliches Ziel in einer rehabilitatorischen und ressourcenfördernden Unterstützung des Individuums bestand.

Schon bald nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts wurde aber Kritik an ihm laut, die sich wesentlich auf die festgestellte Kostensteigerung durch diese neue Institution richtete. Dieser Kritik wurde 1999 im Rahmen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes stattgegeben: Betreuung sollte künftig auf eine rein rechtliche beschränkt und damit die Betreuungskosten eingedämmt werden. Trotzdem blieb der rehabilitatorische Ansatz im Gesetz festgeschrieben, sodass das damals geänderte Betreuungsrecht bis heute beide sich widersprechenden Gesetzesabsichten – Rehabilitation und rein rechtliche, kostengünstige Betreuung – festschreibt.

Diese Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, den berufsbetreuerischen Umgang mit diesem Widerspruch zu untersuchen. In seiner beruflichen Tätigkeit ist der Betreuer ständig mit beiden konfligierenden Gesetzesabsichten konfrontiert. Somit stellt sich die Frage, wie die daraus folgenden Konflikte zwischen fremden Erwartungen, eigenen Rollenvorstellungen und den Forderungen, die das Handlungssystem Betreuung an das Rollenhandeln des Berufsbetreuers stellen, auf das berufsbetreuerische Rollenverständnis und Rollenhandeln wirken.

Aus diesem Grund wird im folgenden *Kapitel 2* der gesetzliche Rahmen – das Betreuungsrecht mit seinem immanenten Widerspruch von Rehabilitation und Kostensenkung – näher erläutert.

Kapitel 3 stellt dar, wie sich dieser Widerspruch in Form von Erwartungen seitens der mit dem Betreuungsrecht befassten verschiedenen Akteure manifestiert, welche sich mit einander widersprechenden Forderungen an den Berufsbetreuer adressieren.

Im *Kapitel 4* können sodann typische Rahmenbedingungen professioneller Betreuungstätigkeit dargestellt werden, die für den Umgang des professionellen Betreuers mit den konfligierenden Forderungen an ihn relevant sind.

Für die Analyse des berufsbetreuerischen Rollenverständnisses und des Rollenhandelns, welche auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen stattfinden, ist die sozialpsychologische Rollentheorie unabdingbar. Das *Kapitel 5* stellt aus diesem Grund in seinem ersten Teil Robert K. Mertons Theorem des Rollensatzes vor, um die vom sozialen Umfeld an den Betreuer gestellten Rollenerwartungen genauer analysieren zu können. Erving Goffmans Theorie von Rollenverständnis und Rollendistanz wird im zweiten Teil des 5. Kapitels erläutert, um auf der Grundlage der Rollenerwartungen an den Betreuer die Integration der konfligierenden Erwartungen in ein berufsbetreuerisches Rollenverständnis und das entsprechende Rollenhandeln näher beleuchten zu können.

Die Methodik der konkreten empirischen Untersuchung des Rollenverständnisses und des Rollenhandelns von Berufsbetreuern wird im *Kapitel 6* erläutert. Es wird dafür die Anlage der Studie „Betreuungskosten“ vorgestellt, die die Datengrundlage dieser Arbeit bildet. Im Anschluss wird die sekundäranalytische Datenauswertung in Bezug auf die Fragestellung dieser Arbeit beschrieben.

Das *Kapitel 7* stellt die Ergebnisse der Untersuchung des Rollenverständnisses und des Rollenhandelns von Berufsbetreuern auf der Grundlage der Aussagen am Betreuungsrecht beteiligter Akteure, insbesondere der Berufsbetreuer selbst, vor.

Im 8. *Kapitel* werden anhand der zusammengefassten Ergebnisse der Untersuchung Schlussfolgerungen für die zukünftige Ausgestaltung des Gesetzeskonflikts und daraus resultierende Wirkungen auf den Betreuerberuf thematisiert.

2 Das Betreuungsrecht¹

Das Betreuungsgesetz (BtG) trat in der Bundesrepublik Deutschland zum 1.1.1992 in Kraft. Durch dieses Rechtsinstitut wurde die bis dahin rechtsgültige Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetzgebung grundlegend reformiert. Am 1.1.1999 wurde das Betreuungsrechtsänderungsgesetz erlassen, welches seinerseits das Betreuungsrecht einer grundlegenden Reform unterzog.

Im folgenden Unterkapitel 2.1 sollen in einem kurzen Aufriss die wichtigsten Ziele und Inhalte der Betreuungsgesetzgebung von 1992 dargestellt werden. Da das Betreuungsrecht als eine grundlegende Reform des alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts eingeführt wurde, wird eine kurze Darstellung des vorher gültigen Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht unvermeidlich sein. Im anschließenden Kapitel 2.2 sollen Gründe und Ziele der Reform des Betreuungsrechts erläutert werden, während sich das Kapitel 2.3 mit den Konsequenzen dieser Reform befasst.

2.1 Inhalt und Ziel des Betreuungsrechts von 1992

Das Betreuungsgesetz besteht seit dem 1.1.1992 und löste das seit dem 1.1.1900 fast unverändert fortbestehende Rechtsinstitut der Vormundschaft für Volljährige (vgl. Schumacher & Jürgens, 1988, S. 2) ab. Das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht war, ebenso wie das Betreuungsrecht, ein Institut zur rechtlichen Hilfe für Erwachsene (vgl. Pardey, 2000, S. 15). Insofern diese Volljährigen aufgrund geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderungen oder psychischer Krankheiten nicht für sich selbst sorgen können², sollte früher das Vormundschaftsrecht und soll heute das Betreuungsrecht *rechtliche Unterstützung des Betroffenen* gewährleisten: „Gemeinsam ist allen drei Rechtsinstituten [der Vormundschaft, der Pflegschaft und der Betreuung] dabei, dass medizinisch indizierte, psychische oder physische Defizite beim Betroffenen vorhanden sein müssen, aufgrund welcher er

¹ Dies Kapitel ist eine kurze Wiedergabe der wichtigsten Inhalte und Zwecke des Betreuungsrechts. Sie folgt der ausführlicheren Darstellung dieses Gegenstands in der Arbeit von Irena Medjedović (2003): Betreuungsverfahren zwischen Kostensenkung und Rehabilitation. Eine empirische Arbeit im Rahmen der Theorie der sozialen Repräsentationen.

² So wurde die Vormundschaft eingerichtet für wegen „Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht und Rauschgiftsucht“ (Grunsky, Leipold, Münzberg, Schlosser & Schumann, 1977, S. 314) Entmündigte, die Pflegschaft „wenn er [der Volljährige] infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag“ (§ 1910, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 1978, zitiert nach Bassenge, 1978)

außerstande ist, seine Angelegenheiten angemessen zu besorgen“ (Voigt, 1994, S. 7).

Die wesentliche *Differenz* zwischen den beiden Rechtsinstituten besteht in der Abwicklung dieser rechtlichen Hilfe. Während das alte Vormundschaftsrecht auf einer Entmündigung des Betroffenen basierte, sollte im Betreuungsrecht die „*Gewährleistung der Rechtssubjektivität*“ (Krölls, 2002, S. 145; Hervorhebung im Original) im Vordergrund stehen:

Das 1992 eingeführte Hilferecht verdankt sich dem Ziel, diejenigen Bürger, denen es an elementaren Voraussetzungen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens fehlt, aus einer eher als paternalistisch zu bezeichnenden Rechtsfürsorge in Form der Entmündigung zu befreien und ihnen ungeachtet ihrer Defizite eine Perspektive als Subjekt ihrer Lebensgestaltung zu eröffnen. (Ackermann, Haase, Medjedović & Witzel, 2004, S. 3)

Für die „Vormundschaft über Volljährige“ war die rechtliche Voraussetzung die *Entmündigung* des Betroffenen auf der Grundlage der Unfähigkeit oder der Gefährdung der Fähigkeit zur Regelung der eigenen Angelegenheiten. Sobald der Betroffene entmündigt war, wurde für ihn ein Vormund bestellt, dem die Aufgabe der Regelung aller rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen oblag. Lediglich im Rahmen des Rechtsinstituts „Gebrechlichkeitspflegschaft“ war die Bestellung eines Pflegers ohne vorangegangene Entmündigung des Betroffenen möglich. Die Gebrechlichkeitspflegschaft war an die Zustimmung des Betroffenen gebunden und sollte eine nur partielle Fürsorge für den Betroffenen gewährleisten.

Die beiden Rechtsinstitute gerieten im Laufe der 70er und 80er Jahre insbesondere wegen der hohen Entmündigungsrate und der Überlastung von Vormündern durch eine zu hohe Anzahl zu betreuender Mündel in die *Kritik*. Die Gebrechlichkeitspflegschaft nahm mehr und mehr Züge einer Entmündigung an, da „der Wirkungskreis des Pflegers (...) üblicherweise sehr weit angesetzt [wird], sodass die Folgen oft die gleichen sind wie bei einer Entmündigung“ (Schumacher & Jürgens, 1988, S. 2). Es wurde kritisiert, dass das geltende Recht den Schutz des Einzelnen vor allem durch seinen Ausschluss vom Rechtsleben verwirklichen wollte und damit modernen Therapie- und Rehabilitationsbestrebungen³ (vgl. dies., S. 2) wider-

³ Zur gesellschaftspolitischen Diskussion um die Rehabilitationsfrage vgl. Kestermann, 2001, S. 23f.

sprach. Die Tatsache, dass das bis dahin gültige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht dabei „keinen so großen Wert auf die individuelle Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Integrationsbedürftigen im Rechtsverkehr“ (Kollmer, 1992, S. 21) legte, war der Grund, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht prinzipiell zu überdenken.

Durch die Einführung des Betreuungsrechts sollten diese Mängel behoben und der Betroffene in den *Status eines rechtsmündigen Bürgers* gehoben werden. Insbesondere die Anonymität und Massenverwaltung des alten Rechts sollte beseitigt werden: „Eines der wichtigsten Ziele des Betreuungsgesetzes ist die persönliche Betreuung der betroffenen Personen. Sie steht neben dem Wohl der Betreuten und der Stärkung der Personensorge im Mittelpunkt der Reformbestrebungen“ (Diercks, 1997, S. 19).

Dies „partnerschaftlich angelegte Hilfesystem“ (Pardey, 2000, S. 15) wurde fixiert im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und im 1992 eingeführten Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehörden-gesetz). Die Betreuung ist darin seitdem als ein an die *Erforderlichkeit* des Bedürftigen gebundenes Rechtsinstitut festgelegt⁴. Der Betreuer darf nur auf einzelne Aufgabenkreise bezogen bestellt werden. Es sollen ausdrücklich natürliche Personen zum Betreuer bestellt werden (vgl. § 1897, BGB); lediglich in Fällen, in denen eine hinreichende Betreuung nicht durch natürliche Personen zu gewährleisten ist, kann eine Vereins- oder Behördenbetreuung eingerichtet werden (§ 1900, BGB). Der Betreuer muss eine *persönliche Betreuung*⁵ gewährleisten, und ihm wird durch das Betreuungsgesetz ein *expliziter Rehabilitationsauftrag* erteilt: „Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“ (§ 1901 (3), BGB 1998, zitiert nach: Bassenge, Diederichsen, Edenhofer, Heinrichs, Heldrich, Putzo & Thomas, 1998, S. 1739).

⁴ Nach dem Prinzip der Subsidiarität besteht eine Erforderlichkeit nur dann, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen nicht „durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“ (§ 1896 (2), BGB).

⁵ Der Betreuer ist verpflichtet, Kontakt zum Betreuten zu halten, um dessen Wünsche zu ermitteln, und hat dabei den „Wünschen des Betroffenen zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 (3), BGB).

Diesem Gesetzesabschnitt lässt sich entnehmen, dass der Betreuer *nicht allein die rechtlichen Angelegenheiten* des Betreuten zu übernehmen, sondern gleichzeitig eine *soziale Aufgabe* wahrzunehmen hat: Innerhalb seines Aufgabenkreises ist die Betreuertätigkeit Mittel der Rehabilitation des Betroffenen. Es ist die ausdrückliche Absicht des Betreuungsrechts, die Betreuung so zu führen, dass diese sich auf Dauer selbst überflüssig macht. Dies wird durch den darauffolgenden Gesetzesabsatz bestätigt: „Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (...)“ (§ 1901 (5), BGB).

Auch die gesetzlich festgelegte fristgemäße Überprüfung auf Aufhebung, Einschränkung und Verlängerung der Betreuung (vgl. Dodegge & Roth, 2003, S. 10) verweist auf die Absicht des Gesetzgebers, durch die Betreuung eine Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit des Betroffenen herbeizuführen.

2.2 Die Reform des Betreuungsrechts

Bereits kurz nach Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 wurde öffentlich Kritik an diesem neuen Rechtsinstitut laut. Dabei stand von Anbeginn an das Problem der durch den Ersatz von Vormundschaft durch Betreuung *gestiegenen Kosten* im Mittelpunkt der Debatte.

Insbesondere mit dem starken *Anstieg der Betreuungsfallzahlen* war nicht gerechnet worden. Diese verdankte sich verschiedenen Faktoren, insbesondere der demographischen Entwicklung, der Wiedervereinigung (die nach und nach einen steigenden Betreuungsbedarf bzw. „Nachholbedarf“ in den neuen Bundesländern verursachte), unzureichenden Unterstützungsmaßnahmen für Betreuungsvereine⁶ (was zu einem Mangel an ehrenamtlichen Betreuern und der vermehrten Inanspruchnahme professioneller Betreuer führte) und einer erst allmählich stattfindenden Verankerung des Betreuungsrechts im Rechtsbewusstsein der mit den Betroffenen befassten Behörden und Institutionen (zum letzten Punkt vergleiche ausführlich: Haase, Witzel, Ackermann & Medjedović, 2003, S. 18f.). Veränderte gesellschaftliche Entwicklungen führten und führen zu einem negativen sozialen Trend: „Die Hilfebedürftigkeit in der Bevölkerung wächst parallel zu einem Abbau der sozialen

⁶ Ein Betreuungsverein ist nach Schmidt und Böcker (1993) ein „Verein, dessen Ziel es ist, als Verein und durch Angestellte Betreuungen zu führen, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer aus- und fortzubilden“ (S. 40).

Hilfen, (...) [resultierend in der] Erschließung der neuen Großgruppen psychisch Kranker und Suchtkranker“ (dies., S. 20).

Der starke Kostenanstieg im Betreuungssektor sowie zunehmende Streitigkeiten zwischen professionellen Betreuern und Gerichten im Vergütungsbereich waren die Grundlage für einen Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums, der nach mehreren Bearbeitungen zum 1.1.1999 als *Betreuungsrechtsänderungsgesetz* (BtÄndG) in Kraft trat:

Eine wichtige Neuerung dieses Gesetzes war die Umbenennung des bisherigen BGB-Abschnittstitels von „Betreuung“ in „Rechtliche Betreuung“. Diese Umbenennung wurde ergänzt durch eine Erweiterung des BGB-Paragraphen 1901 um den folgenden Absatz: „Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen“ (§ 1901 (1), BGB).

Ziel dieser Neubenennung und der Betonung der rechtlichen Seite der Betreuung war eine *Scheidung der rechtlichen von der tatsächlichen Hilfe*. Betreuung sollte nicht soziale Arbeit, sondern allein eine rechtliche Vertretung des Betroffenen leisten (vgl. Pardey, 2002, S. 16). Insbesondere an die Adresse der Betreuer richtete sich ein Absatz im Betreuungsrechtsänderungsgesetzentwurf: Der Betreuer habe „die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen“ (BGB §§ 1897 (1), 1901 (1); vgl auch § 1896 (1)). Der Entwurf für das Betreuungsrechtsänderungsgesetz sah dabei vor, die Abgrenzung „zwischen den zu vergütenden Amtsgeschäften eines Betreuers und seinem darüberhinausgehenden vergütungsfreien Engagement für den Betreuten [zu] verdeutlichen. Er [der Entwurf] sieht die Grenze in der rechtlichen Besorgung der in den Aufgabenkreis des Betreuers fallenden Angelegenheiten.“ (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (BTÄndG-E), 1996, S. 15f.) Die weiterhin gesetzlich geforderte persönliche Betreuung sollte also nunmehr ausschließlich rechtliche Betreuung sein.

2.3 Der Widerspruch zwischen Rehabilitations- und Kostensenkungsabsichten

Der Reformanspruch, durch eine Beschränkung der Betreuung auf rein rechtliche Hilfe die Kosten im Betreuungswesen spürbar zu senken, traf auf eine dieser Eingrenzung widersprechende Gesetzesforderung. Denn auch im reformierten Betreu-

ungsgesetz blieb der oben zitierte § 1901 (3) BGB als der noch heute im Gesetz befindliche § 1901 (4) BGB bestehen und damit der Anspruch auf rehabilitatorische und soziale Maßnahmen weiter im Betreuungsrecht verankert. Im Gesetzentwurf selbst wurde anerkannt, dass die persönliche Betreuung tatsächliche Hilfeleistungen umfassen muss, um ein Vertrauensverhältnis zum Betroffenen herzustellen und dessen Wünsche zu ermitteln. Auf der anderen Seite wurden die dafür notwendigen Maßnahmen auf solche beschränkt, die für die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind. Dabei gestand der Gesetzentwurf selbst ein, dass zwischen der Rechtsfürsorge und der tatsächlichen Hilfe ein *fließender Übergang* besteht. (vgl. BTÄndG-E, 1996, S. 33)

Explizit sollte die *Grenze* zwischen rechtlicher und tatsächlicher Betreuung - angesichts der Vielfalt der Lebenssachverhalte - weiterhin der *Bestimmung durch die Praxis* überlassen werden.“ (BTÄndG-E, 1996, S. 33) Das geänderte Betreuungsrecht hielt dabei keine Kriterien dafür fest, welche Maßnahmen im Rahmen der Betreuung rein tatsächlicher Art sind und deswegen beschränkt werden sollten. Stattdessen sollte die Gesetzesänderung eine Änderung des *Bewusstseins* der Beteiligten nach sich ziehen und auf diese Weise die Lösung des Problems ergeben:

Immerhin kann die Klarstellung [d.h. das geänderte Betreuungsgesetz] dazu beitragen, das Bewusstsein aller Beteiligten für die Existenz dieser Grenze [zwischen rechtlicher und tatsächlicher Hilfe] zu schärfen, einer Enttäuschung von Vergütungshoffnungen rechtzeitig zu begegnen und einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von bemittelten Betreuten oder der Staatskasse zu wehren. (BTÄndG-E, 1996, S. 33)

Der Widerspruch zwischen kostengünstiger rein rechtlicher und rehabilitatorischer Betreuung wurde also aufgegriffen, jedoch mit einem *rein negativen Lösungsvorschlag* beantwortet: Die vorherige Praxis sollte ein Zuviel an sozialer Arbeit geleistet haben (worin dies Zuviel bestand, wurde jedoch nicht expliziert) und die Lösung des Problems sollte eine Vermeidung dieses kriterienlosen Zuviels sein.

Auf diese Weise enthielt das Gesetz die Aufforderung an die gerichtliche Praxis, es solle zukünftig rigider abgerechnet werden, um das zuvor stattgefundene Zuviel an sozialer Arbeit zu vermeiden. Es sollte nur noch „rechtlich“ betreut werden, wobei dieser Neudefinition der Betreuung als allein rechtliche jede qualitative Bestimmung fehlte, und daher *keine konkreten Kriterien* für die Einschränkung benannt wurden.

Der Widerspruch zwischen rechtlicher und rehabilitatorischer Betreuung wurde so in eine *Kostenfrage verwandelt*: Betreuung war und ist auch heute noch ganzheitlich erwünscht. Dabei entstehende unerwünschte Kosten („Zuviel“) werden dem Betreuer dabei als „missbräuchliche Inanspruchnahme“ angelastet und somit die vom Betreuer getätigte Arbeitsleistung in einen abrechenbaren und einen nicht abrechenbaren Teil verwandelt.

Wenn die Umsetzung des widersprüchlichen Gesetzes „der Praxis“ überantwortet wird, schließt sich die Frage an, wie der Widerspruch in der Praxis wieder auftaucht. Es ist aus diesem Grunde notwendig, die in das Betreuungsverfahren involvierten Parteien und ihre unterschiedlichen Aufgaben in diesem institutionellen Rahmen „Betreuungsrecht“ zu analysieren. Dies ist Gegenstand des folgenden Kapitels.

3 Der widersprüchliche Arbeitsauftrag an den professionellen Betreuer⁷

Alle Forderungen nach einem bestimmten Betreuungshandeln (rehabilitatorisch oder rein rechtlich und damit kostengünstig) laufen bei der Person zusammen, die mit dem Betreuten im direkten Kontakt steht und diesen zum Objekt seines professionellen Handelns macht: dem *Berufsbetreuer*. In seiner eigenen beruflichen Praxis pflegt der Betreuer dabei Umgang mit den *verschiedenen Gruppen von Akteuren*, welche mit der Betreuung befasst sind. Dies sind insbesondere die am Betreuungsverfahren vor Gericht Beteiligten: Richter und Rechtspfleger. Im alltäglichen beruflichen Handeln stellt daneben aber auch der Betreute seinerseits eigene Erwartungen an den Betreuer und auch das Umfeld des Betreuten konfrontiert den Betreuer mit Forderungen bezüglich seines Betreuungshandelns.

In diesem Kapitel sollen die verschiedenen Aufgaben der unterschiedlichen Akteure in diesem Zusammenhang „Betreuung“ betrachtet werden. Richter, Rechtspfleger, Betreute und soziale Institutionen⁸ stehen mit dem Berufsbetreuer in Kontakt. Sie alle stellen aus ihrer jeweiligen Position im Betreuungswesen heraus Arbeitsaufträge an den Betreuer, mit denen sich bestimmte Erwartungen an seine Betreuer Tätigkeit verknüpfen. Es soll daher analysiert werden, inwiefern sich über diese unterschiedlich gearteten Erwartungen an die Tätigkeit des Betreuers der im vorigen Kapitel erläuterte Widerspruch manifestiert.

3.1 Das Verhältnis Richter – Betreuer

Mit dem Richter tritt der Betreuer während seiner alltäglichen Betreuungstätigkeit *selten in direkten Kontakt*. Lediglich im Falle bestimmter Genehmigungen (Einwilligung in bestimmte Heilbehandlungen, Sterilisation oder bestimmte freiheitsentziehende Unterbringung (vgl. Deinert & Hövel, 2002, Kapitel: Dem Richter sind vorbehalten)) trifft der Betreuer in seiner alltäglichen Berufspraxis mit dem Richter zusammen.

⁷ In dieser Arbeit werden die Termini „Berufsbetreuer“ und „professioneller Betreuer“ in Abgrenzung zum ehrenamtlichen oder zum Behördenbetreuer benutzt. Die Gruppe der Berufsbetreuer teilt sich in selbständige Berufsbetreuer auf der einen Seite, die die Betreuungstätigkeit freiberuflich ausüben, und in die Vereinsbetreuer auf der anderen Seite, die der Betreuungstätigkeit im Rahmen eines Betreuungsvereins nachkommen.

⁸ Der Begriff „soziale Institutionen“ steht in dieser Arbeit als Sammelbegriff für die beiden Arten von Institutionen, in denen Betreute häufig untergebracht sind, und die aus diesem Grund auch in Kontakt zum Berufsbetreuer stehen: Krankenhäuser und Altenpflegeheime.

Dennoch bestimmt der Richter einen wesentlichen Teil des betreuerischen Handelns, denn ihm obliegt die *Zuständigkeit für das Verfahren zur Bestellung* eines Betreuers (vgl. dies., gleiches Kapitel): Der Richter ist derjenige, der über die Erforderlichkeit einer Betreuung entscheidet, einen Betreuer bestellt und dessen Aufgabenkreise bestimmt. Er kann auch, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Betreuer entlassen und einen neuen Betreuer bestellen, und dem Richter obliegt die fristgemäße Überprüfung, ob eine Betreuung weiterbestehen oder aufgehoben werden soll (vgl. dies., gleiches Kapitel).

Der Richter legt auf diese Weise *Rahmenbedingungen* für die Betreuung fest. Er definiert mit Unterstützung eines ärztlichen Gutachtens, eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde und durch eine Anhörung des Betroffenen, inwieweit im vorliegenden Fall eine Erforderlichkeit für eine Betreuung vorliegt. Bei dieser Erforderlichkeit handelt es sich um eine sehr weit gefasste Kategorie. Der Richter legt gleichzeitig mit dem Umfang der Aufgabenkreise fest, in welchen Bereichen der Betroffene der Unterstützung seines Betreuers bedarf. Damit obliegt ihm im Prinzip die „*Definitionsmacht* für das ‚Wohl des Betreuten‘“ (Medjedović, 2003, S. 23; Hervorhebung A.A.), denn er bestimmt mit seinem richterlichen Tun den Betreuungs- und Hilfebedarf des Betroffenen.

Der Richter stellt dem Betreuer *keine konkreten Aufgaben*, denen er im Rahmen seiner Betreuertätigkeit nachkommen muss. Stattdessen werden letzterem Fälle mit bestimmten Erforderlichkeiten überantwortet und der Richter erteilt ihm mit den Aufgabenkreisen einen *Freiraum*, in welchem er seinem Arbeitsauftrag nachkommen kann. Aus Praktikabilitätsgründen werden Aufgabenkreise häufig recht allgemein formuliert⁹:

Eine abschließende Aufzählung der einzelnen Angelegenheiten jedes Aufgabenkreises aufgrund der umfassenden Tätigkeiten, die einem Betreuer im Regelfall zukommen, [ist] nicht praktikabel (...). Sie wäre auch wenig sinnvoll, da bei den meisten Betreuerbestellungen ein ganzer Katalog aufgestellt werden müsste, was eher zu einer Verwirrung des Betreuers als zu einer Klarstellung führen dürfte. Zudem bestünde auch die

⁹ So werden Betreuer z.B. für den Aufgabenkreis der „Vermögenssorge“ oder den der „Gesundheitssorge“ bestellt. D. Schwab (1992) merkt zu diesem Thema an: „Den Aufgabenkreis im konkreten Fall richtig zu umschreiben, gehört zu den besonderen Schwierigkeiten der betreuungsgerichtlichen Praxis, die schon aus dem Pflschaftsrecht bekannt sind. (...) Der Aufgabenkreis muss so eng gehalten werden wie objektiv und subjektiv erforderlich ist. (...) Dabei ist vorausschauend zu denken; die Betreuung darf nicht auf einzelne, akut zu erledigende Angelegenheiten beschränkt werden, wenn weitere Betreuungsbedürfnisse absehbar sind“ (S. 496).

Gefahr, dass ein Betreuer sich zu einer Betreuungstätigkeit, die sich nicht im Aufgabenkatalog findet, auch nicht verpflichtet fühlen könnte, obwohl der erkennbare Betreuungszweck diesen mit erfasst. (Voigt, 1994, S. 32)

Auf diese Weise erteilt der Richter dem Betreuer in der Beschränktheit oder Weite, in der er die Erforderlichkeit der Betreuung und die für den Betroffenen notwendigen Aufgabenkreise festlegt, einen *Rehabilitationsauftrag*. Dieser Auftrag ist allerdings nicht ausgesprochen, sondern wird nur *implizit* erteilt: Indem der Betreuer keinen konkreten Arbeitsauftrag, sondern den genannten Freiheitsspielraum für seine Tätigkeit eingeräumt bekommt, wird ihm mitgeteilt, dass er „alles Nötige für den Betroffenen zu erledigen habe“, d.h. auch für die rehabilitatorische Seite des Falls zu sorgen habe, wie ja im Gesetz explizit verlangt ist. Das obige Zitat von Voigt (1994) bringt dabei explizit zum Ausdruck, dass ein solcher Freiheitsspielraum für den Betreuer als praktikabel im Sinne des Betreuungszwecks betrachtet wird.

Wenn der Betreuer auf dieser Grundlage tätig wird, kann er den eingeräumten Freiheitsspielraum dazu nutzen, die Betreuung *nach eigenen Vorstellungen* auszugestalten. Er muss lediglich dafür sorgen, den durch das Gesetz an ihn gestellten Erwartungen nachzukommen.

Im weiteren Verlauf der Betreuung haben Richter und Betreuer normalerweise bis zur fristgemäßen Überprüfung der Betreuung keinen Kontakt mehr zueinander. Vom Richter mit dem „impliziten Rehabilitationsauftrag“ ausgestattet, fällt es ab diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des Betreuers, zu entscheiden, in welcher Form er in der Betreuungstätigkeit dem ihm erteilten Auftrag nachkommt.

3.2 Das Verhältnis Rechtspfleger – Betreuer

Abgesehen vom Richter mit seinen im vorigen Kapitel genannten Aufgaben ist es der Rechtspfleger, dem vor Gericht die *funktionelle Zuständigkeit* für alle Betreuungssachen obliegt (vgl. § 3 Nr.2a RpfLG). Er ist nach Einrichtung der Betreuung der Ansprechpartner am Gericht für den Betreuer. Es ist nach §§ 1908 i Abs.1 i.V.m. §1837 Abs.1, BGB seine Aufgabe, den Betreuer in dessen Arbeitsaufgaben einzuführen, ihm rechtliche Beratung zukommen zu lassen und über die Betreuung Aufsicht zu führen. Ferner ist er für die Prüfung der Abrechnung des Berufsbetreuers zuständig (vgl. § 56 FGG; §§ 1908 i (1), 1835 ff, 1908 e, h BGB).

Diese *Prüfung der Abrechnung* des Betreuers bestimmt das Verhältnis zwischen Berufsbetreuer und Rechtspfleger. Denn indem der Rechtspfleger mit dieser Aufgabe der Abrechnungsprüfung betraut ist, obliegt ihm die *Kontrolle über Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit* des Betreuungsaufwandes (vgl. Kierig & Kretz, 2000, S. 175).

Die im vorigen Kapitel behandelte Frage der Kostenkontrolle in Bezug auf die soziale Tätigkeit des Betreuers ist damit dem Rechtspfleger überantwortet. Denn allein durch die Tatsache, dass er die Abrechnung des professionellen Betreuers auf Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit prüfen muss, ist im Betreuungsrechtsänderungsgesetz der Verdacht ausgedrückt, dass Betreuer regelmäßig soziale Tätigkeiten abrechnen, die den Tatbestand rechtlicher Betreuung nicht erfüllen; andernfalls würde sich eine Überprüfung erübrigen. Es ist also explizite Aufgabe des Rechtspflegers, dafür zu sorgen, *dass ein solches „Zuviel sozialer Arbeit“ nicht zustande kommt*. Allerdings entscheidet der Rechtspfleger dabei nicht darüber, ob und für welche Aufgabenkreise eine Betreuung nötig ist, sondern er befasst sich ausschließlich mit der *schon getätigten* Betreuungsarbeit. Diese unterzieht er nach bestimmten Fristen einer Betrachtung und entscheidet, ob die vom Betreuer bereits verrichteten Tätigkeiten vom Standpunkt der rechtlichen Betreuung tatsächlich notwendige waren. Auf diese Weise vollzieht der Rechtspfleger einerseits die vom Gesetz verordnete Trennung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Betreuung, andererseits tut er dies jedoch erst in der Abrechnungspraxis. Für den Berufsbetreuer bedeutet dies das Risiko, dass ihm ein Teil seiner geleisteten Betreuungsarbeit nicht vergütet wird. Insofern stellt der Rechtspfleger im Nachhinein einen expliziten Kostensenkungsauftrag an den Betreuer, dem dieser mehr oder weniger „ausgeliefert“ ist.

Hier wird deutlich, was es heißt, wenn die Bestimmung der Grenze zwischen Rechtsfürsorge und sozialer Zuwendung nicht durch konkrete Kriterien festgelegt, sondern „der Bestimmung durch die Praxis überlassen“ wird (...): Der Rechtspfleger hat damit *die Aufgabe, vom Kostengesichtspunkt aus zu entscheiden, welchen Umfang an tatsächlichen Tätigkeiten die konkrete (abrechenbare) Betreuung haben darf*. Der Betreuer muss diese eventuelle Beschränkung der Vergütung seiner vollzogenen Arbeit entweder hinnehmen oder seine Ansprüche vor Gericht einklagen. Die Grenze zwischen Rechtsfürsorge und sozialer Zuwendung findet also als ein beständiges *Aushandeln der Vergütungshöhe* zwischen Betreuer und Rechtspfleger statt: *Das Problem*

des Widerspruchs zwischen Rehabilitations- und Kostengesichtspunkten kulminiert in der Abrechnungspraxis. (Medjedović, 2003, S.26; Hervorhebungen im Original)

3.3 Die Erwartungen innerhalb der Betreuungsarbeit

Richter und Rechtspfleger definieren durch ihre Erwartungen an die Betreuungstätigkeit Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Betreuung stattfinden soll. Diese Erwartungen werden einerseits als implizite des Richters bei Einrichtung der Betreuung und andererseits als explizite Aufforderung des Rechtspflegers zu kostensparendem Arbeiten an den Betreuer herangetragen. In seiner *alltäglichen Praxis* ist der Betreuer aber mit noch weiteren Erwartungen an seine Tätigkeit konfrontiert: Seine Arbeit als rechtlicher Vertreter konfrontiert ihn mit den Erwartungen des Vertretenen und mit denen des Umfeldes der Betroffenen.

3.3.1 Das Verhältnis Betreuer – Betreuer

Durch das Gesetz ist der Betreuer verpflichtet, das *Wohl des Betreuten* (§ 1901 (2), BGB) zu wahren. Dazu gehört es auch, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit diese mit seinem Wohl vereinbar sind (§ 1901 (3) BGB). Der Betreuer ist damit per Gesetz darauf verpflichtet, Betroffenenwünsche zu verfolgen und überhaupt erst zu ermitteln, wenn dieser seine Wünsche gar nicht eigenständig kundtut:

Die Betroffenen [sind] auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht dazu in der Lage (...), ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Von Angehörigen dieser Personengruppe ist daher grundsätzlich nicht zu erwarten, dass sie Wünsche, die sie selbst nicht verwirklichen können, in Eigeninitiative kundtun. Somit hat der Betreuer bei der Erledigung der erforderlichen Angelegenheiten regelmäßig von sich aus aktiv zu werden und die Wünsche des Betroffenen zu erkunden. (Diercks, 1997, S. 48)

In der alltäglichen Betreuungspraxis muss sich der Betreuer daher nicht nur mit den Erwartungen von Richter und Rechtspfleger, sondern ebenso mit den Forderungen des Betreuten auseinandersetzen. Diese Forderungen des Betreuten können sehr unterschiedlich sein. So berichten Betreuer von Betreuten, welche eher *wenig Aufwand* vom Betreuer verlangen, wie beispielsweise die „Demenzerkrankungen, die in der Regel nach einer arbeitsaufwändigen Kriseninterventionsphase („crash-Phase“) von bis zu sechs Monaten ‚vor sich hinplätschern“ (Haase et al., 2003, S. 21).

Auf der anderen Seite stehen *sehr fordernde* Betreute, insbesondere die sogenannten „schweren Fälle“, bei denen keine Einsicht in den Betreuungsbedarf besteht (dies., S. 21 f.). An den Betreuer werden in solchen Fällen unabsehbare und ständige Anforderungen gestellt, insbesondere bei Fällen, die sich uneinsichtig in Bezug auf die eigene Krankheit zeigen. In solchen Fällen wird von den Betroffenen häufig die aus der Krankheit folgende Notwendigkeit einer Betreuung nicht eingesehen und es kommt zu Situationen, in denen der Betreute „dem Betreuer die volle Verantwortung für seinen unkalkulierbar wechselnden physischen und psychischen Zustand aufbürdet; etwa, wenn er sich auf den Betreuer ‚verlässt (...), wenn’s ihm richtig schlecht geht, da wird meine Betreuerin schon kommen, die wird mich finden und einweisen. Ich brauch’ da selber gar nicht mehr drauf zu achten“ (dies., S. 22). Nach Haase et al. (2003) sieht sich der Betreuer damit unter den moralischen Druck einer Dauerbeobachtung des Klienten gesetzt. Er muss den *Notwendigkeiten der rechtlichen und der tatsächlichen Hilfe* entsprechen, die daraus entspringen, dass sich der Betroffene einfach auf den Betreuer verlässt.

Hinzu kommen Fälle, in denen die Betroffenen aus reiner Bequemlichkeit Forderungen an den Betreuer stellen. So stellt Coeppicus (2002) fest, dass „konzentrierte Nachfragen vielfach die fehlende Erforderlichkeit [ergeben]. Es stellt sich etwa heraus, dass die Betroffenen mobil sind, sich artikulieren und ihre Wünsche vortragen können. Sie haben aber den Wunsch, dass der Betreuer ihnen die Behördengänge und sonstigen Wege abnimmt“ (S. 71). Es gehört daher auch zu den Aufgaben des Betreuers, sich gegen überzogene oder falsche Ansprüche des Betreuten *zur Wehr zu setzen*.¹⁰

¹⁰ Nach Coeppicus (1995) finden solche Erwartungen an den Betreuer Nahrung in der „Doppelbelegung“ des Wortes Betreuung. Häufig verstehen Betroffene unter Betreuung nicht einen rechtlichen Vertreter, sondern eine Person zur ausschließlichen Erfüllung von tatsächlicher Hilfe: „Auf

In seinem alltäglichen Tun ist der Betreuer also je nach Krankheitsart, sozialer Lage und subjektivem Betreuungsbedarf mit unterschiedlichsten Erwartungen des Betreuten konfrontiert. Dabei verpflichtet ihn das Gesetz auf eine Auseinandersetzung mit diesen Erwartungen des Betreuten an sein professionelles Handeln, indem es ihn auf das Wohl und auf die Wünsche des Betroffenen verpflichtet. Er muss unterscheiden zwischen den vom Betreuten geäußerten Wünschen, die für die Rehabilitation des Betroffenen notwendig sind, und denen, die rein tatsächliche Hilfe, also keine Betreueraufgaben, sind.

3.3.2 Das Verhältnis soziale Institutionen – Betreuer

Der Betreuer ist in seiner alltäglichen Betreuungsarbeit nicht nur mit den Forderungen des Betreuten konfrontiert. Da Betreute in vielen Fällen nicht isoliert leben, sondern in sozialen Institutionen wie Krankenhäusern oder Altenheimen untergebracht sind, werden auch von dieser Seite Erwartungen an den Betreuer gestellt. Haase et al. (2003) stellen in ihrer Studie eine Aufgabenverlagerung seitens der sozialen Institutionen als zunehmenden Trend fest, die sich auf den Betreuungsbereich erstreckt:

Wegen eigener gekürzter Mittel (Pflegeversicherung, Personalmangel, Einsatz von kostengünstigeren, unqualifizierten Kräften) schränken die Einrichtungen vermehrt ihre Tätigkeiten ein und versuchen *Aufgaben, die sie zuvor selbst wahrgenommen haben, auf den Betreuer abzuwälzen*: „Die begleitenden Bereiche der Arztbesuche, des Einkaufes von Bekleidung sind jetzt ja weggefallen. (...) und ich merke also sehr häufig, dass die Heimeinrichtungen (einen) Betreuer haben wollen, der teilweise diese Sachen mit aufgegürtelt bekommt, obwohl er das als rechtlicher Betreuer nicht unbedingt machen muss.“ Auch zur Erledigung von Aufgaben wie Taschengeldverwaltung und Spaziergängen wenden sich Einrichtungen vermehrt an den Betreuer. (S. 20; Hervorhebungen A.A.)

Auch Coeppicus (2002) bemerkt eine *Verlagerung von Heimangelegenheiten* auf den Bereich der Betreuung:

einer Tagung im November 1994 beklagten die teilnehmenden Sozialarbeiter vehement die Doppelbelegung des Wortes Betreuung. Sie äußerten übereinstimmend, es sei immer wieder ein erheblicher Aufwand, den Beteiligten die Doppelbelegung erläutern zu müssen“ (S. 4).

Dann zeigt sich, dass der Betreuer Aufgaben erledigen soll, die an sich von den Mitarbeitern der Heime zu erledigen sind. Der Betreuer soll die Betroffenen zum Arzt fahren, die Sozialhilfeangelegenheiten regeln, ihr Taschengeld verwalten, mit ihnen einkaufen gehen oder ihnen ihre Wäsche ins Krankenhaus bringen. (S. 73)

Der Betreuer ist folglich auch in den Institutionen, die seine Betreuungsfälle verwalten, mit Forderungen an seine Betreuungsarbeit konfrontiert, wenn diese Institutionen nicht bereit oder in der Lage sind, ihren tatsächlichen Hilfsaufgaben vollständig nachzukommen. Ihm fällt auch hier die Aufgabe zu, zwischen rechtlicher und tatsächlicher Betreuung die *Grenze zu ziehen, ohne das Wohl und den Bedarf des Betroffenen nach rechtlicher Vertretung zu vernachlässigen.*

3.4 Zwischenfazit

Der im Kapitel 2 analysierte Widerspruch zwischen Rehabilitation und Kostensenkungsabsichten ist per Gesetzentwurf explizit der „Praxis des Betreuungsrechts“ überantwortet worden. Im Kapitel 3 hat sich nun gezeigt, dass dieser Widerspruch sich in der alltäglichen Praxis des Berufsbetreuers wiederfindet. In der Ausübung seiner professionellen Tätigkeit wird der Betreuer von unterschiedlichen Gruppen von Akteuren mit deren unterschiedlich gearteten Erwartungen an sein Betreuungs Handeln konfrontiert, welche sich auf der Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgabenbereiche innerhalb der Betreuung ergeben:

- Der Richter erteilt dem Betreuer bei der Einrichtung der Betreuung mit der Festlegung der Erforderlichkeit und bestimmter Aufgabenfelder einen impliziten Rehabilitationsauftrag.
- Der Betroffene und sein Umfeld konfrontieren den Betreuer in seiner alltäglichen praktischen Tätigkeit mit ihrer Hilfebedürftigkeit und verlangen ihm so konkrete Betreuungsleistungen ab.
- Der Rechtspfleger unterzieht die getätigte Betreuungsarbeit einer Kontrolle, definiert die Betreuungsleistungen nach der Abrechnung des Betreuers als rechtliche oder als lediglich tatsächliche Betreuungsleistung und vergütet die Tätigkeit nach diesem Maßstab.

Es schließt sich die Frage an, wie sich der Umgang des Betreuers mit diesen widersprüchlichen Aufgaben und Erwartungen an sein Betreuerhandeln gestaltet. Wie begegnet er den notwendig entstehenden Konflikten mit den verschie-

denen Personengruppen? Da der Berufsbetreuer Subjekt professionellen Handelns ist, stellt sich die Frage, inwieweit die berufliche Qualifikation bei der Bewältigung seiner beruflichen Aufgaben behilflich ist, welche vermittels der Erwartungen von Richter, Rechtspfleger, Betroffenen und den sozialen Institutionen an seine Tätigkeit formuliert werden. Inwieweit bestimmt das Arbeitsfeld des professionellen Betreuers den Umgang mit diesen widersprüchlichen Erwartungen mit?

4 Das Arbeitsfeld des professionellen Betreuers

Wenn in der alltäglichen Praxis des Berufsbetreuers, wie gezeigt, notwendigerweise ständig Forderungen kostengünstiger und rehabilitatorischer Arbeit konfliktieren, stellt sich die Frage, inwieweit die Arbeitsbedingungen dem Betreuer Hilfe bei der Bewältigung dieses Konfliktes leisten. Wie ist die Betreuung als Beruf organisiert, wie sieht die Ausbildung zum Berufsbetreuer aus, welche öffentlichen Reaktionen hat er auf seine Arbeit zu erwarten?

4.1 Betreuung als professionelle Tätigkeit

Der Beruf des professionellen Betreuers ist ein verhältnismäßig junger Beruf; er existiert in seiner heutigen Beschaffenheit erst seit der Einführung des Betreuungsrechts 1992.¹¹ Geschaffen wurde dieser neue Zweig des Arbeitsmarkts, um eine *individuelle Betreuung* zu gewährleisten, die die nach dem alten Recht bestehende Massenverwaltung der Betroffenen ersetzen sollte (vgl. Kapitel 2.1):

Vorrangiges Ziel der Neuregelung ist, die persönliche Betreuung in den Vordergrund zu stellen, die bisher in vielen Fällen bestehende anonyme Verwaltung der Mündel und Pfleglinge zu beseitigen. Es sollen mehr Personen als Betreuer gewonnen werden. Aus diesem Grund wurde eine Vergütung für Betreuer auch aus der Staatskasse vorgesehen. (Schmidt & Böcker, 1993, S. 1)

Die Entscheidung, ob eine Person Betreuungen ehrenamtlich (und damit unentgeltlich¹²) oder als Berufsbetreuer führt, liegt *beim Gericht*. Nur im Falle einer gerichtlichen Anerkennung hat der Betreuer nach § 1836 (3) BGB einen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Im Rahmen des Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde klargestellt, dass (ab 1.1. 1999) bei der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers das Gericht feststellen muss, ob es sich bei der Betreuung um eine berufsmäßig zu führende handelt. Die Kriterien der Abgrenzung zwischen berufsmäßig geführter und ehrenamtlicher Betreuung sind damit *nicht eindeutig festgelegt* und

¹¹ Zwar gab es schon nach dem alten Vormundschaftsrecht eine Vergütungsmöglichkeit für Berufsvormünder. Diese war aber daran gebunden, dass „diesem Berufsvormund in großem Umfang Vormundschaften über mittellose Personen übertragen sind und deshalb die damit verbundenen Aufgaben nur noch als Teil seiner Berufsausübung erledigt werden können.(...) Aufgrund des geringen Stundensatzes (...) waren die Rechtsanwälte verstärkt bereit, möglichst viele Vormund- und Pflegschaften zu übernehmen“ (Adler, 1998, S. 68). Diese Tätigkeit als Berufsvormund unterschied sich damit stark von dem Berufszweck eines professionellen Betreuers, dessen explizite Aufgabe ja die persönliche Betreuung ist (s. Kapitel 2).

¹² Das Führen einer ehrenamtlichen Betreuung ist lediglich mit einem pauschalen Aufwendungssatz von jährlich 310 Euro verbunden.

werden von den Gerichten selbst gefällt. Eine standardmäßige Feststellung einer berufsmäßigen Betreuungstätigkeit wird inzwischen bei Betreuern getroffen, die eine Mindestzahl Betreuungsfälle gleichzeitig führen (11 Betreuungen) oder einen Mindestzeitaufwand für Betreuungen (20 Wochenstunden) haben (vgl. Deinert & Hövel, 2002, Kapitel: „Abgrenzung Einzel-/Berufsbetreuer“).

Die Betreuungstätigkeit wird „im Rahmen einer *selbständigen* Berufstätigkeit“ (dies., Kapitel: Infos zu den Rahmenbedingungen für Freiberufler; Hervorhebung A.A.) ausgeübt. Der professionelle Betreuer finanziert seine Tätigkeit durch Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die durch das Vermögen des Betreuten oder (im Falle von dessen Mittellosigkeit) durch die Staatskasse getragen werden (vgl. dies., gleiches Kapitel). Wenn die Berufsbetreuertätigkeit seine einzige Einkommensquelle ist, ist er damit auf eine entsprechende Versorgung mit Betreuungsfällen angewiesen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Dieser Schwierigkeit trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er in der Anfangsphase der Berufstätigkeit die Möglichkeit eines vom Arbeitsamt finanzierten Überbrückungsgeldes einräumt (vgl. dies., gleiches Kapitel).

Der Beruf des professionellen Betreuers unterliegt *keinem gesetzlich vorgegebenen und fixierten Berufsbild*, es handelt sich bei ihm nicht um einen Ausbildungsberuf. Angehörige unterschiedlichster Berufsgruppen können Betreuertätigkeiten übernehmen. Es gibt für ihre Tätigkeit keinen „Qualifikationskatalog“. Nach Deinert und Hövel (2002) folgen aber *aus der Aufgabe* der Betreuungstätigkeit *selbst* verschiedene technische Fertigkeiten und inhaltliche Kenntnisse, die der Betreuer benötigt, wie z.B. das Verständnis medizinischer und juristischer Terminologie, das Führen diagnostischer Gespräche, die Kenntnis sozialer Einrichtungen und Dienste u.a. Diese Fertigkeiten setzen psychologische, pädagogische, sozialmedizinische, soziologische, rechtliche und ökonomische Kenntnisse voraus (vgl. dies., Kapitel: Qualifikation von Berufsbetreuern). Wohl aus diesem Grund werden bestimmte berufliche Qualifikationsprofile als Grundlage für die Ausübung der Betreuungstätigkeit gemeinhin als besonders geeignet anerkannt: „Hier [im Bereich der professionellen Betreuung] besteht für *Juristen*, aber auch für *Sozialarbeiter und Angehörige ähnlicher Berufsgruppen* die Chance zum Schritt in die Selbständigkeit“ (dies., Kapitel: Rahmenbedingungen für selbständige Berufsbetreuer nach dem BtG; Hervorhebung A.A.). Auch Stolz (1996) betont die Qualifikation als So-

zialpädagoge oder Sozialarbeiter als besonders geeignet für die Ausübung einer professionellen Betreuungstätigkeit: „Bedenkt man die Bedeutung, die das Betreuungswesen gerade der Personensorge und der persönlichen Betreuung entsprechend den Wünschen und Vorstellungen beimisst, dürften Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit ihrer eher generalistischen Ausbildung den erforderlichen Kompetenzen am nächsten sein“ (S. 48).

Tatsächlich stellen nach verschiedenen empirischen Untersuchungen die Sozialpädagogen einen großen Anteil unter den professionellen Betreuern.¹³ Es stellt sich daher die Frage, wodurch deren Arbeit, die offensichtlich als geeignete Grundlage betreuender Tätigkeit gilt, wesentlich bestimmt ist.

4.2 Die Arbeit des Sozialpädagogen¹⁴

Zur Frage, was die *typische sozialpädagogische Arbeit* ausmacht, stellt Ulrike Nagel (1997) fest, dass die Verberuflichung sozialer Hilfe ins ausgehende 19. Jahr-

¹³ Über den genauen zahlenmäßigen Anteil der Sozialpädagogen an der Gruppe der professionellen Betreuer ist nichts bekannt. Verschiedenen Studien lässt sich aber entnehmen, dass Sozialpädagogen einen großen Anteil der Gruppe der Betreuer stellen: Eine Erhebung über den Mitgliederstand des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB) von 2002 ergibt einen Anteil von 34,1% von Betreuern mit einer sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Ausbildung. Dies ist im Verhältnis zu anderen dort vertretenen Berufsgruppen die mit Abstand größte Zahl: Auf Platz 2 folgen die Betriebswirte und (Bank-) Kaufleute mit lediglich jeweils 9,8%. (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V., 2003, S. 7) Auch Adler (1998) stellt in einer Umfrag unter Berufsbetreuern (n=101) fest, dass die Zahl der Berufsbetreuer mit einem sozialpädagogischen Studienabschluss (45,3 %) deutlich vor den Zahlen anderer Studienabschlüsse liegt (Sonstige: 24,4%, Pädagogik/Psychologie und Jurist/Rechtspfleger, 10,5%). (vgl. Adler, 1998, S. 221) Anzumerken ist dabei, dass die Zahlen einer BdB-Mitgliederbefragung nicht ohne weiteres auf die bundesweite Situation der Berufsbetreuer übertragen werden können, da nur ein Teil der bundesweit tätigen Berufsbetreuer in diesem Verband engagiert ist (im November 2002 umfasste die Mitgliederdatei des BdB 4.589 Mitglieder, bei denen es sich zu 96,1% um natürliche Personen handelte). Es ist daher möglich, dass sich durch Selbstselektion auf Grund eines verstärkten Engagements von Sozialpädagogen im Bundesverband ein verzerrtes Bild der Verteilung der Berufsgruppen ergibt. Auch die erwähnte Untersuchung Adlers basiert auf einer Befragung von BdB-Mitgliedern. Daneben bestätigt sich aber auch in der dieser Arbeit zugrunde liegenden Untersuchungsstichprobe ein großer Anteil von Sozialpädagogen in der Gruppe der Berufsbetreuer (s. Kapitel 6.2 dieser Arbeit).

¹⁴ In dieser Arbeit wird der Begriff „Sozialpädagoge“ als Sammelbegriff für Sozialpädagogen und Sozialarbeiter benutzt. Der berufsqualifizierende Abschluss des Diplomsozialarbeiters oder des Diplomsozialpädagogen ist an der Fachhochschule zu erwerben, zusätzlich gibt es an wenigen Universitäten die Möglichkeit eines Abschlusses in Diplomsozialpädagogik. Die Aufgabenfelder der drei Qualifikationen werden von der Bundesagentur für Arbeit identisch beschrieben (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2004). Die Caritas Soziale Berufe schreibt dazu: „Bisher gibt es in verschiedenen Bundesländern noch die Möglichkeit sich von vornherein für den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialarbeit zu entscheiden. Die Grenzen der Tätigkeiten von Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagoge(innen) sind jedoch fließend und die Aufgabenfelder mitunter nicht mehr zu unterscheiden. Deshalb wird an den Fachhochschulen ein einheitlicher Studiengang (z.B. „Soziale Arbeit“ in Baden-Württemberg) und eine einheitliche Berufsbezeichnung angestrebt.“ (Caritas Soziale Berufe, 2004).

hundert zurückdatiere und im wesentlichen durch die bürgerliche Frauenbewegung vorangetrieben worden sei. Das Recht auf politische und gesellschaftliche Gleichstellung der Frau sei damals aus dem mütterlichen Wesen, aus dem *besonderen Nutzen dieser Qualität der Mütterlichkeit für die Gesellschaft* abgeleitet worden. Es war dies mütterliche Wesen, welches die Frau dazu befähigen sollte, soziale Tätigkeiten beruflich auszuüben. Mit dieser Diskussion sei „der Weg freigemacht [worden] für eine Qualifizierungsoffensive, deren Interesse in der Organisation der sozialen Tätigkeiten und ihrer wissenschaftlichen Fundierung beruht“ (Nagel, 1997, S. 15). Dabei existierte nach Nagel historisch ein Spannungsverhältnis zwischen einer sozial-pädagogischen, karitativ motivierten Hilfetätigkeit und einer nach Kriterien der Aufrechterhaltung der Sozialordnung der Gesellschaft organisierten *Armutskontrolle* durch den Staat (vgl. dies., S. 24). Dieses Spannungsfeld zwischen ordnungspolitischen und karitativen Gesichtspunkten existiert bis heute, wobei die sozialpädagogische Ausbildung nach Nagel diesem „*Hilfe- und Kontrolle-Dilemma*“ nicht Rechnung trägt. So wird der Sozialberuf nach Nagel als primär *praxisbezogener* abgegrenzt von den rein akademischen Berufen mit ihrer disziplinierten Universitätsausbildung und lässt den primären Praxisbezug der Ausbildung dabei tendenziell durch den potentiellen Arbeitgeber, den Wohlfahrtsträger, erfüllen. Es „vollzieht sich auf dieser Basis die institutionelle Trennung von Ausbildung und wissenschaftlicher Forschung“ (dies., S. 16).

Die Arbeit des Sozialpädagogen besteht also darin, gleichzeitig Helfefunktionen und Kontrollfunktionen auszuüben. Das Wie dieser Ausübung wird nicht ausbildungsmäßig vermittelt, sondern der Praxis des sozialarbeiterischen Handelns überlassen. Für einen Berufsbetreuer ist die Frage, inwiefern er sowohl soziales als auch kostengünstiges Arbeiten in seine Tätigkeit integrieren kann, daher mit Hilfe seiner sozialpädagogischen Ausbildung nicht zu lösen. Denn diese bietet ihm mit dem „Hilfe-Kontroll-Dilemma“ keinen Anhaltspunkt, *wo soziale „Hilfetätigkeit“ aufhört und wie weit sie gehen muss*. Die Ausbildung zum Sozialpädagogen kann dem Berufsbetreuer lediglich verdeutlichen, dass in seiner Tätigkeit (für die Sozialpädagogen besonders geeignet sein sollen, s.o.) die Ausübung von Hilfsaufgaben einen zentralen Bestandteil einnimmt. Da die Ausbildung zum Sozialpädagogen von wissenschaftlichen Kriterien weitgehend getrennt stattfindet, kann sie ihm für

seine konkrete Berufsausübung *keine Unterscheidungskriterien* von sozial notwendiger oder nicht notwendiger Arbeit bieten.

4.3 Öffentliches Ansehen des Berufsbetreuers

Die Berufsbetreuung ist eine *Dienstleistungstätigkeit*: Der professionelle Betreuer erwirbt seinen Lebensunterhalt aus dem Geld, das der Betreute ihm zahlt, um damit die Dienstleistung einer rechtlichen Vertretung zu erhalten. *Das Wie und Wieviel* dieser Dienstleistung und ihrer (berechtigten) Bezahlung ist jedoch *umstritten* (vgl. Kapitel 2 und 3). Die berufsmäßige Organisation der Betreuung war und ist daher mit dem Aufkommen des *Verdachts* verbunden, der Betreuer könne sich an den Betreuten *bereichern*, indem er unnötige Betreuungen führe. Dodegge (1996) bemerkt hierzu, dass das „neue Berufsbild (...) nicht nur Freiräume für psychosoziale und persönliche Hilfen für die Betroffenen [schafft], sondern (...) dazu [verleitet], rechtliche Möglichkeiten für weitere Betreuerbestellungen zu nutzen und Einkommensmöglichkeiten zu eröffnen. Zu warnen ist vor einer Sogwirkung zugunsten gesetzlicher Betreuungsverhältnisse“ (S. 9).

Unter dem Stichwort „Mangelnde Abrechnungsehrlichkeit der Berufsbetreuer“ (vgl. z.B. Pardey, 2002) werden immer wieder Fälle diskutiert, in denen Berufsbetreuer unzulässig oder zu umfangreich abgerechnet haben. Nach Haase et al. (2003) existiert verbreitet die Auffassung, „der Betreuungsmarkt habe eine Eigendynamik entwickelt, die - resistent gegenüber Gegenstrategien - dazu führe, dass professionelle Betreuer nahezu schrankenlos ihr materielles Interesse durchsetzen können“ (S. 26 f.).

Diese öffentliche Verdächtigung der mangelnden Abrechnungsehrlichkeit ist Ergebnis des nicht offengelegten Widerspruchs, der im Betreuungsrecht verankert ist: Der Berufsbetreuer erwirbt sein Gehalt durch eine Tätigkeit, deren Umfang und Art von unterschiedlichen mit der Betreuung befassten Akteuren widersprüchlich definiert wird. In der Erfüllung seiner Aufgaben muss er notwendig Erwartungen einzelner Akteure an ihn unerfüllt lassen. Wenn er soziale, für die Rehabilitation notwendige Tätigkeiten abrechnet, und diese vom Standpunkt der Überprüfung seiner Tätigkeit im Nachhinein als überflüssig definiert werden (vgl. Kapitel 3), unterzieht er sich dem Verdacht, *überflüssiges* Betreuungshandeln *mit Vorsatz ausgeübt* zu haben. Weil der Betreuer für sein Handeln ein Einkommen erwirbt, wird der

Verdacht auf *vorsätzliches* überflüssiges Betreuungshandeln öffentlich als Bereicherungsverdacht formuliert. Auf diese Weise wird ihm, gerade *weil* er ein qualifizierter, professioneller Helfer ist, die Berechtigung seines Einkommens bestritten.

4.4 Zwischenfazit

Die Betreuung ist eine Institution, die sich die rechtliche Hilfe und die Rehabilitation der Betroffenen zur Aufgabe gemacht und dabei einen Widerspruch zwischen rein rechtlicher und rehabilitatorischer Betreuung im Betreuungswesen etabliert hat. Die Erwartungen, die auf der Grundlage dieser Gesetzgebung von Richter, Rechtspfleger, Betreuten und Umfeld an den Betreuer gestellt werden, sind selbst komplex und widersprüchlich. Ihrem Inhalt nach konfliktieren die unterschiedlichen Forderungen miteinander (der Richter will Rehabilitation, der Rechtspfleger rein rechtliche Betreuung), dieser Konflikt stellt sich für den Berufsbetreuer als widersprüchliche Anforderung nach rein rechtlicher, kostengünstiger und gleichzeitig umfassender, rehabilitatorischer Betreuung dar. In diesem Kapitel hat sich nun gezeigt, dass die erörterten Bedingungen der Berufsausübung den Betreuer bei der Bewältigung dieses Widerspruchs nicht unterstützen:

- Der Betreuer kann diese Fähigkeit nicht im Rahmen einer auf seine Tätigkeit und deren Anforderungen spezifisch vorbereitende Ausbildung erlernen.
- Eine Ausbildung zum Sozialpädagogen kann, wenn vorhanden, diesen Mangel nicht kompensieren, da auch diese den Betreuer in einem Hilfe- und Kontrolldilemma belässt. Vielmehr wird der Betreuer in der Ausübung seiner praktischen Tätigkeit mit den Grundproblemen des Sozialpädagogen allein gelassen.
- In der öffentlichen Besprechung der Betreuungsarbeit taucht der Widerspruch nicht als solcher auf, vielmehr bestreitet sie dem Betreuer in Form des Vorwurfs mangelnder Abrechnungsehrlichkeit seine Einkommensquelle.

Wenn weder die Berufsausbildung noch die Öffentlichkeit eine unterstützende Wirkung haben, stellt sich die Frage, wie der Betreuer den Komplex widersprüchlicher Erwartungen, die an ihn gestellt werden, bewältigt. Zur Analyse dieser Bewältigungsprozesse ist eine nähere Bestimmung der miteinander konfliktierenden Erwartungen von Richter, Rechtspfleger, Betroffenen und sozialen Institutionen notwendig: In welcher Weise formulieren diese unterschiedlichen Akteure ihre konfliktierenden Anforderungen an die Rolle des professionellen Betreuers? Auf

dieser Grundlage ist anschließend zu bestimmen, wie der Betreuer mit diesen konflikthaften Erwartungen umgeht, wenn er sich um professionelles Handeln im Bereich der Betreuung bemüht. Zusammengefasst: Wie gestaltet sich der Umgang des Inhabers der Betreuerrolle mit den konfligierenden Rollenerwartungen?

5 Theorien zum Rollenkonflikt

Für eine angemessene sozialpsychologische Betrachtung der Problematik der Bewältigung unterschiedlicher und sich widersprechender Rollenerwartungen durch den Berufsbetreuer werden in diesem Kapitel zwei Theorien zum „Rollenkonflikt“ vorgestellt: das Rollensatz-Theorem von Robert King Merton und die Rollendistanz-Theorie von Erving Goffman.

Merton thematisiert mit seinem **Rollensatz-Theorem** die Tatsache, dass jeder einzelne soziale Status in einer Gesellschaft mit einem Komplex an Rollen verbunden ist. Für einen Arzt gehören z.B. zum Rollensatz nicht nur Patienten, sondern auch Pflegepersonal, Angehörige, Kollegen usw. (vgl. Merton, 1957, S. 110f.), die alle innerhalb der sozialen Struktur unterschiedliche Positionen einnehmen und aus diesen Positionen heraus unterschiedliche Rollenerwartungen an den Statusinhaber entwickeln. Auf dieser Basis beschäftigt Merton sich mit dem Einfluss, den die unterschiedlichen Erwartungen der Rollensatzmitglieder auf die Erfüllung der Rollenaufgaben ausüben, welche mit der bestimmten Statusposition verknüpft sind.

Aus diesem Grund scheint die Merton'sche Theorie für die Analyse des berufsbetreuerischen Umgangs mit dem Gesetzeskonflikt aufschlussreich zu sein: Auch der Status des professionellen Betreuers ist mit einem Rollensatz bestehend aus Richter, Rechtspfleger, Betroffenen und Institutionen verbunden. Und wie Kapitel 3 ergab, entwickeln die Rollenpartner des Berufsbetreuers auf der Grundlage ihrer Position innerhalb der Institution Betreuung verschiedene Rollenerwartungen an die Tätigkeit des Berufsbetreuers. Merton analysiert den Einfluss der Forderungen solcher relevanter Individuen auf die Möglichkeit des Rolleninhabers, seine Rollenaufgaben zu erfüllen. Insofern liefert er einen Erklärungsansatz für die Frage, wie die Rollenpartner des Berufsbetreuers ihre konfligierenden Anforderungen formulieren und inwiefern ein solcher bestehender Konflikt auf die Möglichkeit des Berufsbetreuers wirkt, seine Statusposition gemäß deren Rollenaufgaben auszufüllen.

Für die Frage des spezifischen berufsbetreuerischen Umgangs mit den konflikthaften Rollenerwartungen soll **Goffmans Theorie der Rollendistanz** ergänzende Dienste leisten. Goffman stellt mit seiner Theorie den Handlungsspielraum des Rolleninhabers in den Mittelpunkt: Er zeigt, wie jedes Individuum, welches eine Rolle einnimmt, sich einerseits in seinem Rollenhandeln mit der Rolle identifiziert,

andererseits aber auch notwendig von ihr distanzieren muss. Diese Distanzierung von den Pflichten der Rolle als Element des Rollenhandelns jedes Individuums erscheint in Bezug auf den Berufsbetreuer deswegen interessant, weil die Statusposition, in der der Betreuer sich befindet, selbst konflikthaft ist: Das Gesetz führt zwei sich widersprechende Aufgaben (Rehabilitation und rein rechtliche Betreuung) als Pflichten des Berufsbetreuers ein. Davon ausgehend, dass die „elementare Einheit der Rollenanalyse (...) nicht das Individuum an sich [ist], sondern das Individuum, das sein Bündel obligatorischer Tätigkeiten ausführt“ (Goffman, 1973, S. 97), stellt sich die Frage, ob die Goffmansche Analyse den Umgang des Betreuers mit diesen konfligierenden „obligatorischen Tätigkeiten“ näher erklären kann.

Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel einerseits Robert K. Mertons Theorie des Rollensatzes, zum anderen Erving Goffmans Theorie der Rollendistanz erläutert, um zu prüfen, inwieweit sie als theoretische Konzepte für die Untersuchung des berufsbetreuerischen Konflikts geeignet sind.

5.1 Mertons Theorem des Rollensatzes

Nach Joas (1991) steht der Soziologe Robert K. Merton in der Tradition der strukturfunktionalistischen Schule Talcott Parsons. Die Parsons'sche Theorie begreift nach Scheer (1994) soziale Rollen als Elemente des *sozialen Systems*, welches den Handlungszusammenhang mehrerer interagierender Individuen darstellt. Das wesentliche Merkmal solcher sozialer Systeme ist nach Parsons die „Gegenseitigkeit der Orientierungen, die durch gemeinsame Muster normativer Kultur definiert“ (Parsons, 1976, S.179) ist. Diese normativen Muster sind nach Parsons die Werte, der normativ gesteuerte Verhaltenskomplex eines Teilnehmers dieses Systems ist die Rolle.¹⁵ Dabei fallen bei Parsons modellhaft die „institutionalisierten normativen Verhaltenserwartungen mit den Handlungsmotivationen und Bedürfnisdispositionen der Akteure dergestalt zusammen, dass mit einem normenkonformen (...) Handeln gerechnet werden kann“ (Joas, 1991, S. 140). Rollenkonflikte, durch die

¹⁵ Parsons nimmt mit seiner Rollentheorie eine Weiterentwicklung des Rollenbegriffs von Ralph Linton vor (auf den sich übrigens auch Goffman als klassischen Rollenbegriff bezieht). Lintons kulturanthropologisches Konzept der Rolle legt den Akzent auf die „Unabhängigkeit der Struktur (primitiver) Gesellschaften von den konkreten Individuen“ (Joas, 1991, S. 140). Gemäß dieser Voraussetzung definiert Linton den „Platz, den ein Individuum zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten System einnimmt (...) als sein[en] Status in diesem System“ (Linton, 1973, S. 311). Die Rolle dagegen bezeichnet „die Gesamtheit der kulturellen Muster (...), die mit einem bestimmten Status verbunden sind. So umfasst dieser Begriff die Einstellungen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen, die einem jeden Inhaber dieses Status von der Gesellschaft zugeschrieben werden“ (ders., S. 311).

Orientierung des Individuums an gleichzeitig gegebene, eventuell widersprüchliche Rollen verursacht, müssen nach der ursprünglichen Parson-Schule „durch eine klare Entscheidung zwischen den beiden Rollen gelöst werden“ (ders., S. 141).

Merton anerkennt Parsons Werk als „one major effort to develop a comprehensive sociological theory“ (Merton, 1957, S. 108), lehnte sich in seinem Rollenbegriff an Parsons an und bemüht sich um eine Differenzierung der Parsons‘-schen Rollenkonflikttheorie.¹⁶ Für Merton können nicht nur verschiedene Rollen innerhalb einer Situation in Widerspruch geraten, sondern ein weiterer Grund für einen Rollenkonflikt des Individuums liegt in der *Interaktion mit Rollenpartnern*, die uneinheitliche und widersprüchliche Erwartungen an ein und dieselbe Rolle stellen. Für Merton gehört zu jeder sozialen Position innerhalb eines Gesellschaftssystems nicht nur eine einzige zugeordnete Rolle, sondern eine Reihe von Rollen: „(...) I begin with the premise that each social status involves not a single associated role but an array of roles“ (ders., 1957, S. 110). Dieses Element sozialer Struktur bezeichnet Merton als *role-set* oder *Rollensatz*¹⁷.

Der Rollensatz umfasst damit die *Gesamtheit der Rollenpartner*, die mit einer bestimmten Statusposition verknüpft sind und mit denen das Individuum, welches diesen bestimmten Status innehat, im Rahmen seines Rollenhandelns umgeht. Für Merton stellt sich die Frage, wie Erwartungen, die die Rollenpartner an das Rollenhandeln des Statusinhabers knüpfen, die Möglichkeiten der Ausübung dieses Rollenhandelns beeinflussen bzw. beeinflussen können.

Die von Parsons bestimmte modellhafte Notwendigkeit normenkonformen Handelns durch das Zusammenfallen normativer Erwartungen mit den Bedürfnissen des Statusinhabers ist damit durch Merton in Frage gestellt. Denn aus der Tatsache,

¹⁶ Bei Mertons Ausführungen zum Rollensatz handelt es sich, wie er selbst betont (vgl. Merton, 1957, S. 106ff.), nicht um eine soziologische Theorie mit einem umfassenden Erklärungsanspruch wie bei Parsons, sondern um eine „middle-range-theory“, eine Theorie mittlerer Reichweite. Solche middle-range-Theorien bestehen nach Merton in „sets of relatively simple ideas, which link together a limited number of facts about the structure and functions of social formations and suggest further observations“ (ders., 1957, S. 108). Sie bilden mit ihrem geringeren Abstraktionsgrad von den Daten soziologischer Beobachtung eine Ergänzung zu der „Identifizierung der grundlegenden Variablen sozialer Systeme, (...) Variablen von hohem Abstraktionsgrad“ (ders., 1973, S. 318), wie sie insbesondere bei Parsons zu finden sind. Merton begreift damit seine Arbeit als eine Ergänzung zu Parsons soziologischer Theorie.

¹⁷ Hella Beister (vgl. Merton, 1995) schlägt für den Begriff *role-set* die Übersetzung „Rollensatz“ vor, während Hansheinz Werner (vgl. Goffman, 1973) in seiner Übersetzung des Goffmanschen Buchs „Encounters“ die Übersetzung „Rollensatz“ verwendet. Da die vorliegende Arbeit Werners Übersetzung des Goffmanschen Rollendistanzkonzepts auch in den folgenden Kapiteln häufiger herangezogen wird, wird im Folgenden der Begriff „Rollensatz“ verwendet.

dass jeder Rollenpartner im Rollensatz Inhaber einer anderen Stellung im Sozialsystem ist und deshalb „wahrscheinlich auch andere Interessen und Empfindungen, Wertvorstellungen und moralische Vorstellungen (...) als der Statusinhaber“ hat (ders., 1973, S. 324), ergeben sich nach Merton *differierende Verhaltenserwartungen gegenüber dem Statusinhaber*.¹⁸ Diese können nicht nur unterschiedlich sein, sondern sogar im Widerspruch zueinander und zu denen des Statusinhabers stehen. Die unterschiedlichen Erwartungen der Rollenpartner an den Statusinhaber bilden damit nach Merton ein dauerhaftes Konfliktpotential.¹⁹

Für Merton stellt sich damit die Frage, warum auf der Grundlage dieses Konfliktpotentials dann die typische soziale Situation nicht in Unordnung, sondern in relativer Ordnung besteht (vgl. ders., 1995, S. 352). Ausgehend von dieser Frage bestimmt er eine Reihe *sozialer Mechanismen*, deren Aufgabe es ist, das Konfliktpotential der Rollen in den Rollensätzen zu entschärfen. Merton bezeichnet sie als „(...) soziale Mechanismen (...), die für ein vernünftiges Maß an Integration der Rollen in den Rollensätzen sorgen, oder entsprechend die sozialen Mechanismen, die zusammenbrechen, so dass die strukturell vorgegebenen Rollensätze nicht stabil bleiben“ (ders., 1995, S. 352).

Insgesamt bestimmt Merton sechs soziale Mechanismen, deren Funktion die Integration des Rollensatzes ist:

1. Die unterschiedliche **relative Wichtigkeit der unterschiedlichen Statuspositionen** (relative importance of various statuses):

Die gesellschaftliche Struktur bringt Statuspositionen hervor, der gesellschaftlich unterschiedliche Bedeutungen zugemessen werden.²⁰ Diese Entwicklung mündet in die Tatsache, dass *einzelne Rollenbeziehungen unterschiedlich wichtig für verschiedene Rollenpartner und für den Statusinhaber selbst* sind.

Für denjenigen, der seinen Status als vorrangig wichtig betrachtet, kann es güns-

¹⁸ Insbesondere in hochdifferenzierten Gesellschaften kommen die Rollenpartner nach Merton aus gänzlich unterschiedlichen Statuspositionen (vgl. Merton, 1995, S. 352).

¹⁹ „The basic source for this *potential of conflict* (...) is that the members of the role-set are, to some degree, apt to *hold social positions differing from that of the occupant* of the status in question. To the extent that they are diversely located in the social structure, they are apt to have interests and sentiments, values and moral expectations differing from those of the status occupant himself“ (Merton, 1957, S. 112; Hervorhebungen A.A.).

²⁰ Merton benutzt hier das Beispiel der amerikanischen Gesellschaft, in der familiäre und berufliche Verpflichtungen Vorrang gegenüber Mitgliedschaften in freiwilligen Vereinigungen haben (vgl. Merton, 1973, S. 325).

tig sein, wenn andere Mitglieder des Rollensets seinem Status nur periphere Bedeutung zumessen. Die „diversen, von den Mitgliedern ihres Rollensets an sie [die Statusinhaber] gerichteten Erwartungen an ein angemessenes Verhalten“ (ders., 1973, S. 325) bringen den Statusinhaber nicht so stark in Konflikt, wenn einflussreiche Mitglieder seines Rollensatzes sich nur wenig um diese besondere Beziehung kümmern (vgl. ders., 1973, S. 325). Auf diese Weise können Konfliktsituationen für den Statusinhaber zwar nicht vollständig vermieden werden, da nach Merton alle Statusinhaber weiterhin „von Forderungen betroffen werden können, die ihren Verpflichtungen (...) widersprechen“ (ders., 1973, S. 325); nichtsdestotrotz kann das *unterschiedliche Engagement*, welches die Mitglieder des Rollensatzes für die Rollenbeziehung aufbringen, dazu führen, dass der Einfluss abgeschwächt wird, den solche Erwartungen auf das Verhalten des Statusinhabers normalerweise ausüben (vgl. ders., 1995, S.353).

2. Die **Machtunterschiede** zwischen den Mitgliedern des Rollensatzes:

Merton versteht unter dem Begriff „Macht“ die „beobachtete und vorhersagbare Fähigkeit, im sozialen Handeln den eigenen Willen auch gegen den Widerstand von anderen, an diesem Handeln beteiligten Personen durchzusetzen“ (ders., 1995, S. 353). „As a consequence of social stratification“ (ders., 1957, S. 113) befinden sich auch innerhalb eines Rollensatzes Mitglieder in unterschiedlich machtvollen Positionen gegenüber dem Statusinhaber: Ihre *Potenz, das Verhalten des Statusinhabers zu beeinflussen, differiert*.

Dabei ist nach Merton zu berücksichtigen, dass die für sich mächtigsten Personen im Rollensatz nicht automatisch erfolgreich ihre Forderungen gegenüber dem Statusinhaber durchsetzen können. Dies ist nur möglich, wenn dieses Mitglied des Rollensatzes die Macht monopolisiert oder mit seiner Macht die kombinierte Macht aller anderen Mitglieder überwiegt. In Situationen, wo dies nicht der Fall ist, können zwischen den Mitgliedern des Rollensatzes Machtkoalitionen, „*coalitions of power*“ entstehen, durch die ein Ungleichgewicht in den Machtverhältnissen zwischen den Rollensatzmitgliedern ins Gleichgewicht gebracht werden kann: Es findet eine *Neutralisierung* der Machtverhältnisse statt. Eine solche Neutralisierung ermöglicht dem Statusinhaber, verstärkt nach seinen eigenen Vorstellungen handeln zu können: „To the extent that conflicting po-

wers in his role-set neutralize one another, the status-occupant has relative freedom to proceed as he intended in the first place.” (ders., 1957, S. 114)

3. **Schutz** („insulation“) der Rollenaktivitäten **vor der Visibilität** („observability“) für die Mitglieder des Rollensatzes:

Unter Visibilität²¹ (oder auch: Übersehbarkeit) allgemein versteht Merton das Ausmaß der Sichtbarkeit von Normen und Rollenausführungen für die Mitglieder einer Gruppe (vgl. ders., 1995, S. 304). Durch die Möglichkeit der gegenseitigen Beobachtung des Rollenverhaltens wird dem Individuum von der Gruppe mitgeteilt, ob seine Rollenausführungen den Erwartungsmustern der Gruppe entsprechen oder nicht (vgl. ders., 1995, S. 305). Dabei gewinnt die Visibilität innerhalb einer Gruppe für die Ausübung von Macht in doppelter Hinsicht Bedeutung: Nach Merton benötigt jede Ausübung von Macht einerseits einen *Einblick in die Normen* einer Gruppe, denn wirksame Machtausübung ist nach Merton auf Dauer nur innerhalb der von der Gruppe gesetzten Normen möglich. Auf der anderen Seite muss jeder Inhaber einer Autoritäts- oder Machtposition *Einblick in das Verhalten* der Gruppenmitglieder haben, um wirkungsvoll Kontrolle über sie ausüben zu können (vgl. ders., 1995, S. 324ff.).

Bezogen auf den Rollensatz bedeutet Visibilität für die Rollensatzmitglieder die *Übersehbarkeit des Rollenverhaltens des Statusinhabers*. Dabei gewinnt die Tatsache an Bedeutung, dass die Interaktionen zwischen Statusinhaber und Rollenpartnern nicht dauerhaft stattfinden. Durch diese Unterbrechung von Interaktionen kann auch Rollenverhalten stattfinden, das den Erwartungen der Rollensatzmitglieder widerspricht, ohne übermäßige Konflikte hervorzurufen: „This fundamental fact allows for role-behaviour which is at odds with the expectations of some in the role-set to proceed without undue stress“ (ders., 1957, S. 114). Auf der anderen Seite ist ein gewisses Maß an Visibilität für eine „Rechenschaftslegung“ (ders., 1973, S. 328) notwendig, die innerhalb jeder sozialen Struktur vom Statusinhaber verlangt werden muss, um zu kontrollieren, ob er mit seinem Verhalten den normativen Forderungen seiner Statusposition

²¹ Das Konzept der Visibilität bzw. Übersehbarkeit im Rollensatz hat Merton nach eigenen Angaben in Anlehnung an Simmel entwickelt. In seinen Untersuchungen zur Übersehbarkeit bezieht Merton sich auf Simmels Arbeit zum soziologischen Charakter von Aristokratien, in denen der Begriff der Übersehbarkeit erstmals auftaucht: „Eine aristokratische Gruppe, die als Totalität wirksam sein soll, muss für den einzelnen Teilhaber noch übersehbar sein“ (Simmel, zitiert nach Merton, 1995, S. 304f.). Merton selbst betont als eigene Leistung die Systematisierung des bei Simmel lediglich sporadisch gebrauchten Begriffs (vgl. ders., 1995, S. 305).

entspricht.

Verschiedene soziale Statuspositionen unterscheiden sich in dem Grad ihres Schutzes vor Visibilität.²² Inhaber bestimmter sozialer Statuspositionen werden durch die Ausgestaltung dieser Position vor der ungehinderten Visibilität seitens aller Mitglieder ihres Rollensatzes geschützt. Fehlender Schutz vor Visibilität dagegen verkompliziert für den Statusinhaber das Problem, die unterschiedlichen oder gar widersprüchlich Erwartungen aller Mitglieder in sein Rollenhandeln zu integrieren. Merton betont, dass der Grad an Visibilität kein fixer, sondern je nach gesellschaftlichem Status unterschiedlich gestaltet sein muss, um ein optimales Funktionieren der Statusposition zu gewährleisten²³: „There is an optimum zone of observability, (...) which will simultaneously make both for accountability and for substantial autonomy, rather than for a frightened acquiescence with the distribution of power which happens, at a particular moment, to obtain in the role-set“ (ders., 1957, S.116).

4. Die **Visibilität konfligierender Forderungen** durch Rollensatz-Mitglieder: Das Konzept der Visibilität gewinnt nicht nur Bedeutung für die Möglichkeit des Statusinhabers, von den an ihn gestellten Rollenerwartungen abzuweichen; auch innerhalb der Gruppe der Rollensatzmitglieder spielt die gegenseitige Visibilität eine Rolle. Denn wenn Rollensatzmitglieder sich widersprechende Forderungen an den Statusinhaber stellen und unwissend gegenüber diesem Widerspruch sind, versuchen beide Seiten, ihre Forderung durchzusetzen: „As long as members of the role-set are happily ignorant that their demands upon the occupants of a status are *incompatible*, each member may press his own case. *The pattern is then many against one.*“ (ders., 1957, S. 116; Hervorhebungen A.A.)

Nur wenn deutlich gemacht wird, dass die Anforderungen bestimmter Mitglieder des Rollensatzes direkt widersprüchlich zueinander sind, ist nach Merton dies „Viele-gegen-einen“-Prinzip außer Kraft gesetzt. Es wird zur Aufgabe der Mit-

²² So ist nach einem Beispiel Mertons ein Hochschullehrer durch „die Norm, die alles, was in den Hörsälen der Universitäten gesagt wird, für geschützt erklärt“ (S. 355), in seiner Unterrichtsweise nicht darauf angewiesen, die verschiedenen und konträren Erwartungen all derer zu befriedigen, die sich mit der „Erziehung der Jugend“ beschäftigen.

²³ So gibt es für den gesellschaftlichen Status des Politikers mit der in diesen Status integrierten öffentlichen Kontrolle einen anderen Grad an Schutz vor Visibilität als für den Arzt oder Priester mit dessen berufsspezifischer Schweigepflicht.

glieder des Rollensatzes, diese Widersprüche entweder durch Kämpfe um die überlegene Macht oder durch einen Kompromiss aufzulösen. Der Statusinhaber selbst rückt damit außerhalb des Konfliktbrennpunkts, es ist bei der Offenlegung widersprüchlicher Forderungen lediglich seine Aufgabe, die *Widersprüche zu verdeutlichen* und nicht, sie aufzulösen, wie es der Fall wäre, wenn die Widersprüche nicht offenlägen. Für sein Rollenhandeln bedeutet der offengelegte Kampf der Erwartungen, dass die Rollensatzmitglieder sein Handeln nicht mehr zum Gegenstand ihrer Kritik machen: „Allermindestens hat dies [der Kampf] den Nutzeffekt, deutlich zu machen, dass der Statusinhaber *nicht vorsätzlich pflichtwidrig* handelt, wenn es ihm nicht gelingt, allen an ihn gestellten widersprüchlichen Erwartungen gerecht zu werden“ (ders., 1995, S. 358; Hervorhebung A.A.). Außerdem besteht die Möglichkeit, dass durch den dauernden Konflikt der Mitglieder dem Statusinhaber vermehrt *eigene Handlungsmöglichkeiten* zustehen, da die widersprüchlichen Forderungen der Rollensatzmitglieder *nicht mehr an ihn* gestellt werden, sondern *gegeneinander* um Durchsetzung kämpfen.

5. **Gegenseitige soziale Unterstützung** von Statusinhabern:

Ein bestimmter sozialer Status (wie z.B. der des Lehrers) wird zumeist von mehreren Individuen in einer Gesellschaft ausgefüllt; aus diesem Grund findet ein Statusinhaber häufig andere Personen mit identischem Status in der Gesellschaft vor. Inhaber eines bestimmten Status haben auch mit *strukturell gleichen Konflikten* von Rollenerwartungen seitens der verschiedenen Mitglieder eines Rollensatzes zu kämpfen. Die Erkenntnismöglichkeit, dass es sich um *einen strukturellen Konflikt eines bestimmten Rollensatzes* handelt, birgt für den Statusinhaber die Möglichkeit, diesem Konflikt „deshalb nicht wie einem rein privaten Problem (...) begegnen [zu brauchen], das auf ganz private Weise gelöst werden müsste“ (ders., 1973, S.329).

Eine solche Erkenntnis von Statusinhabern, dass es sich nicht um einen privaten, sondern um einen strukturellen Konflikt handelt, bietet selbigen die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung: Die *Bildung von Organisation* gleichgestellter Statusinhaber stellt nach Merton eine dem strukturellen Konflikt entsprechende strukturelle Reaktion dar. Solche Organisationen in einer Gesellschaft bieten dem Einzelnen Unterstützung bei seinem Widerstand gegen die Macht des

Rollensatzes (vgl. ders., 1995, S. 358), indem sie versuchen, auf die Anforderungen des Rollensatzes Einfluss zu nehmen: „Whatever the intent, these constitute social formations serving to counter the power of the role-set; of being not merely amenable to its demands, but of helping to shape them” (ders., 1957, S. 117). Merton betont in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Organisationen, Normensysteme zu entwickeln, die widersprüchliche Anforderungen antizipieren und damit abschwächen²⁴: Solche Normensysteme minimieren für den Statusinhaber die Notwendigkeit, mit privater Anpassung auf konfligierende Forderungen des Rollensatzes reagieren zu müssen (vgl. ders., 1995, S.358).

6. **Beschränkung des Rollensatzes:**

Miteinander unvereinbaren Forderungen des Rollensatzes kann der Statusinhaber auch durch gänzlichen *Abbruch von Rollenbeziehungen* begegnen. Dieser Abbruch zum Zwecke der Erzeugung eines Rollensatzes mit untereinander verträglichen Rollenerwartungen kann aber nur unter besonderen Bedingungen stattfinden: Lediglich wenn der Statusinhaber seine übrigen Beziehungen im Rollensatz nicht durch den Abbruch der einen Beziehung schädigt, kann ein solcher Abbruch überhaupt durchgeführt werden. Deswegen muss die Option dieser „Amputation“ (ders., 1973, S.330) bestimmter Beziehungen durch den Rollensatz sozialstrukturell vorgesehen sein, was nur möglich ist, wenn es sich bei Teilen des Rollensatzes nicht um Elemente sozialer Organisation sondern persönlicher Wahl handelt.²⁵ Da es sich beim Rollensatz aber im Normalfall um einen strukturell gegebenen und nicht persönlich gewählten handelt, bleibt normalerweise eher *die Struktur bestehen*, während der „Statusinhaber sich selbst statt des Rollensatzes, oder eines nicht unerheblichen Teils von ihm, vom Status entfernt“ (ders., 1995, S. 359).

Diese sechs sozialen Mechanismen greifen nach Merton, wenn unterschiedliche Erwartungen der Rollensatzmitglieder, resultierend aus verschiedenen sozialen Statuspositionen, sich als so konflikthaft darstellen, dass sie das effiziente Funktionieren des gesamten Rollensystems bedrohen.²⁶ Durch das Greifen eines

²⁴ Über die nähere Form der Ausgestaltung solcher Normensysteme und ihrer Einflussnahme auf den Rollensatz führt Merton leider nichts aus.

²⁵ Ein Beispiel hierfür wäre ein Netz persönlicher Freundschaften, das den Abbruch bestimmter Beziehungen sozialstrukturell vorsehen würde.

²⁶ Die sechs sozialen Mechanismen stehen in Mertons Theorie als relativ unverbundene nebeneinander. Über ihren Zusammenhang wird nicht mehr geäußert, als dass ihre gemeinsame Auf-

oder mehrerer Mechanismen wird gewährleistet, dass der Inhaber des betreffenden Status seine Rolle wirksam ausführen kann und nicht durch die Rollensatzmitglieder mit ihren konfligierenden Forderungen daran gehindert wird. Dabei ist allerdings nach Merton zu berücksichtigen, dass selbst diese Mechanismen sich als nicht ausreichend erweisen können, einen vorliegenden Konflikt zwischen den Mitgliedern des Rollensatzes auf ein effizientes Funktionieren des Rollensystems hin zu reduzieren.²⁷ Trotz der Mechanismen können Restkonflikte innerhalb eines Rollensatzes genügen, um die Rollenausführung des Statusinhabers zu blockieren. „Ja, es könnte sich sogar herausstellen, dass dies überhaupt der häufigste Zustand ist – *Rollensysteme, die mit sehr viel weniger als der vollen Effizienz funktionieren*“ (ders., 1995, S. 360; Hervorhebung A.A.).

Insofern bietet Mertons Theorem des Rollensatzes einerseits tatsächlich Erklärungspotential für den Konflikt des Berufsbetreuers im Widerspruch zwischen den Gesetzesansprüchen Rehabilitation und rein rechtlicher Betreuung. Denn jede Statusposition Berufsbetreuer ist verbunden mit den Rollensatzmitgliedern Richter, Rechtspfleger, Betreute und soziale Institutionen. Diese vier Akteure haben aufgrund ihrer Statuspositionen innerhalb des Systems Betreuung verschiedene Forderungen an den Betreuer, die insbesondere im Fall Richter und Rechtspfleger im Konflikt zueinander stehen (vgl. Kapitel 3). Die Brauchbarkeit von Mertons Rollensatz-Konzept für die Fragestellung dieser Arbeit liegt dabei insbesondere in den Mechanismen zur Reduktion eines solchen Rollensatzkonfliktes: Inwiefern bietet das System Betreuung Möglichkeiten, den Konflikt zwischen insbesondere Richter und Rechtspfleger mit ihren widersprüchlichen Erwartungen an den Berufsbetreuer so aufzulösen, dass das System Betreuung weiterhin funktioniert? Und wo und in welcher Weise greifen die notwendigen sozialen Mechanismen, damit der Statusinhaber Berufsbetreuer seinen Rollenaufgaben weiter nachkommen kann?

Andererseits ist allerdings zu fragen, wie ein Individuum, das eine Rolle in einem solchen konflikthaften Rollensystem einnimmt, mit diesem Faktum umgeht. Was

gabe die Integration des Rollensatzes ist; ein innerer Begründungszusammenhang wird dabei von Merton leider nicht offengelegt.

²⁷ Unter welchen Bedingungen diese Mechanismen nicht ausreichend sind, lässt Merton leider mit einem unbestimmten Ausdruck im Dunkeln: „Selbst wenn diese Mechanismen am Werke sind, können sie sich *in bestimmten Fällen* als nicht ausreichend erweisen, um den Konflikt der Erwartungen der Mitglieder des Rollensatzes so zu reduzieren, wie es erforderlich ist, wenn das Rollensystem einigermaßen effizient funktionieren soll“ (Merton, 1995, S. 360, Hervorhebung A.A.).

bedeutet ein solches Rollensystem für das Rollenhandeln eines Statusinhabers innerhalb des Systems? Oder, konkreter ausgedrückt: Wie geht der Berufsbetreuer mit der Tatsache um, einem ständigen Konflikt zwischen den Erwartungen seiner Rollenpartner ausgesetzt zu sein? Die strukturfunktionalistische Theorie Mertons bietet hier keinen weiter gehenden Erklärungsansatz, da „mit der Untersuchung der gesellschaftlichen, d.h. strukturell bereitgehaltenen Mechanismen zum Umgang mit Rollenkonflikten (...) *die Dimension der Handlungsfähigkeit des einzelnen Akteurs gerade noch nicht erreicht*“ (Joas 1991, S. 142; Hervorhebung A.A.) ist.²⁸ Aus diesem Grund soll im Rahmen dieser Arbeit ergänzend die Rollendistanz-Theorie Erving Goffmans herangezogen werden. Diese legt stärkeren Wert auf die Betrachtung der *Spielräume* des Individuums im Umgang mit seiner Rolle und hält damit die Identifikation, aber auch die Distanzierung des Individuums von seiner Rolle als notwendige Momente des Rollenhandelns fest.

5.2 Goffmans Theorie der Rollendistanz

Die Theorie der Rollendistanz wurde vom Soziologen Erving Goffman Anfang der 60er Jahre entwickelt. Er veröffentlichte 1961 im Rahmen seiner Arbeit zur Interaktionstheorie sein Buch „Encounters“, in der Übersetzung: „Interaktion: Spaß am Spiel / Rollendistanz“ (Goffman, 1973), in dem die Theorie der Rollendistanz im Rahmen eines Aufsatzes ausgeführt wird.

Die Einordnung Goffmans in die soziologische Literatur reicht von seiner Definition als „bekanntem Vertreter“ des symbolischen Interaktionismus (Ottomeyer, 1994, S. 504) über die Behauptung, Goffman sei ein Theoretiker, der „locker (...) dem symbolischen Interaktionismus verbunden (...) [und dabei] weder der strukturanalytischen noch der interaktionistischen Seite eindeutig zuzurechnen war“ (Joas, 1991, S. 143). Eine Analyse von Autoren, auf die sich Goffman im Rahmen seiner Arbeiten vorwiegend bezieht, ergibt demgegenüber nach Lenz (1991), dass „die Analyse der Verweisstellen einer Zuordnung zum Symbolischen Interaktionismus Blumerscher Prägung ebenso [widerspricht] wie einem Versuch, Goffman in die durkheimianische Tradition einzubinden“ (S.66f.). In jedem Fall zeigt Goffmans Werk, dass er verschiedene rollentheoretische Ansätze der Soziologie benutzt, in

²⁸ Auch Merton selbst betont im Hinblick auf diese Frage, dass es in seiner Analyse des Rollensatzes um Probleme der *sozialen Struktur* gehe und nicht „um die bekannte Frage, wie der Statusinhaber es fertigbringt, den vielen an ihn gestellten und manchmal sich widersprechenden Anforderungen zu genügen“ (Merton, 1973, S.323).

seine Theorie integriert und zum Teil weitergeführt hat. So lehnt sich Goffman an Linton (vgl. Fußnote 15) an, führt aber dessen Bestimmung der Rolle als Verhalten des Individuums, das den der Position entsprechenden normativen Forderungen nachkommt, weiter. Wie im folgenden Unterkapitel dargestellt wird, betont er die *Wichtigkeit der Rolle für die Entwicklung von Identität*.

5.2.1 Typische Rolle und role embracement

Die Rolle leistet nach Goffman die Zuweisung gesellschaftlicher Aufgaben durch die Verknüpfung der Rolle mit bestimmten Verhaltensaspekten. Das Individuum stellt fest, dass es beim Einnehmen einer Rolle „das ganze Bündel an Verhaltensweisen annehmen muss, das die entsprechende Rolle umfasst“ (Goffman, 1973, S. 97). In zweierlei Hinsicht liefert die Rolle damit die *Grundlage für das Selbstbild des Individuums*:

1. Jede Position liefert eine Reihe von Statussymbolen (z.B. Kleidung, Benehmen, Anrede usw.), einen bestimmten sozialen Maßstab (das diesem entsprechenden Maß von Prestige oder Verachtung miteingeschlossen) und damit zusammenhängend eine Reihe persönlicher Eigenschaften (die die Umwelt vom Rolleninhaber erwartet). Diese *Rolleneigenschaften* liefern dem Rolleninhaber nach Goffman die *Basis für sein Selbstbild* ebenso wie für das *Bild seiner Rollenpartner* von ihm. Das Individuum muss in der Einnahme des Selbst zu einer Identität finden²⁹: „Ein Selbst wartet also darauf, dass das Individuum eine Position einnimmt; es braucht sich nur dem auf ihn wirkenden Druck anzupassen, und es wird ein Ich finden, das für ihn gemacht ist“ (ders., 1973, S. 98).

Goffman lehnt sich in diesem Punkt an die klassische Rollentheorie an, erweitert sie aber hinsichtlich ihrer Definition von Rolle. Denn für die Definition einer Position aus Sicht des Individuums sind „komplexe Kräfte“ zuständig: Nicht nur

²⁹ In diesem Punkt lehnt sich Goffman (allerdings ohne es explizit zu machen) an George Herbert Meads Theorie des role-taking an: Mead geht davon aus, dass die menschliche Interaktion über gemeinsame bedeutsame Gesten stattfindet. Dabei werden die jeweiligen symbolischen Interaktionen als in einer jeweiligen Gruppe universal betrachtet. In diesem Sinn ist jedes Individuum in einer Interaktion in der Lage, sich in den anderen hineinzusetzen. Mead geht dabei davon aus, dass zwei Instanzen im Subjekt existieren: das spontan handelnde und denkende „I“, welches jenseits der Verhaltenserwartungen anderer existiert und die über role-taking vermittelte Reflexion seiner selbst, das „Me“ (vgl. Geulen, 1991, S. 31f.). Nach Mead sozialisiert sich auf diese Weise im Individuum eine kognitive Struktur, die er den „verallgemeinerten Anderen“ nennt und die zugleich vom Individuum interpretiert wird. (vgl. Gerstenmaier, 1994, S. 1076; Schmieder, 1994, S. 1007) So ermöglicht das role-taking die Reflexion des eigenen Bewusstseins (d.h. Identität), und damit dem Individuum die Herausbildung eines handlungsanleitenden Selbstverständnisses, das „self“ (Zum Einfluss von Mead und dem von ihm beeinflussten symbolischen Interaktionismus vgl. auch Burns, 1992, S. 22f.).

Erwartungen und Vorschriften bestimmen eine Position, sondern ebenfalls der „*Lebenslauf*“ des Individuums. Durch diesen Lebenslauf ist es mit ganz *unterschiedlichen Seiten einer Position* konfrontiert: „Das Bild, das er [der Rolleninhaber] von sich und das andere von ihm haben; die Freuden und Ängste, die er erlebt; die Umstände, auf die er indirekter Interaktion mit anderen trifft; die Beziehungen, die er aller Voraussicht nach aufbaut“ (ders., 1973, S. 104). So nimmt das Individuum im Ergebnis zwar eine Rolle ein, indem es den normativen Forderungen der Position nachkommt; aber die komplexen Kräfte, die auf das Individuum in der besonderen Position einwirken, sorgen dafür, dass *jede Rolle in einem bestimmten Grad von den normativen Forderungen der Position abweicht*. So besteht die Rolle nach Goffman letztlich in der *typischen Reaktion eines Individuums in einer bestimmten Position*.

Zu unterscheiden ist diese typische Reaktion, die Rolle, dabei vom tatsächlichen *Rollenverhalten*³⁰ eines Individuums in einer gegebenen Position. Denn obwohl das Individuum laut Goffman die Neigung besitzt, „im gesellschaftlichen Leben das, was üblicherweise getan wird, in das umzuwandeln, was getan werden sollte“ (ders., 1973, S. 105), existiert ein *Unterschied* zwischen den *normativen Forderungen* der Position eines Individuums, der leicht abweichenden typischen Reaktion der Rolle und der variierenden Weise, wie das Individuum diese Position *sieht und definiert*. Das Selbstbild des Individuums muss mit den normativen Forderungen der Position nicht zusammenfallen.³¹

2. Die „*situierten Aktivitätssysteme*“, in denen das Individuum eine Rolle erfüllt, leisten ihren zusätzlichen Beitrag zur Ausbildung des Selbstbildes beim Individuum. Durch eine regelmäßige Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Handlungen in einem sozialen System wird das Individuum in direkte Interaktion mit anderen gebracht, um eine bestimmte Aufgabe auszuführen. Auf diese Weise entsteht ein geschlossener, sich selbst kompensierender und sich selbst beendender Kreislauf voneinander abhängiger Aktionen, das situierte Aktivitätssystem. Durch die häufige Wiederholung der Aktionen entwickeln sich *situ-*

³⁰ Das Rollenverhalten findet nach Goffman hauptsächlich in direkter Interaktion mit dem, was Merton den Rollensatz nennt, statt: mit den Rollenpartnern des Statusinhabers.

³¹ Da die Position eines Individuums abweicht von seiner eigenen Rollendefinition, ist es in Bezug auf die Analyse des berufsbetreuerischen Umgangs mit seiner Rolle notwendig, nicht nur seine Rollenaufgaben zu analysieren, sondern auch dessen eigene Definitionen seiner Statusposition zu ermitteln. Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit wird an dieser Stelle die Notwendigkeit empirischer Analyse besonders deutlich.

ierte Rollen, also Handlungssätze für die entsprechenden einzelnen Teilnehmer. In dem Erfüllen der Rolle in einem solchen situierten Aktivitätssystem liegt nach Goffman die Grundlage für das Bild, das das Individuum sich von sich selbst und das sich die anderen Personen von ihm machen. Durch das Erfüllen einer Rolle innerhalb eines situierten Aktivitätssystems wird das Individuum zum „*situierten Ich*“ (ders., 1973, S. 109; Hervorhebung A.A.).

Ob eine Position dem Individuum tatsächlich eine Identität liefert, hängt dabei nicht allein von der Beschaffenheit dieser Position ab, sondern ist *Aufgabe des Individuums selbst*. Nach Goffman ist jedes Individuum darum bemüht, durch eigene Aktivität das Bild von sich selbst gegen Bedrohungen von Seiten anderer, die eigene widersprüchliche Forderungen und Bedeutungen bezüglich der Rolle³² ins Spiel bringen, zu verteidigen: „Ehe ein Bündel aufgabenartiger Aktivitäten eine identitätsliefernde Rolle werden kann, müssen diese Aktivitäten in eine wie auch immer geartete moralische Darbietung gekleidet werden. (...) Aktivitäten müssen sozial aufgebaut, und es muss etwas aus ihnen gemacht werden“ (ders., 1973, S. 114).

Neben einer solchen „Rollengestaltung“ durch eine moralische Darbietung gibt es weitere Strategien für das Individuum, mit solchen Forderungen von außen umzugehen. Goffman nennt dies eine „Doppelbeziehung zu Attributen, die ihm aufgedrängt werden oder werden können“ (ders., 1973, S. 116). Das Individuum kann solche Attribute als Teil seiner Selbstdefinition übernehmen oder nicht: „Some attributes he will feel are rightfully his, others he will not; some he will be pleased and able to accept as part of his self-definition, others he will not“ (ders., 1972, S. 91). Goffman betont die Fähigkeit des Individuums, sich die *aktive Gestaltung* der Situation zur Aufgabe zu machen. Zweck dieser Gestaltung ist die Aufrechterhaltung einer Situationsdefinition, die stabil ist und mit dem Bild von sich selbst übereinstimmt (vgl. ders., 1973, S. 118). Ein Beispiel für eine solche Teilnahme an der Definition einer Situation sind z.B. *Erklärungen*, deren Aufgabe es ist, die situationsgegebenen Informationen durch eigene Informationsgabe zu verändern, um die eigene Rollenidentität zu wahren:

Hier liefert das Individuum freiwillig eine Information, dazu bestimmt, die Information, die in der Situation geliefert wurde - oder geliefert wird – radikal zu

³² Goffman bezeichnet diese widersprüchlichen Forderungen und Bedeutungen als „das Selbst bedrohende Informationen“ (Goffman, 1973, S. 116f.).

ändern. (...) Erklärungen, Entschuldigungen und Scherze sind alles Methoden, durch die das Individuum bittet, einige der bezeichnenden Merkmale der Situation als Quellen zur Definition seiner Person zu streichen. (ders., 1973, S. 117f.)

Auf der Grundlage dieses aktiven Bemühens um Aufrechterhaltung der eigenen Rollenidentität kann das Individuum dazu kommen, sich *vollständig mit den Aufgaben einer Rolle zu identifizieren und die typische Rolle tatsächlich auszufüllen*. Diesen Vorgang bezeichnet Goffman als das *Erfassen der Rolle (role embracement)*:

To embrace a role is to disappear completely into the virtual self available in the situation, to be fully seen in terms of the image, and to confirm expressively one's acceptance of it. To embrace a role is to be embraced by it. (ders., 1972, S. 94)

Die Erfassung einer Rolle ist nach Goffman durch drei Merkmale begleitet: erstens die zugegebene zum Ausdruck kommende Bindung an die Rolle; zweitens die Demonstration von Qualifikationen und Fähigkeiten zu ihrer Durchführung; und drittens der aktive Einsatz oder das spontane Einbezogenheit in das Rollenhandeln, was einen sichtbaren Einsatz von Aufmerksamkeit und Muskelanstrengung umfasst (vgl. ders., 1973, S. 120). Erfasst das Individuum die Rolle, ist es vollständig mit ihr identifiziert: Das Ich und das Selbst fallen in eins.

Goffman stellt dies embracement als typisches Element der Rolle vor. An das Individuum, das eine Rolle einnimmt, ist mit dieser Rolle auch die Anforderung gestellt, sich mit ihr zu identifizieren, um sie vollständig zu erfüllen. Diese Identifikation ist Leistung des Individuums selbst und bildet angesichts der „Bedrohung“ des Selbst durch die Forderungen anderer eine *beständige Aufgabe an das Rollenhandeln* des Individuums. Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit ist es von Interesse, diese Vorgänge der Identifikation mit der Rolle in Bezug auf den Berufsbetreuer zu analysieren, dessen Tätigkeit auf der Grundlage eines im Betreuungsrecht manifestierten Konflikts stattfindet. Wie gestaltet der Berufsbetreuer auf dieser widersprüchlichen Grundlage sein Rollenhandeln, ohne einer der beiden in seiner Rolle verankerten Aufgaben (Rehabilitation und Kostensenkung) zu vernachlässigen? Das im nächsten Unterkapitel vorgestellte Konzept der Rollendistanz, bei welchem es sich um eine dem embracement gegenüberstehende Form

der Reaktion auf die Erwartungen anderer und seiner selbst handelt, bietet hier einen möglichen Erklärungsansatz.

5.2.2 Rollendistanz

Goffman unterscheidet in seiner Arbeit zur Rollendistanz zwischen einerseits der *Erscheinungsform* der Rollendistanz im Rollenhandeln des Individuums und andererseits den *Funktionen*, die dieses Phänomen innerhalb eines Handlungssystems erfüllt.

Das Phänomen Rollendistanz

Nach Goffman handelt es sich bei der Rollendistanz um einen „Teil (aber natürlich nur *ein* Teil) der *typischen* Rolle“ (ders., 1973, S. 130; Hervorhebungen im Original). Aus Gründen, die in den folgenden Unterpunkten näher erläutert werden sollen, beinhaltet jede Rolle gleichzeitig die Möglichkeit (und Notwendigkeit) einer Abgrenzung von ihr.

Goffman versteht unter Rollendistanz eine *demonstrative Distanzierung* des Individuums von seinem „faktischen Selbst“, also dem Selbstbild des Individuums, „das für ihn durch die Routine als Folge seiner bloßen Teilnahme erzeugt wird“ (ders., 1973, S. 121). In anderen Worten demonstriert das Individuum *Distanz zur Vorführsituation*, in der es agiert (vgl. Nagel, 1997, S. 66). Durch *aktives Beeinflussen* der Situation zieht sich das Individuum von diesem Bild zurück. Goffman demonstriert diesen Vorgang an dem Beispiel eines kleinen Kindes, das noch mit vier Jahren begeistert auf einem Karussellpferd reitet (bzw. sich vollständig mit seiner Rolle des Karussellpferdreiters identifiziert), schon mit fünf Jahren aber während des Reitens beständig demonstriert, dass die Rolle als Karussellpferdreiter allein ungenügend für ihn ist:

Ein Reiter schlägt vielleicht den Takt zur Musik (...), ein frühes Zeichen, dass man völlig Herr der Lage ist. (...) Durch seine Handlungen sagt das Kind: ‚Was ich auch bin, ich bin nicht bloß jemand, der mit knapper Not auf einem hölzernen Pferd bleiben kann.‘ (Goffman, 1973, S. 121)

Das Kind „*entschuldigt*“ sich hier nach Goffman nicht für ein kleines Ereignis, das bei der Interaktion auftaucht, sondern *für die ganze Rolle*, die es in diesem Aktivitätssystem einnimmt.

Goffman unterscheidet in seiner Betrachtung des Individuums in seinem rollenbezogenen Verhalten zwischen Verhaltensweisen, die nicht direkt zum Aufgabenkern einer gegebenen Rolle gehören, und zwischen Rollendistanz-Verhaltensweisen: Rollendistanz besagt explizit, dass das Individuum Verhaltensweisen an den Tag legt, die jedem Beobachter als „*Unzufriedenheit mit und Widerstand gegen die Rolle*“ (ders., 1973, S. 122; Hervorhebung A.A.) deutlich werden. Das Individuum drückt Widerstand aus gegen eine Identifizierung seiner selbst mit der Situation, die eine bestimmte Rolle für es vorsieht. Dabei grenzt es sich „von den Mutmaßungen über das Selbst [ab](...), das die Rollenvorschriften der situativ gegebenen Umstände akzeptiert und seine Rolle enaktiert“ (Nagel, 1997, S. 65f.).

Wodurch das Individuum die Fähigkeit bezieht, sich gegenüber seiner Rolle zu distanzieren, wird bei Goffman nicht explizit ausgeführt. In seinem Beispiel des Karussellpferdreiters verdeutlicht er aber, dass sich Rollendistanz anderen Erwartungen als denen verdankt, die mit der typischen Rolle verbunden sind, nämlich „den normativen Verpflichtungen und verinnerlichten fremden Perspektiven (...), die von *anderen sozialen Handlungssystemen* und Erwartungsgefügen her auf dem Individuum lasten“ (Ottomeyer & Scheer, 1976, S. 44). Dies drückt Goffman mit dem Beispiel eines Jungen aus, der mit elf oder zwölf Jahren Karussell fährt und sich durch die Einnahme einer distanzierten Spothaltung von der Situation distanziert (er behandelt das Karussellpferd wie ein echtes Rennpferd, hüpft im Sattel auf und ab und gibt ihm im Scherz die Peitsche). Für einen Jungen dieses Alters ist die „Männlichkeit (...) eine wirkliche Verantwortung geworden ist – und für Karussells scheint es kein leichtes Mittel der Rollendistanzierung zu geben“ (Goffman, 1973, S. 122). Der Junge entwickelt in Goffmans Beispiel Rollendistanz, weil er sich neben den Erwartungen, die an ihn als Karussellfahrer gerichtet werden, auch anderen Erwartungen verpflichtet fühlt. Ottomeyer und Scheer (1976) nennen beispielhaft für die normativen verinnerlichten Perspektiven anderer Handlungsgefüge ebenfalls die „Männlichkeitsrolle (...), die in seinem Kulturkreis für Jungen in seinem Alter verbindlich zu werden beginnt“ (S. 45). Goffmans Feststellung, dass Rollendistanz in vielen Fällen nicht als individuelle Reaktion auf eine Rolle stattfindet, sondern aufgrund der vorliegenden Alters- und Geschlechtsmerkmale vorausgesetzt ist (vgl. Goffman, 1973, S. 130), lässt sich auf diese Weise erklären.

Die zwei Funktionen der Rollendistanz

Goffman unterscheidet zwei Funktionen der Rollendistanz: einerseits eine Funktion *für das Individuum*, das die Rolle einnimmt, und andererseits eine Funktionalität der Rollendistanz *für das ganze Handlungssystem*, in welches die Rolle integriert ist.

Die Funktion der Distanzierung von der antizipierten Rolle für das Individuum bezeichnet Goffman als „defensiv“: Indem Individuen Widerstand demonstrieren, öffentlich eine Abgrenzung von der Rolle demonstrieren, „verschaffen [sie] sich (...) etwas Ellbogenfreiheit, in der sie manövrieren können“ (Goffman, 1973, S. 126).

Wenn die *Umwelt* sie an ihrer Rolle misst und ihr *Versagen* darin feststellt, können die rollendistanzierten Individuen sich darauf zurückziehen, *diese Rolle nicht spielen gewollt zu haben*:

„Wir werden nicht nach unserer Inkompetenz beurteilt“, sagen sie. Falls sie eine schlechte Vorstellung geben, sind sie in der Lage, dem schlechten Licht, das das auf sie werfen würde, auszuweichen. Wie sie sich auch geben, sie vermeiden es, vor denen gedemütigt zu werden, die sozial so gestellt sind, dass sie eine bessere Vorstellung geben können. (ders., 1973, S. 126f.)

Goffman legt damit Wert darauf, dass das Individuum nicht „bewusstlos“ die Rollenerwartungen „durch eine vorgängige Internalisierung der zugeordneten Wertorientierungen“ (Joas, 1991, S. 143)³³ erfüllt, sondern dem Handelnden die Möglichkeit einer „als eigenen Leistung mögliche Distanzierung“ (Joas, 1991, S. 143) implizit ist.

Im Hinblick auf das Handlungssystem (in dem sich ein Individuum, das eine Rolle einnimmt, befindet) lässt sich nach Goffman eine weitere Funktion der Rollendistanz festhalten. Goffman merkt an, dass das Individuum sich durch die Rollendistanz zwar von seinem „situationsabhängigen Ich“ (Goffman, 1973, S. 136) zurückzieht. Aus der Tatsache, dass sich das Individuum jedoch „nicht in eine selbstgeschaffene psychologische Welt flieht, sondern dass es hier im Namen einer andern sozial erzeugten Identität handelt“ (ders., 1973, S. 136), schließt er jedoch, dass die Rollendistanz innerhalb der sozialen Situation eine eigene Funktion erfüllt. Das Individuum distanziert sich von seinem situationsabhängigen Ich auf der

³³ Wie es etwa bei Talcott Parsons der Fall wäre; vgl. Joas 1991, S. 143.

Grundlage sozialer, in der Situation an es herangetragenen *Zwänge*. Diese Zwänge stammen aus *Notwendigkeiten des Handlungssystems* selbst, in dem das Individuum sich befindet und es ist eine *Integrationsleistung für das Handlungssystem*, die das Individuum durch sein vom embracement der Rolle abweichendes Verhalten erbringt:

Was das Individuum daran hindert, ein situationsabhängiges Ich voll zu akzeptieren, ist unter anderem seine *Verpflichtung gegenüber dem Handlungssystem selbst*. Das erkennen wir, wenn wir unseren Standpunkt vom Individuum zum Handlungssystem verlagern und die Funktionen betrachten, in denen Rollendistanz auftritt. Wir stellen fest, dass zur *Durchführung von gewissen Manövern, die zur Integration des Systems dienen, Individuen nötig sind, die ihr situationsabhängiges Ich nicht voll erfassen*. (ders., 1973, S. 136; Hervorhebungen A.A.)

Goffman zitiert hierfür das Beispiel eines Chefchirurgen, der sich in während einer schwierigen Operation in einer Spannungssituation bewähren muss: Einerseits muss er Forderungen und Erwartungen an sein Team richten, um seine Funktion als behandelnder Chirurg durchführen zu können. Andererseits muss er seine Teammitglieder zusammenhalten, auf deren Selbstbeherrschung er angewiesen ist. Aus diesem Grund darf er sie nicht offen kritisieren und dabei die Selbstbeherrschung eines versagenden Mitarbeiters noch weiter schwächen, um den Verlauf der Zusammenarbeit in der Operation nicht zu gefährden. Um das Handlungssystem „Operation“ aufrechtzuerhalten, muss der Chefchirurg also gleichzeitig seiner Rolle als Chef nachkommen, darf sie auf der anderen Seite aber nicht zu entschieden durchsetzen, um die Teammitglieder funktional für das Handlungssystem zu halten. Die Lösung liegt in diesem Fall in der Demonstration der Distanz vom „Chef“, der gleichzeitig auf seine Rechte insistiert:

Ist der Konflikt gegeben zwischen der Korrektur eines Untergebenen und dem Bemühen, ihm bei der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zu helfen, wird verständlich, dass Chirurgen negative Sanktionen im Scherz anwenden, sodass es schwierig auszumachen ist, ob der Scherz eine Tarnung für eine negative Sanktion ist oder die Sanktion eine Tarnung für den Scherz ist. In jedem Fall ist eine gewisse Distanz von der üblichen chirurgischen Etikette nötig. (ders., 1973, S. 138)

Diese Distanzierung von der Rolle zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in einer Situation kommt innerhalb eines Handlungssystems unweigerlich vor. Denn in *jedem* Handlungssystem besteht eine *Diskrepanz* zwischen dem Selbst, das *durch das situierte Handlungssystem* gestiftet wird, und dem Selbst, das *mit dem formalen Status und der Identität der Rolle einer bestimmten gesellschaftlichen Position assoziiert wird*; lediglich dort, wo eine situationsabhängige Rolle nicht als Teil eines weiteren institutionellen Komplexes gesehen wird, existieren solche Schwierigkeiten nicht (vgl. ders., 1973, S. 151). Goffman stellt hier beispielhaft dar, dass jedes Handlungssystem einer sozialen Einrichtung seinen Teilnehmern konsistente, zusammenhängende „Aufgabenpakete“ zuteilt (z.B. eine Operation), gleichzeitig aber den Teilnehmer mit lauter abweichenden Problemfragen konfrontieren kann (z.B. der Aufforderung, neben der Operation dem auszubildenden Arzt oder den Zuschauern Erläuterungen zukommen zu lassen). Weil das Individuum in solche vielsituierten Aktivitätssysteme eingebunden ist, ist es verpflichtet, sich auch in anderen Fragen als in denen des aktuellen Handlungssystems zu engagieren. Dies führt dazu, dass es aufgrund dieser Diskrepanz zwischen dem Selbst der situationsabhängigen und dem Selbst der sozialen Rolle notwendigerweise zu einem *ständigen Wechsel* zwischen den beiden Identifikationen kommt:

Zusammenfassend könnte man feststellen, dass, ein situiertes System als Bezugspunkt vorausgesetzt, die Rollendistanz ein typischer, nicht-normativer Aspekt der Rolle ist. Aber die Leichtigkeit, mit der das Individuum eine situierte Rolle handhabt, wird ihm durch das Gewicht seiner vielfältigen Bindungen und Verpflichtungen an vielsituierte soziale Gegebenheiten aufgezwungen. Der Widerwille gegen eine situierte Rolle ist das Ergebnis des Respekts für eine andere Identifizierungsbasis (vgl. ders., 1973, S. 160).

So bildet jedes Handlungssystem die Grundlage für einen „*Identifizierungstanz*“ (ders., 1973, S. 162) des Individuums: Auch in einem sehr beschränkten situierten Aktivitätssystem schwebt sein Rollenverhalten beständig zwischen Identifizierung mit und Distanz von der Rolle.

5.2.3 Zwischenfazit

Es zeigt sich hier, dass die Kombination der theoretischen Ansätze Robert K. Mertons und Erving Goffmans notwendig ist, um Rollenverständnis und Rollenhandeln des Berufsbetreuers umfassend zu analysieren. Denn Merton leistet mit seinem Rollensatz-Theorem die strukturelle Analyse der konfligierenden Erwartungen an den Berufsbetreuer, die Relevanz für sein Rollenhandeln haben können. Er analysiert strukturelle Mechanismen, mit denen auftauchende Konflikte zwischen den Rollenpartnern abgewehrt oder abgemildert werden. Seine Theorie interessiert im Hinblick auf die Fragestellung der Arbeit, da sie Erklärungspotential für die Frage bietet, mit welchen aus dem Gesetzeskonflikt resultierenden Anforderungen der Betreuer von seinem Rollensatz konfrontiert wird und mittels welcher Mechanismen sich diese Erwartungen an sein Handeln durchsetzen oder nicht. Goffmans Rollendistanz-Theorie ergänzt diese Analyse um ein wesentliches Moment: Er stellt mit dem Konzept von role embracement und Rollendistanz die Handlungsmöglichkeiten in den Mittelpunkt, die das Individuum Berufsbetreuer auf der Basis der konfligierenden Gesetzeslage zu den Anforderungen entwickelt, die sich über diesen Rollensatz vermitteln. Als Moment jeder Rolle bestimmt Goffman die vom Rolleninhaber einzunehmende Distanz von der eigenen Rolle, die insbesondere im Hinblick auf die widersprüchlichen Forderungen, mit denen die Rolle des Berufsbetreuers verknüpft ist, interessant erscheint: Wie ist auf der Grundlage des Gesetzeswiderspruchs ein role embracement überhaupt möglich und welche Rolle spielt die Distanz in diesem Zusammenhang? Inwiefern ist der Wechsel von role embracement und Rollendistanz notwendig für die Aufrechterhaltung des widersprüchlichen Systems Betreuung?

Auf dieser Grundlage stellt sich nun die in den Kapiteln 2-4 aufgeworfene Frage nach der subjektiven Verarbeitung der konflikthaften Gesetzessituation in der Arbeit des Berufsbetreuers neu: Wie beeinflusst der Konflikt den Rollensatz des Berufsbetreuers und die Forderungen, die an ihn gestellt werden? Was bedeutet der Konflikt für die Entwicklung von Identität mit und Distanz zur Betreuerrolle?

Das zur Beantwortung dieser Frage notwendige empirische Material basiert auf Daten der empirischen Studie „Betreuungskosten“ (Haase et al., 2003), welche im folgenden Kapitel vorgestellt wird.

6 Einführung in die empirische Studie „Betreuungskosten“

Rollensatz und Rollenverständnis des Berufsbetreuers beinhalten immer eine für jede Rolle spezifische, unterschiedlich gestaltete Seite: Kapitel 5 zeigte, dass jeder Rollensatz unterschiedliche (und sogar widersprüchliche) Forderungen an den Statusinhaber stellen kann und der Rolleninhaber innerhalb des Handlungssystems zwischen Identifizierung mit und Distanz von der Rolle schwebt. Im Hinblick auf die Analysen des 2. bis 4. Kapitels steht bereits fest, dass die Akteure, mit denen der Berufsbetreuer in Kontakt steht, vor dem Hintergrund des Gesetzeskonfliktes unterschiedliche Erwartungen und Forderungen an ihn stellen, die notwendig auch untereinander konfliktieren. Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit steht aber noch nicht fest, in welcher Form diese spezifischen Erwartungen der Rollensatzmitglieder an den Betreuer gestellt werden und wie der Konflikt der widersprüchlichen Forderungen sich innerhalb des Rollensatzes ausgestaltet. Außerdem ist die Frage offen, wie sich auf dieser konflikthaften Basis ein spezifisches berufsbetreuerisches Rollenverständnis entwickelt und wie sich auf dieser Grundlage der Umgang des Statusinhabers Berufsbetreuer mit dem Konflikt ausgestaltet. Dies lässt sich nur auf der Grundlage empirischen Materials feststellen, welches Aussagen von Berufsbetreuern und dessen Rollensatzmitgliedern beinhaltet. Die vorliegende Arbeit wertet aus diesem Grund Datenmaterial aus, das von der Projektgruppe „Betreuungskosten“ im Rahmen einer empirischen Studie erhoben wurde.³⁴ Bevor in Kapitel 7 das Material in Bezug auf Rollenverständnis und Rollenhandeln des Berufsbetreuers analysiert wird, werden aus diesem Grund im Folgenden Hintergrund und Methode der Datenerhebung der empirischen Studie „Betreuungskosten“ vorgestellt³⁵ (Kapitel 6.1), um daran anschließend das Vorgehen der sekundäranalytischen Datenauswertung in Bezug auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit zu erläutern (Kapitel 6.2).

6.1 Anlage der Studie

Die Daten der Studie „Betreuungskosten“ wurden durch eine Projektgruppe im Auftrag des niedersächsischen Justizministeriums an die Graduate School of Social

³⁴ Die Verfasserin dieser Arbeit war Mitglied des genannten Forschungsprojektes und wirkte in diesem Rahmen an allen Stationen des Forschungsprojektes mit.

³⁵ Vgl. hierzu die 2003 veröffentlichte empirische Studie „Betreuungskosten“ (Haase et al., 2003) und die Arbeit von Medjedović, 2003, S. 35-40.

Sciences (GSSS) der Universität Bremen³⁶ zwischen Juni und Dezember 2002 erhoben. Der Auftrag an die GSSS bestand in der wissenschaftlichen Begleitung einer Projektgruppe³⁷ aus fünf Amtsrichtern und einem Rechtspfleger, die in einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung der Rechtspraxis konkretisiert wurde. Das Ziel bestand darin, Erkenntnisse über die Praxis der mit dem Betreuungsrecht befassten Institutionen zu erfassen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse über den überproportionalen³⁸ Anstieg der Betreuungskosten mit Schlussfolgerungen aus statistischen Daten des Justizministeriums zu verknüpfen (vgl. Haase et al., 2003).

Ausgehend von der Komplexität des zu behandelnden Gegenstandes Betreuungsrecht mit seinen zahlreichen verschiedenen Akteuren integrierte die Untersuchung *qualitative und quantitative*³⁹ Anteile, stellte dabei jedoch insgesamt die *qualitative Untersuchung in den Mittelpunkt*: In diesem Rahmen führte die Projektgruppe qualitative Expertenbefragung mithilfe von leitfadengestützten, „problem-zentrierten Interviews“ (Witzel, 1982, 1985, 2000) durch. Durch diese Erhebungsmethode sollte ein Einblick in die *komplexe Praxis* des Betreuungsrechts gewonnen werden: „Die skizzierte Alltagspraxis lässt sich in ihrer letztlich kostenträchtigen Komplexität nur durch Praxisschilderungen und deren Bewertungen von den mit ihr befassten Personen als Experten rekonstruieren und ausleuchten“ (Haase et al., 2003, S. 9). Dabei sollte der Einsatz von selbst im Betreuungssektor tätigen Richtern und Rechtspflegern als Interviewer der Entwicklung sachkenntnisreicher und erfahrungsgeprägter Nachfragen dienen und so die Interviews zu *Expertengesprächen im doppelten Sinn* komplettieren.

³⁶ Dr. Andreas Witzel, Annelen Ackermann, cand. Dipl.-Psych. und Irena Medjedović, Dipl.-Psych.

³⁷ Dieter Haase, RiAG Bad Iburg (Projektleitung), Dieter Koonert, Dipl. Rechtspfl. AG Nordhorn, Annette Loer, RiAG Hannover, Prof. Dr. Karl-Dieter Pardey, Dir. AG Wolfenbüttel, Klaus-Rainer Strunk, RiAG Lüneburg und Johann Thiele, RiAG Northeim.

³⁸ Der der Einführung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zugrundeliegende Kostenanstieg wurde damals insbesondere auf steigende Fallzahlen zurückgeführt, also als ein proportionaler Kostenanstieg diskutiert. Nach Einführung der Reform trat die erhoffte Kostensenkung bzw. -stabilisierung nicht ein, stattdessen wurde registriert, dass die Kosten überproportional stiegen. Die niedersächsische Studie war die erste, die auf der Grundlage dieser Erkenntnis forschte (vgl. Haase et al., 2003).

³⁹ Die *quantitative Datenanalyse* beinhaltet die Sichtung und Auswertung der bereits vorliegenden ursprünglichen Arbeitsgruppenberichte, der Literatur und Rechtsprechung zum Thema Kosten in Betreuungssachen, sowie projektrelevante statistische Daten aus dem Ministerium (Geschäftsübersichten, Zählblätter, Haushaltstitel) der Jahre 1992–2001.

Im Sinne des problemzentrierten Interviews wurde in der Befragung nach einem Leitfaden (s. Anlagen A1.-A4.) vorgegangen, der das schon bestehende Hintergrundwissen der Interviewer systematisch organisiert, indem er den gesamten Problembereich in Form einzelner thematischer Felder formuliert. Der Leitfaden teilte sich aus diesem Grund in zwei Themenblöcke. Im ersten Teil sollte die *Praxis* der am Betreuungsverfahren Beteiligten konkret und ausführlich ermittelt werden, um den zentralen Aspekt der Entstehung von Kosten differenziert verorten zu können. Um in der Auswertung Kostenaspekte auch unabhängig vom subjektiven Kostenbewusstsein aus der Verfahrenspraxis selbst ableiten zu können, wurde ein Frageraster gewählt, das die Praxisschilderungen auf typische versus untypische Fälle, hinderliche versus förderliche Bedingungen, nützliche versus weniger nützliche Regelungen und hinsichtlich Veränderungen in der Zeit befragt. Der zweite Teil des Leitfadens diente zur expliziten Befragung der Expertenstichprobe nach ihrer *Sicht der Kostenproblematik* und nach Ideen für mögliche Verfahrensalternativen. Zu diesem Zweck wurden Fragen über Ursachen des Anstiegs der Betreuungsfälle, die Kosten insgesamt und die Kosten pro Fall gestellt. Eine Art Resümee der geschilderten Praxis bildet die Frage nach dem Kern des Betreuungsrechts sowie nach erhaltenswerten und zu verändernden Gesichtspunkten des Verfahrens.

Für die *Stichprobe* wurden von den insgesamt 80 niedersächsischen Amtsgerichten 16 Gerichte⁴⁰ ausgewählt. Um die Breite der Untersuchung zu sichern, wurden die Bezirke nach den Kriterien 1. Anzahl der Richter, 2. Größe des Gerichtsbezirks nach Einwohnern, 3. Betreuungskosten pro Einwohner, 4. Regionale Struktur und 5. Kostenentwicklung von 1997-2001 (überdurchschnittlich, durchschnittlich oder unterdurchschnittlich gestiegen, bzw. relativ konstant) ausgewählt.

Vor Beginn der eigentlichen Erhebung fand eine Interviewer-Schulung in Bremen statt (an der die gesamte Arbeitsgruppe teilnahm), um das Untersuchungsteam zu schulen und das Instrumentarium zu überprüfen.

Die Befragungen begannen landesweit Anfang Juni 2002 und wurden im September 2002 abgeschlossen. Es wurden Interviews zunächst bei den ausgewählten

⁴⁰ Braunschweig, Wolfsburg, Goslar, Hannover, Lüneburg, Stade, Dannenberg (Elbe), Lehrte, Bremervörde, Sulingen, Osnabrück, Vechta und Aurich. Zusätzlich die drei Bezirke Jever, Jeppen und Oldenburg, die als Sonderfälle mit nur je einem Interview einbezogen wurden: Jever mit einem besonders hohen Anteil ehrenamtlicher Betreuer, Meppen als Gerichtsbezirk mit den meisten Vorsorgevollmachten und Oldenburg aufgrund der Pauschalierung als Abrechnungsform für Vereins- und freie Berufsbetreuer.

Gerichten (Richter und Rechtspfleger) und dann bei den Betreuungsstellen geführt. In einem weiteren Erhebungsschritt folgten die Befragungen der Berufs- und Vereinsbetreuer. Sämtliche Gespräche wurden durch Tonträger aufgezeichnet und fortlaufend transkribiert.⁴¹ Durch technische Fehler, mangelnde Tonqualität und organisatorische Probleme durch die dezentralisierte Bearbeitung der Interviews sind acht Interviews nicht verwendbar (nicht transkribierbar bzw. verloren gegangen oder bislang nicht mehr auffindbar). Somit standen *n=59 Interviews für eine Datenanalyse zur Verfügung*, davon 13 Interviews mit Richtern, 16 mit Rechtspflegern, 13 mit Personen der Betreuungsbehörde, 11 mit Berufsbetreuern und 6 mit Vereinsbetreuern.

Die Teilnahmebereitschaft an den Interviews und ihre Aussagefreudigkeit war durchweg sehr positiv: Es gab keine einzige Verweigerung, vielmehr bemühten sich die Befragten um ausführliche Auskünfte und Meinungsäußerungen zur anstehenden Problematik.

Zur Systematisierung und Erleichterung des Auswertungsprozesses wurde mit den transkribierten Interviews eine *digitale Datenbank* aufgebaut (zur Methode vgl. Kühn & Witzel, 2000). Es wurde von der Projektgruppe ein *Kategoriensystem* entwickelt (vgl. Anhang), um die umfangreichen Interviewtexte für die Auswertung einfacher zugänglich zu machen.⁴² Eine Schulung für interessierte Mitglieder zur Verwendung des Datenverwaltungs- und Textanalyseprogramms „QbiQ“⁴³, das an der GSSS in Bremen gerade fertig gestellt worden war, und mit dem die Auswertungsphase vollzogen werden sollte, fand in Bremen statt.

Die Kodierung der Interviews wurde in Bremen vorgenommen und wurde mit dem Abfassen von Fallbeschreibungen kombiniert. Dieser erste interpretative Arbeitsschritt nutzte damit die für eine Kodierung notwendige Interpretationsleistung, um gleichzeitig einen Überblick über die fallbezogenen Interviewaussagen herzustellen. Aus Zeitgründen wurde Mitte November die Kodierung abgebrochen,

⁴¹ Die Transkription fand arbeitsteilig im Justizministerium sowie bei den Amtsgerichten Northeim, Hannover und Bad Iburg statt.

⁴² Ein solches Kodierschema identifiziert, systematisiert und sammelt im Sinne eines „Containers“ oder „Karteikastens“ Textstellen. Diese Textstellen können dann themen-, merkmals- und personenbezogen abgerufen werden.

⁴³ <http://www.gsss.uni-bremen.de/pages/qbiq.php>

sodass nicht alle Interviews der Auswertung in „QbiQ“ zur Verfügung standen. Teilweise konnte jedoch auf die Fallbeschreibungen zurückgegriffen werden.

6.2 (Eigene) Sekundäranalyse der Daten

Die vorliegende Arbeit mit dem Gegenstand des Rollenverständnisses und Rollenhandelns von Berufsbetreuern stützt sich bewusst auf die *qualitativen Daten* des niedersächsischen Projekts. Denn für die sekundäranalytische Zielsetzung der Betrachtung des *komplexen Rollenkonflikts* bei Berufsbetreuern ist eine Schilderung ihrer eigenen praktischen Stellung zu ihrer beruflichen Tätigkeit, eine ausführliche Beschreibung der subjektiven Einschätzung der Rollenanforderungen an sie und ihres individuellen Umgangs mit diesen Anforderungen unabdingbar.

Für die Durchführung der Sekundäranalyse konnte ein Teil der Datenbasis, d.h. 17 Interviews mit professionellen Betreuern, davon 11 mit selbständigen Berufsbetreuern und 6 mit Vereinsbetreuern, genutzt werden. 10 weitere Interviews liegen in kodierter Form vor und sind Bestandteil einer Datenbank. In Form von Einzelfallbeschreibungen liegen 4 Interviews vor, 3 Interviews befinden sich lediglich in transkribierter Form. 8 der insgesamt befragten Betreuer sind weiblich, 9 männlich.⁴⁴ 7 der Betreuer haben eine sozialpädagogische Ausbildung durchlaufen, einer ist Diplompädagoge. Von den übrigen 9 Betreuern ist bei vieren bekannt, dass sie keine pädagogische Ausbildung haben, für die übrigen 5 liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

Da es sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt hat, das Rollenverständnis und Rollenhandeln von Berufsbetreuern zu erforschen, muss sich (wie schon in Fußnote 31 erwähnt) in der Empirie zeigen, wie der Berufsbetreuer seine Rolle auf der Grundlage der an ihn gestellten Erwartungen definiert und in ihr handelt. Das Datenmaterial der Studie „Betreuungskosten“ bot, da ein wesentlicher Bestandteil der Interviews in ausführlichen Praxisschilderungen besteht (vgl. Kapitel 6.1, vgl. auch Leitfäden A1.-A4. im Anhang), einen solchen Einblick in den komplexen Arbeitsbereich des Berufsbetreuers. Gemäß der Fragestellung dieser Arbeit wurden aus dem umfangreichen Kodierschema (s. Anhang A5.) Kategorien ausgewählt, die das *berufsbetreuerische Handeln und die Einschätzung dieses Handelns* in den

⁴⁴ Die durchgängig benutzte neutrale sprachliche Form „Betreuer“ dient der Benennung der reinen beruflichen Funktion und umfasst sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen. Ferner wird durch die Benutzung dieser neutralen Bezeichnungsform die Anonymität der Befragten gesichert.

Vordergrund stellen.⁴⁵ Es handelt sich dabei insbesondere um die Codes 1. Arbeitsfeld, 2. Aushandlung 3. System/Kern und 4. Selbstverständnis (vgl. auch Kodierplan A5. im Anhang). Die Codes sind in Bezug auf die Fragestellung der Arbeit geeignet, weil es sich um breite und offene Kategorien handelt⁴⁶ und weil sie Informationen zu den Themen bieten, die für die Analyse von Rollenverständnis und Rollenhandeln des Berufsbetreuers von Interesse sind: Der Code „Arbeitsfeld“ liefert Informationen zum Tätigkeitsbereich und den Hauptschwerpunkten der Arbeit, also den Anforderungen, die mit dem Status Berufsbetreuer verknüpft sind. Unter dem Stichwort „Aushandlung“ berichten Berufsbetreuer und Rechtspfleger über ihre Einigung auf die Vergütungshöhe der getätigten Arbeit – der Code behandelt damit die Frage, wie weit rechtliche und wie weit rehabilitatorische Betreuung geht, und stellt damit den Konflikt der verschiedenen Parteien in diesem Streit in den Mittelpunkt. Die Kategorie „System/Kern“ erfragt das Grundverständnis des Betreuungsrechts, und behandelt damit die Vorstellung der verschiedenen Akteure in Bezug auf das System Betreuung, ihre Definition von Betreuung und damit auch deren Rollenerwartungen, die sich an die Betreuerposition knüpfen. „Selbstverständnis“ beschäftigt sich mit dem Verständnis der eigenen Rolle im Rahmen des Betreuungsrechts und ist gerade bezüglich des Berufsbetreuers interessant, um Einblick in dessen Definition der eigenen Rolle zu erhalten.

Zur plastischeren Darstellung der Rollenerwartungen von seiten der Rollensatzmitglieder an den Berufsbetreuer wurden außerdem Aussagen von Richtern und Rechtspflegern hinzugezogen.⁴⁷

Auf der Grundlage dieser Daten stellt sich die Frage nun neu, wie sich der Rollensatz des Berufsbetreuers genau darstellt, mit welchen Erwartungen er den Statusinhaber konfrontiert, und wie sich auf dieser Grundlage seine Rollenidentität und sein Rollenhandeln gestaltet. Diese Fragen sind Gegenstand des folgenden Kapitels.

⁴⁵ Auf die kodierten Interviews konnte mit Hilfe des Datenverwaltungs- und Textanalyseprogramms „QbiQ“ zugegriffen werden

⁴⁶ Zur Kategorienbildung bei problemzentrierten Interviews vgl. Kühns und Witzels (2000) Arbeit über den Gebrauch einer Textdatenbank im Auswertungsprozess problemzentrierter Interviews.

⁴⁷ Insgesamt umfasste die Datenbasis 29 Interviews mit Richtern und Rechtspflegern, davon 13 mit Richtern und 16 mit Rechtspflegern. Da diese Arbeit das Rollenverständnis von Berufsbetreuern und nicht von Rechtspflegern und Richtern analysiert, wurde zur *exemplarischen* Darstellung von richterliche und rechtspflegerische Rollenerwartungen lediglich auf die im Datenverwaltungsprogramm QbiQ befindlichen 23 Richter- und Rechtspflegerinterviews zurückgegriffen.

7 Rollenverständnis und Rollenhandeln beim Berufsbetreuer

In den vorigen Kapiteln (2-4) wurden die Rahmenbedingung der beruflichen Betreuungsarbeit und die damit verbundenen konfligierenden Forderungen an die Person des professionellen Betreuers geschildert. Das Kapitel 5 gab einen Überblick über das Merton'sche Theorem des Rollensatzes und das Goffman'sche Kategoriensystem des *role embracements* und der Rollendistanz. Es ist das Anliegen des folgenden Kapitels, diese Kategorien auf die konflikthafte Situation des Berufsbetreuers anzuwenden und auf diese Weise Differenzen und Widersprüche in den Aussagen zur berufsbetreuerischen Arbeit zu erklären, die sich in der im 6. Kapitel vorgestellten Studie wiederfanden. Um die aus dem Gesetzeskonflikt resultierenden widersprüchlichen Erwartungen an den Berufsbetreuer näher zu bestimmen, wird dazu im ersten Unterkapitel nach Merton der Rollensatz des Berufsbetreuers mit seinen sozialen Mechanismen analysiert. Im Kapitel 7.2 wird dann das innerhalb dieses Rollensatzes entstehende Rollenverständnis des Berufsbetreuers untersucht, in welchem die typische Rolle des Berufsbetreuers und sein berufsspezifisches Rollenhandeln im Wechsel von *role embracement* und Rollendistanz im Mittelpunkt stehen.

7.1 Der berufsbetreuerische Rollensatz und seine sozialen Mechanismen

Schon die oberflächliche Betrachtung des Systems Betreuung hat in den vorangegangenen Kapiteln unterschiedliche und sich widersprechende Gesetzesansprüche aufgezeigt. Die rechtliche Betreuung existiert innerhalb eines hochdifferenzierten gesellschaftlichen Systems als Teil eines komplexen sozialen Hilfesystems, in dem der Betreuer die Betreuungstätigkeit beruflich ausübt. Nach Merton bringen insbesondere solch hochdifferenzierte Gesellschaften Rollenpartner mit unterschiedlichen sozialen Positionen hervor, die sich in ihrem Rollensatz-Handeln unterschiedlichen sozialen Werten verpflichtet sehen (vgl. Kapitel 5.1). Es stellt sich auf dieser Grundlage die Frage, *welche Erwartungen* an den Betreuer die am Betreuungsrecht beteiligten Akteure (Richter, Rechtspfleger, Betreute, soziale Institutionen⁴⁸) als

⁴⁸ Selbstverständlich enthält die Rolle des Berufsbetreuers noch weitere Rollenpartner: z.B. Mitarbeiter der Betreuungsbehörde oder im Falle einer Mitgliedschaft in einem Betreuungsverein den Vereinsvorstand oder die Kollegen. Eine umfassende Betrachtung all jener Rollenpartner würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Aus diesem Grund beschränkt sich die Arbeit auf die Analyse der Rollenerwartungen derjenigen Akteure, die bei der Ausübung der berufsbetreuerischen Tätigkeit im Vordergrund stehen: Richter, Rechtspfleger, Betreute und deren direktes Umfeld, die sozialen Institutionen.

Rollensatz-Mitglieder des Berufsbetreuers entwickeln. Dabei fragt sich außerdem, wie diese unterschiedlichen Erwartungen über den Rollensatz *Wirkung auf die Handlungsmöglichkeiten* des Berufsbetreuers entfalten. Greifen die von Merton vorgestellten Mechanismen auch im System Betreuung?

Aus diesem Grund wird im Folgenden zuerst der Rollensatz des Berufsbetreuers mit seinen unterschiedlichen Rollenerwartungen vorgestellt. Dabei werden die Analysen aus Kapitel 2-4 herangezogen, um die auf dieser Grundlage entstehenden Forderungen des Rollensatzes an den Statusinhaber zu bestimmen. Es wird außerdem das in Kapitel 6 vorgestellte Datenmaterial herangezogen, um die Forderungen der verschiedenen Statusinhaber empirisch zu belegen. In den anschließenden Kapiteln 7.1.1 - 7.1.6 wird mittels der empirischen Daten analysiert, wie die von Merton benannten sozialen Mechanismen innerhalb des Systems Betreuung funktionieren.⁴⁹

Die Rollenerwartungen an die Statusposition Berufsbetreuer

Die gesellschaftliche Struktur der Institution Betreuung ist im Wesentlichen bestimmt durch die Vorgaben der Gesetzeslage. Das Betreuungsrecht erteilt den Auftrag zur einerseits rehabilitatorischen und andererseits rein rechtlichen Betreuung (vgl. Kap. 2). Damit teilt es den Akteuren innerhalb dieses Verfahrens (Richter, Rechtspfleger, Betreute und soziale Institutionen) unterschiedliche soziale Positionen mit unterschiedlicher gesellschaftlicher Bedeutung und Definitionskompetenz im Hinblick auf die Statusposition des Betreuers zu. Aufgrund ihrer Ausschließlichkeit (insbesondere im Verhältnis Rechtspflegerforderung: rechtliche vs. Richterforderung: rehabilitatorische Betreuung) lassen diese ein Konfliktpotential innerhalb des Systems Betreuungstätigkeit entstehen:

a) Der Richter als Anweiser über die Betreuung

Im gesamten betreuungsrechtlichen Verfahren ist der Richter als derjenige anzusehen, der die höchste Machtposition besitzt. Von ihm hängt sowohl die Einrich-

⁴⁹ Um die vielfältigen empirischen Daten besser lesbar zu machen, ist für das erste Unterkapitel folgende Vorgehensweise gewählt worden: In den Kapiteln 7.1.1-7.1.6 werden die konkreten Ausformungen von Mertons sozialen Mechanismen dargestellt. Die in den Zwischenüberschriften angekündigten Untersuchungsergebnisse werden in den jeweiligen Unterpunkten ausgeführt und durch die (durch Schriftgröße 11 hervorgehobenen) Zitate empirisch belegt. Die gerahmten Zwischenfazit im folgenden Punkt und in den Kapiteln 7.1.2-7.1.6 dienen der Erleichterung des Gesamtüberblicks, indem sie die Resultate der Unterpunkte kurz referieren.

tung, Verlängerung und Aufhebung des Betreuungsverfahrens als auch die Bestellung oder Entlassung des Betreuers ab (vgl. Kap. 3.1). Er entscheidet dabei über die *Erforderlichkeit* von Betreuung und macht in der (einmaligen oder sich wiederholenden) Bestellung des Betreuers deutlich, dass dieser auf die dem Betreuungsrecht gemäße Versorgung des Betreuten verpflichtet ist. Für diese Aufgabe steht er *zu Beginn der Betreuung* mit dem Betreuer in Kontakt. Außerdem trifft der Richter im Überprüfungsfall (Überprüfung von Verlängerung oder Aufhebung einer Betreuung) in *größeren zeitlichen Abständen* wieder mit dem Betreuer zusammen.

Diese objektive Lage, in die das Gesetz den Richter setzt, bringt eine Richterrolle, hervor, die dem Richter die Betreuung und Betreuerarbeit in einer ganz bestimmten Hinsicht als wichtig erscheinen lässt: Über die Betreuung will er den *gesetzlichen Anspruch der Hilfe durch den Betreuer am Betreuten vollzogen sehen*.⁵⁰ So findet sich in den Interviews die Erwartung des Richters an die Betreuungstätigkeit, „die Lebensverhältnisse des Betroffenen so zu gestalten, dass sie noch lebenswerte sind. Und dass [den Betroffenen] eben alles das, was schwierig ist, abgenommen wird. Nicht im Sinne des Entmündigtseins, sondern im Sinne der Hilfe“ (Rich8⁵¹, Z.80). Betont wird die Differenz zum alten Rechtsinstitut der Entmündigung, dessen Bevormundung durch ein Hilfesystem für den Betroffenen ersetzt werden soll. Es kommt dem Richter auf rehabilitatorische Arbeit und das Selbständigmachen des Betroffenen an, „dass heute die, die nicht mehr dazu in der Lage sind, insbesondere aus psychischen oder seelischen Gründen, eine Hilfe bekommen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten. Und zwar auch in dem Sinne, dass ihnen geholfen wird, dass entweder eine Verschlechterung ihres Zustandes verhindert wird oder sogar, was natürlich das Schönste wäre, 'ne Besserung ihres Zustandes [eintritt]; und dass die da auf jeden Fall einer Betreuung bedürfen, der Hilfe eines Betreuers“ (Rich9, Z.1326). *Die Erwartung des Richters an die Statusposition des Betreuers ist damit umfassend formuliert: Welche konkreten Aufgaben dem Betreuer für die Erfüllung seiner Hilfe- und Schutzaufgaben zukommen, wie weit die rechtliche Hilfe also gehen soll, wird von ihm nicht näher*

⁵⁰ Zur richterlichen und rechtspflegerischen Definition des Zwecks von Betreuung vgl. Medjedovic, 2003, Kapitel 6. Auch Medjedović stellt fest, dass die Richter den Hilfeaspekt bei der Betreuung betonen.

⁵¹ Zur Wahrung der Anonymität sind die Befragten nach Berufsgruppen geordnet und dann mit Zahlen versehen worden. Das Kürzel Rich bedeutet Richter, Rpfl bedeutet Rechtspfleger, Bbtr steht für selbständiger Berufsbetreuer und Vbtr für Vereinsbetreuer. Die Zahl nach dem Komma bezeichnet die Zeilennummer der ersten Zeile der zitierten Textpassage.

expliziert; dass *Hilfe und Rehabilitation stattfinden* soll, steht aber aus Sicht des Richters fest.

Der Richter interagiert mit dem Betreuer nur zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung und in darauf folgenden längeren zeitlichen Abständen.⁵² So berichtet z.B. der Richter Rich9, dass er den Betreuer zwischen Bestellung und Überprüfung „in der Regel nur [sehe], wenn's um Genehmigungen geht, die vom Gericht erteilt werden müssen, also vom Richter erteilt werden müssen. Sonst habe ich relativ wenig damit zu tun, gelegentlich kriege ich natürlich mal Anrufe von Betroffenen, dass die ein Gespräch wünschen oder Betreuer, dass die ein Gespräch wünschen, ansonsten nicht“ (Rich9, Z.816).

Der Richter stattet den Betreuer damit nicht ausdrücklich, sondern *implizit* mit dem Rehabilitationsauftrag aus, insofern er ihm den *Freiheitsspielraum* einräumt, am Betreuten im Sinne von Hilfe und Schutz alle Notwendigkeiten der Betreuungsarbeit zu erfüllen und misst dem Betreuer zweifellos eine wichtige Bedeutung in der Betreuungsarbeit bei - er stellt sie jedoch nicht als beständige Forderung an den Betreuer, da nach der Einrichtung der Betreuung wenig Kontakt zwischen den beiden stattfindet.

Die Rolle des Richters innerhalb des Rollensatzes des Berufsbetreuers beschränkt sich damit auf die eines „**Anweisers**“: Der Richter selbst betont die Seite der Rehabilitation, unabhängig davon, dass das Gesetz nicht nur eine rehabilitatorische, sondern gleichzeitig eine rein rechtliche, kostengünstige Betreuung fordert. Und diese Forderung an den Betreuer trägt er als Auftrag an diesen bei Einrichtung der Betreuung vor. Nach der Einrichtung der Betreuung ist der Richter dann nur noch in langen zeitlichen Abständen im Kontakt mit dem Betreuer und lässt diesen also mit dem Rehabilitationsauftrag alleine.

b) Der Rechtspfleger als Kontrolleur über die Betreuungstätigkeit

Der Rechtspfleger steht mit dem Betreuer in Kontakt, sobald dieser den Betreuungsfall übernimmt. Er weist ihn in den Fall ein und steht für Rücksprachen mit dem Betreuer zur Verfügung. Die gesamte Begleitung des Betreuers ist seine Aufgabe. Ihm obliegt die Kontrolle der Abrechnung schon getätigter Arbeit (vgl. Kapitel 3.2), von der schon im Vorhinein davon ausgegangen wird, dass hier regelmäßig

⁵² Die Überprüfung, ob eine Betreuung weiter geführt oder aufgehoben werden soll, findet in Abständen bis zu fünf Jahren statt (vgl. Jürgens, Kröger, Marschner & Winterstein, 2002, S. 50).

ein gewisses Zuviel an sozialer Arbeit stattfindet (vgl. Kap. 2.3). Für diese Aufgabe billigt ihm das Gesetz eine gegenüber der richterlichen Gewalt autonome Machtposition zu. Diese soziale Position, in den ihn das Gesetz setzt, führt zu einer Entprechung in der Betrachtungsweise des Rechtspflegers bezüglich der betreuenden Tätigkeit:

Rechtspfleger bemängeln, dass sie „so recht wenig Handhabe hat, diese Abrechnungen der Berufsbetreuer zu kontrollieren. Ich denke, wenn man da noch schärfer hinterhergehen würde, ich glaube, da könnte man auch noch was an den Kosten einsparen“ (Rpfl7, Z.891). Dabei zeigen Rechtspfleger nicht nur das Bewusstsein, dass Kosteneinsparungen in der Betreuungsarbeit möglich seien. Sie betonen diese Einsparungen auch als *eine Notwendigkeit im Sinne einer korrekten Anwendung der gesetzlichen Vorgaben, die am Verhalten von Berufsbetreuern scheitert*. So sei es „insgesamt sehr schwierig bei einigen Berufsbetreuern, die Abgrenzung zwischen der rechtlichen Betreuung und der tatsächlichen Betreuung herbeizuführen“ (Rpfl4, Z.847). Bei Rechtspflegern generalisiert sich der Verdacht eines „nicht gesetzesgemäßen“ Vorgehens der Betreuer bei der Abrechnung: „Das könnte ich mir gut vorstellen, dass viele oder einige Berufsbetreuer (ich will denen da eigentlich gar nichts unterstellen, aber ich kann mir schon vorstellen), dass die erstmal versuchen, *zu kriegen, was zu kriegen ist*, und dass sich das auch im Laufe der Zeit so eingependelt hat, und dass es dann einfach so weitergeführt hat“ (Rpfl7, Z.891; Hervorhebung A.A.). „Die Vergütungsanträge lesen sich manchmal wie Märchen“ (Rpfl4, Z.1241). Der Rechtspfleger spricht hier die Forderung auf die kostengünstige Arbeit des Betreuers aus und erwartet eine Beschränkung der Betreuung auf die „rein rechtliche“.⁵³ Dabei wird die *eigene Tätigkeit der Kontrolle als notwendig angesehen*, im Einzelfall werden sogar *eigene Kontrollbefugnisse als nicht umfassend genug* betrachtet: „Ich finde die Berufsbetreuer in Ordnung, das ist o.k., sie sollen ihren Job machen, aber eben diese Zeiten, die dort teilweise berechnet werden und *auf die wir mehr oder weniger gar keinen Einfluss haben*, sind also nicht gerechtfertigt“ (Rpfl11, Z.153; Hervorhebung A.A.). Die soziale Position des Rechtspflegers betont damit die *Statusposition des Betreuers als wichtig im Hinblick auf eine rein rechtliche Betreuung*, die der Betreuer *nicht* leistet. Die Kon-

⁵³ Auch Medjedović (2003) stellt fest, dass „die Gesetzesgrundlage (...) in der Interpretation der Rechtspfleger die Umsetzung gefunden [hat], dass lediglich eine Seite – nämlich rechtliche Betreuung – betont wird. Die andere Seite der bezweckten sozialen Betreuung und Rehabilitation wird vernachlässigt, um nicht zu sagen ausgelassen“ (S. 43).

frontation mit dem Betreuer ist in dieser rechtspflegerischen Auffassung des Betreuerhandelns vorprogrammiert.

Der Rechtspfleger erhält also durch seine von der Position des Richters autonome Position vor Gericht die Rolle eines „**Kontrolleurs**“. Für ihn steht die betreuende Rollenaufgabe der rein rechtlichen und damit kostensparenden Betreuung im Vordergrund, um deren Durchsetzung er sich bei der Abrechnung der getätigten Betreuungsarbeit bemüht. Diese Erwartung an den Betreuer formuliert er getrennt davon, dass das Gesetz auch eine rehabilitatorische Seite der Betreuung vorsieht. Die Forderung kostengünstigen Arbeitens des Rechtspflegers an den Betreuer wird in mindestens den zeitlichen Abständen immer wieder neu formuliert, in denen der Betreute seine Tätigkeiten abrechnet und der Rechtspfleger über deren Vergütungsumfang entscheidet.

c) Der Betreute als Wünschender innerhalb der Betreuungsarbeit

Der Betreute⁵⁴ steht formell im Mittelpunkt des Betreuungsverfahrens; für sein Wohl und unter Berücksichtigung seiner Wünsche findet die Betreuungsarbeit statt.

Das Gesetz schreibt dabei einschränkend vor, dass nicht jeder Betreutenwunsch erfüllt wird, sondern lediglich jene, die überhaupt in sinnvollem Bezug zu dem Aufgabenkreis stehen, für welchen der Betreuer bestellt ist (vgl. Kapitel 3.3.1). Der Betreuer ist zur Ermittlung der Wünsche in diesem Rahmen verpflichtet; es liegt dabei aber in seiner Macht, sie nicht zu erfüllen, wenn dies nicht zum Wohl des Betroffenen stattfindet oder die den Wunsch umfassenden Maßnahmen nicht seinem Aufgabenkreis zufallen. Wenn sich der Betreute diese Auffassung des Gesetzes von Betreuungstätigkeit zu eigen macht, kann dies zu einer Auffassung der Statusposition des Betreuers führen, die diesen als *wichtig im Sinne einer rechtlichen Begleitung erachtet* und mit ihm zusammenarbeitet: „Und bei einem speziell fällt es mir jetzt ein, der ist jetzt so, der arbeitet mit, der macht das ganz prima, und den kann ich auch schicken zu verschiedenen Ämtern und Einrichtungen und ihm vorher sagen, was er da zu tun [hat], das macht er auch und hat sich wirklich prima entwickelt“ (Bbtr1, Z.171).

Da der Betreuer zur Unterstützung und Hilfe für den Betroffenen bestellt ist, existiert neben dem Wunsch nach einer rechtlichen Begleitung aber bei Betreuten

⁵⁴ Aufgrund des Umfangs der empirischen Studie „Betreuungskosten“, die keine Interviews mit Betreuten und mit sozialen Institutionen umfasst, wird in dieser Arbeit lediglich auf Interviewzitate der Betreuer, Richter und Rechtspfleger zurückgegriffen, die von der Einstellung dieser Institutionen und der Betreuten berichten.

durchaus ein Verständnis der Statusposition des Betreuers, der mit der gesetzlichen Definition einer *rechtlichen* Betreuung *nicht* zusammenfällt: Der Betreuer wird als *Helper in allen Lebenslagen* verstanden, auch in Bereichen, die nicht in seinen Aufgabenkreis fallen. „Wenn das für die Betreuten irgendwas Unangenehmes ist, (...) da wird dann die Betreuerin manchmal instrumentalisiert. Soll die zur Bank gehen, obwohl eigentlich der Betreute auch selber in der Lage wäre zur Bank zu gehen. (...) Also da gibt's so 'ne Ebene, wo der Betreute sagt, das ist ja wunderbar, da kann ich sie mal nehmen, da machen Sie das mal schön für mich, alle unangenehmen Aufgaben“ (Bbtr1, Z.201). Die Auffassungen des Betroffenen, was zu einer Betreuung dazugehört, weichen in diesen Fällen von dem gesetzlichen Arbeitsauftrag ab, den der Betreuer hat; der Betroffene kann die Position eines Betreuers in einer Hinsicht als wichtig erachten, die das Gesetz gar nicht als Betreueraufgabe vorsieht.

Selbst im Rahmen bestimmter festgelegter Aufgabenkreise (z.B. Gesundheits-sorge), für die der Betreuer bestellt ist, kann der Betreute an den Betreuer durch sein bloß „passives“ Handeln Forderungen stellen: „Der Betreute verlässt sich doch darauf, wenn's ihm richtig schlecht geht: ‚Da wird meine Betreuerin schon kommen, die wird mich finden und einweisen. Ich brauch da selber gar nicht mehr drauf achten. Ist ja jetzt geregelt, sozusagen‘“ (Bbtr1, Z.160). Der Betreute macht in diesem Fall einen in gewissem Sinne „maßlosen“ Anspruch an die Betreuung auf: Gleichgültig dagegen, welche Aufgaben eine rechtliche Betreuung umfasst, beansprucht er eine umfassende soziale Versorgung, weil mit der rechtlichen Betreuung seine soziale Betreuung „ja jetzt geregelt“ sei.

Damit zeigt sich, dass der Betreuer durch den Betreuten einerseits in „Zugzwang“ gebracht werden kann, auch wenn letzterer über keine gesetzlich gewährte Definitionsmacht von Art und Umfang der Betreuung verfügt. Es ist aber trotz allem *Aufgabe des Betreuers, zu entscheiden*, inwieweit er den Forderungen nachkommt: „Da werden dann schon mal Aufgaben delegiert, wenn die Betreuer nicht professionell genug sind zu gucken, halt, stop, muss ich das machen oder – könnten sie das selber machen, könnte der Betreuer das selber machen“ (Bbtr1, Z.205).

Damit beschränkt sich im Kontrast zu Richtern und Rechtspflegern mit ihrer Definitionsmacht über Art und Umfang der Betreuungsarbeit die soziale Rolle des Betreuten auf eine *passiven Position*. Gleichgültig, in welcher Hinsicht er die Betreuung und die Statusposition des Betreuers subjektiv als wichtig erachtet und welche

Erwartungen er auch äußert – *seine Forderungen beschränken sich auf die Äußerung von Wünschen* und nicht auf eine rechtlich gültige Definition der Aufgaben des Betreuers: Er steht in der sozialen Position des „**Wünschenden**“. Die nur teilweise mit dem Gesetzauftrag vereinbaren Forderungen des Betreuten werden von ihm in der alltäglichen Betreuungsarbeit an den Betreuer gestellt. Es ist dabei Aufgabe des Betreuers, die Wünsche des Betroffenen in erfüllbare und unerfüllbare zu trennen.

d) Soziale Institutionen als Wünschende in der Betreuungstätigkeit

Wie Kapitel 3 bereits zeigte, muss der Betreuer auch mit den Erwartungen von Heimen und Krankenhäusern bezüglich seiner Arbeit umgehen. Diese Institutionen haben für die Betreuungstätigkeit, welche vom Betreuungsgesetz ins Werk gesetzt wird, keine Funktion und damit keine gesetzlich verliehene Definitionsmacht. Vermittelt darüber, dass der Betreuer aber verantwortlich für das Wohl des Betreuten ist, sieht sich insbesondere der Betreuer von Heimbewohnern beständig mit sozialen Forderungen von Seiten des Heims konfrontiert. Er muss auf der Grundlage des Gesetzes eigenständig entscheiden, ob es sich bei diesen Erwartungen an seine Tätigkeit um berechnete Ansprüche handelt oder ob „die Mitarbeiter im Heim einfach nicht genug Kenntnis über das Betreuungsrecht an sich haben“ (Bbtr1, Z.553). So müsse man als Betreuer darauf achten, falsche Ansprüche von Heimen gegenüber der Betreuerstätigkeit abzuwehren, um „nicht z. B. von Heimen eingespannt zu werden, die gerne ihr wenig Personal, was die eigentlich leisten müssen, auf Betreuer abwenden. Z. B. passiert das schon öfter, dass man gehört oder gesagt kriegt, ja, der Betreute braucht Bekleidung und ob ich als Betreuerin nicht z. B. nicht mit ihm Kleidung einkaufen würde“ (Bbtr8, Z.1091). Ebenso wie im Kontakt mit dem Betreuten selbst ist es Aufgabe des Betreuers, die Auseinandersetzung über diese Ansprüche mit den Heimen zu führen. Der Betreuer muss scheiden zwischen überzogenen und berechtigten Forderungen der Heime und dies mit dem Heimpersonal ausstreiten: „Und da sage ich dann: 'Ich bin nicht dazu da, dem Heim die Sozialarbeit abzunehmen, ich bin rechtlicher Vertreter'. (...) Wenn's darum geht, einen Augenarzttermin [zu machen], weil die Brille durchgebrochen ist und man vielleicht mal in dem Zuge kontrolliert, ob die Sehstärke noch richtig ist. Also das ist Sache des Heims, und ich denke, da muss man ziemlich aufpassen, dass man sich nicht vereinnahmen lässt“ (Bbtr8, Z.1096).

Auf der Grundlage der Gesetzesforderung, für das Wohl des Betreuten Sorge zu tragen, hat der Betreuer damit auch im Kontakt mit sozialen Institutionen gegen soziale Forderungen zu kämpfen, welche in der gesetzlich bestimmten Betreuungstätigkeit nicht enthalten sind. Dabei beschränken sich aber auch die Forderungen der sozialen Institutionen auf die Äußerung von Wünschen bezüglich der Betreuungsarbeit: Auch bei den sozialen Institutionen handelt es sich um „**Wünschende**“ und auch hier ist es Betreueraufgabe, diese Wünsche gerechtfertigte und nicht gerechtfertigte zu trennen und ihnen dieser Trennung gemäß nachzukommen.

Zwischenfazit: Rollenerwartungen in der Betreuung

Der Richter nimmt im Rollensatz des Berufsbetreuer die Position des Anweisers über die Betreuungsarbeit ein, der Rechtspfleger die des Kontrolleur über die getätigte Betreuungsleistung. Betreute und soziale Institutionen äußern ihre Forderungen an die Betreuungsarbeit als Wünschende. Alle diese sozialen Positionen im Rollensatz bestehen aus dem gleichen Grund: ein Stattfinden einer rechtlichen Betreuung für den Betroffenen zu gewährleisten. In den oben zitierten Passagen fällt dabei auf, dass die verschiedenen Inhaber sozialer Positionen die Rollenbeziehung zum Statusinhaber in gänzlich verschiedener Hinsicht als wichtig einschätzen: Betreute und soziale Institutionen können vom Gesetz vollständig abweichende eigene Auffassungen der Betreuerarbeit einbringen; hier wird der Betreuer durch Betreute und Institutionen im Einzelfall sogar mit einer „maßlosen“ Erwartung des Helfens und Kümmerns konfrontiert. Richter dagegen stellen die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsaufgabe der Rehabilitation in den Mittelpunkt. Im Kontrast zur Richterposition verlangt der Rechtspfleger aus seiner Kontrollposition heraus mit einer möglichst kostengünstigen Betreuung einen der rehabilitatorischen Hilfe entgegengesetzten Handlungsmaßstab vom Betreuer: Dieser soll den Maßstab des rein rechtlichen und kostengünstigen Arbeitens verfolgen. Es stellt sich daher auf der Basis dieser konfligierenden Forderungen an die Statusposition Betreuer die Frage, wie die von Merton bestimmten sozialen Mechanismen im System Betreuung greifen. Aus diesem Grund wird im folgenden Unterkapitel aus den bisherigen Erläuterungen ein Schluss auf die relative Wichtigkeit der Statuspositionen im Rollensatz des Berufsbetreuers gezogen.

7.1.1 Die gleiche relative Wichtigkeit der Statuspositionen

Bei den soeben bestimmten *qualitativ* so unterschiedlichen und gegensätzlichen Erwartungen an die Arbeit des Betreuers fällt die Bestimmung eines *quantitativ* un-

terschiedlichen Maes an Engagement fur die Rollenbeziehung durch die verschiedenen Rollensatzmitglieder schwer. Zumindest lasst sich festhalten, dass *keine* der verschiedenen Positionen dem Status des Berufsbetreuers *nur eine periphere* Bedeutung zumisst: Die Rollensatzmitglieder uubern ihre Erwartungen zwar zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Betreuung: Der Anweiser zu Beginn, der Kontrolleur nach der getatigten Betreuungsarbeit und die Wunschenden wahrend der zu tatigenden Betreuungsarbeit. Aber alle stellen Forderungen, die sie gleichermaen vom Betreuer erfullt sehen wollen.

Lediglich in der Beziehung Richter-Betreuer konnte man in *einer* Hinsicht von einem „geringeren Engagement“ fur die Rollenbeziehung von seiten des Richters sprechen: Er *kontrolliert nicht*, ob sein Auftrag vom Betreuer auch erfullt wird, sondern ist mit dem Betreuungsvorgang nur befasst, „wenn's um die uberprfung der Betreuung geht, sonst zwischenzeitlich in der Regel nur, wenn's um Genehmigungen geht, die vom Gericht erteilt werden mussen, also vom Richter erteilt werden mussen. Sonst habe ich relativ wenig damit zu tun“ (Rich9, Z.815). Wahrend die Wunschenden und der Kontrolleur zumindest in regelmaigem Kontakt mit dem Betreuer stehen und in diesem Zusammenhang wiederholt und immer wieder neu ihre Forderungen an diesen formulieren, lasst der Richter den Betreuer nach seiner Beauftragung mit dem Betreuungsfall allein. Er lasst ihm in seinem Handlungsspielraum die Freiheit, den richterlichen Anforderungen nachzukommen oder nicht.

Allerdings bleibt dabei, auch wenn der Richter ein in dieser einen Hinsicht geringeres Engagement fur die Rollenbeziehung aufbringt, ein Konflikt zwischen den unterschiedlichen Rollenerwartungen bestehen, wie auch die folgenden Unterpunkte dieses Kapitels zeigen werden.⁵⁵ Es schliet sich daher die Frage an, wie sich die anderen von Merton benannten Mechanismen der Integration des Rollensatzes auf diesen weiterbestehenden Konflikt beziehen. Aus diesem Grund sollen im fol-

⁵⁵ An dieser Stelle zeigt sich der schon in Kapitel 5 angedeutete Mangel von Mertons Analyse, die nur die strukturelle Seite des Konfliktes und nicht den Handlungsspielraum des Statusinhabers reflektiert. Denn an dieser Stelle der Arbeit stellt sich die Frage, warum das Konfliktpotential trotz des geringeren Engagements des Richters sich nicht wesentlich abschwcht. Im Prinzip ware an dieser Stelle vorstellbar, dass der Betreuer den richterlichen Auftrag der Rehabilitation vernachlssigt, um dem Konflikt mit dem Rechtspfleger zu entgehen. Merton betont zwar, dass Konfliktsituationen sich trotz unterschiedlicher Wichtigkeit der Statuspositionen nicht auflosen mussen, nennt aber keinen Grund dafur. Es ist Goffmans methodisches Instrumentarium, mittels dessen im folgenden Unterkapitel 7.2 gezeigt werden kann, inwiefern die richterliche Instruktion komplementr durch das role embracement des helferischen Sozialpdagogen ergnzt wird: Weil der richterliche Auftrag zusammenfallt mit der berufsbetreuerischen Identittsvorstellung des Helfers, vernachlssigt der Betreuer den richterlichen Rehabilitationsauftrag nicht, obwohl er so dem Konflikt mit dem Rechtspfleger entgehen konnte.

genden Unterpunkt die Machtverhältnisse innerhalb dieses strukturellen Konflikts näher beleuchtet werden.

7.1.2 Machtverteilung im Betreuungsverfahren: Gegensätzliche Forderungen besitzen gesetzliche Definitionsmacht

Die Forderungen von Richter und Rechtspfleger an die Statusposition Betreuer beziehen ihre Berechtigung gleichermaßen aus dem Gesetz, denn das Gesetz schreibt sowohl das rehabilitatorische Vorgehen als auch die rein rechtliche, kostengünstige Betreuung vor. Vom gesellschaftlichen Status her hat der *Richter* als Einrichter der Betreuung die *umfassendste Befugnis* und ist damit der Mächtigste. Er entscheidet, ob Betreuung stattfinden soll und wie weit sie geht, indem er die Erforderlichkeit einer Betreuung feststellt und entsprechende Aufgabenkreise festlegt. Aus dieser Machtposition heraus hat er auch *Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten des Statusinhabers Berufsbetreuer*, die er allerdings nicht aktiv wahrnimmt. Stattdessen räumt er dem Betreuer einen Freiheitsspielraum ein, indem er ihn für bestimmte, häufig weit gefasste Aufgabenkreise beruft⁵⁶ und ihn dann seiner Betreuungstätigkeit überlässt (s.o.). Wie in Kapitel 3.1 bereits dargestellt, ist dieser Freiheitsspielraum die Grundlage für eine umfassende, auch die Rehabilitation beinhaltende Betreuung.

Die richterliche Machtposition wird vom Rechtspfleger kritisch betrachtet: „Warum soll der Richter den Beschluss machen und den ergänzenden Betreuer einsetzen? Das kann auch der Rechtspfleger“ (Rpfl2, Z.299). Der *Rechtspfleger* kritisiert die Entscheidungskompetenzen des Richters als eigentlich *ihm zustehende Kompetenzen*: „Also ich sehe es so, dass man die Anhörung und die Einsetzung eines Betreuers auf den Rechtspfleger übertragen sollte und nur die Unterbringungssachen noch beim Richter lassen sollte. (...) Denn der Rechtspfleger, wenn man voraussetzt, dass er etwas länger in der Abteilung arbeitet (und das ist immer wichtig), kann am besten beurteilen, wie ein Betreuer arbeitet“ (Rpfl3, Z.96). Es wird kritisch betrachtet, „dass der Rechtspfleger keinen Einfluss mehr darauf hat, wer zum Betreuer bestellt wird. Er muss im Grunde mit dem,

⁵⁶ In einigen Interviewpassagen äußern auch Richter Kritik an der weiten Festlegung von Aufgabenkreisen: „Auch bei den Aufgabenkreisen hat man manchmal den Eindruck, so ein Gutachten wird, zumal wenn es ein Formulgutachten ist, wie so ein Tippschein benutzt, d.h. alle Ankreuzmöglichkeiten, die vorgesehen sind, werden auch genutzt“ (Rich4, Z.308). Trotzdem wird die breite Festlegung von Aufgabenkreisen als alternativlos dargestellt: „Also ich muss schon zugeben, der Not gehorchend und auf Grund des Arbeitsdrucks, dass ich doch relativ breite Aufgabenkreise schon befürworte, weil, was sich in der Praxis immer wieder gezeigt hat, dass man ständig erweitern bzw. ergänzen müsste, und das finde ich natürlich auch nicht sonderlich hilfreich“ (Rich4, Z.345).

was durch die Einheitsbestellung des Richters vorgegeben ist, leben“ (Rpfl12, Z.501). Auf die Frage, *welcher Berufsbetreuer für welche Aufgaben eingesetzt wird*, hat der Rechtspfleger keinerlei Einfluss, in diesem Bereich also auch keine Macht.

Obwohl der Rechtspfleger keinen Einfluss darauf hat, wie der Aufgabenbereich eines Betreuers bestimmt wird, besitzt er dennoch *relevante Macht in der Frage, wie weit Betreuung gehen soll*. Denn der Rechtspfleger kann eigenverantwortlich handeln und ihm obliegt die *Alleinzuständigkeit* für die Kostenabrechnung des Betreuers.⁵⁷ Der Rechtspfleger wird damit zwar einerseits mit der Betreuerauswahl und dem impliziten Rehabilitationsauftrag konfrontiert, den der Richter erteilt hat und auf die er keinen Einfluss hat; andererseits kann er an den Betreuer die Forderung des kostengünstigen Arbeitens stellen, die er mit seiner Machtbefugnis durchzusetzen versuchen kann. Hier steht die Macht des Rechtspflegers in *direkter Konfrontation mit den Handlungen des Berufsbetreuers*; denn nach seiner Maßgabe erkennt der Rechtspfleger diesem getätigte Arbeitsleistungen als Betreuungsarbeit an oder ab: „Penibel bin ich bei den Kontakten zu den Betreuten. Da gucke ich genau nach. Wie oft ist er da im Monat. Ist er da mehr als einmal. Wenn ja: hat er das begründet?“ (Rpfl6, Z.563). In Fällen, die dem Rechtspfleger als mangelhaft begründet erscheinen, wird ein Teil der abgerechneten Kosten gestrichen, also getätigte Arbeitsleistung des Betreuers nicht vergütet: „Also das haben wir dann gestrichen, also mit der Begründung, dass es Kosten in eigener Angelegenheit waren“ (Rpfl1, Z.451). Die Macht des Rechtspflegers, das Verhalten des Statusinhabers zu beeinflussen, liegt genau in dieser Fähigkeit: durch das Streichen von Vergütung den Berufsbetreuer zu weniger aus seiner Sicht überflüssiger Betreuungstätigkeit anzuhalten.

Diese „Kontrollkompetenz“ des Rechtspflegers ist dabei aber *nicht unumschränkt*, sondern kann nach der Abrechnungsvergütung wiederum über den Rechtsweg geschmälert werden: Der Betreuer kann vor Gericht die Anerkennung seitens des Rechtspflegers nicht anerkannter Vergütungsposten einklagen und nutzt diese Möglichkeit auch: „(...) viele, viele Streitigkeiten [wurden] im Laufe der Jahre da ausgefochten miteinander und auch mit Hilfe des Landgerichts natürlich. Die Gerichte werden also kolossal belastet“ (Rpfl1, Z.442). Der Betreuer überantwortet damit die Aus-

⁵⁷ Der Richter dagegen ist in die Frage der Abrechnung nicht involviert: „Also ich gucke mir, wenn ich mal Akten habe, auch mal beiläufig so Abrechnungen an. Da kann ich nichts zu sagen. Ob das inhaltlich so stimmig ist, das kann ich auch nicht sagen“ (Rich6, Z.1263).

einandersetzung darum, wie weit rechtliche Betreuung gehen soll, wieder auf die Ebene der Richter zurück.

In die Frage „Was ist rechtliche Betreuung und wie weit geht sie?“ sind mit Richter und Rechtspfleger also zwei Parteien involviert, die beide *keine unumschränkte Macht* haben. Aus diesem Grund findet die Frage des Betreuungsumfangs als ein beständiger Konflikt zwischen „Anweiser“, „Kontrollleur“ und dem Statusinhaber Berufsbetreuer statt, bei denen keine der beiden Parteien dauerhaft überwiegt. Die beiden mit Macht ausgestatteten Parteien neutralisieren sich in dem Sinne, dass sie sich beide nicht vollständig gegenüber dem Berufsbetreuer durchsetzen können.

Betroffene und soziale Institutionen haben auf den gesamten Komplex dieser Frage („Ist Betreuung erforderlich und wie weit darf sie gehen?“) keinen gesetzlich festgeschriebenen Einfluss und sind damit nur *passiv* in diesen Machtkonflikt involviert. Denn Betroffenenwünsche müssen berücksichtigt werden, entscheiden aber nichts; soziale Institutionen haben keinerlei gesetzliche Befugnis.⁵⁸ Dennoch können die „Wünschenden“ passive Macht in diesem Konflikt erlangen, wenn ihre Forderungen durch Berufsbetreuer, Richter oder Rechtspfleger anerkannt werden. Dann werden Betreute und soziale Institutionen auf diese Weise Teil einer Machtkoalition und ihre Wünsche werden zu Berufungstiteln im Streit um die Frage, wie weit rechtliche Betreuung gehen muss. Faktisch findet dies so statt, dass Richter manchen Forderungen dieser „Wünschenden“ beipflichten und ihnen so gegenüber dem Betreuer Gewicht verleihen. So berichtet ein Berufsbetreuer von einem Fall, in dem soziale Erwartungen seitens von Heimen formuliert wurden, die vom Richter unterstützt werden: „Dann soll die Betreuerin Bekleidung kaufen. Und da gibt's dann unterschiedliche Auffassungen. Also ich hab von einem Richter mal gehört, wieso, die haben Vermögenssorge, Bekleidungskauf ist auch eine Art Vermögen, eh, Vermögensverwertung sozusagen, also im weitesten Sinne ist das auch ihre Aufgabe mit“ (Bbtr1, Z.587). Durch eine Unterstützung der Wünsche sozialer Institutionen durch den Machtinhaber Richter entsteht in solchen Konstellationen eine Situation für den Statusinhaber, in der der Betreute mittels des Richters relevante Macht auf ihn ausüben kann.

⁵⁸ Für die Frage der Rollenbeziehungen und der daraus folgenden Identitätsprozesse des Berufsbetreibers auf der Grundlage des *gesetzlichen Widerspruchs* spielen Erwartungen seitens sozialer Institutionen und Betroffener daher eine untergeordnete Rolle: Sie können lediglich dazu dienen, den schon durch das Gesetz bestehenden Konflikt (der in den Rollensatz-Forderungen von Richter und Rechtspfleger seinen Niederschlag findet) zu verschärfen oder zu besänftigen. Aus diesem Grunde werden Forderungen von Betroffenen und sozialen Institutionen im folgenden Text lediglich eine untergeordnete Stellung einnehmen.

Zwischenfazit „Machtverteilung im Betreuungsverfahren“

Keine Instanz im Rollensatz des Berufsbetreuers hat die Macht vollständig oder überwiegend für sich monopolisiert. Der Konflikt darum, wie weit Betreuung gehen darf, d.h. welche Aufgaben der Statusinhaber zu erfüllen hat, findet auf der Grundlage dieser nicht entschiedenen Machtverteilung statt, insbesondere als Auseinandersetzung um Art und Umfang der Abrechnung berufsbetreuerischer Tätigkeit.

Die von Merton erwähnten „coalitions of power“ existieren zwar in Form einer Bestätigung von Forderungen sozialer Institutionen und Betreuer durch den Richter; durch eine Koalition von Richterforderungen mit den Forderungen der „Wünschenden“ werden letztere erst in den Status relevanter Forderungen gesetzt und der Betreuer mit diesen neuen „Rechtsansprüchen“ konfrontiert. Da aber die Gruppe der Wünschenden im Prinzip gar keine relevante Macht innehat, kommt es auch zu keinem Machtübergewicht durch eine Koalition zwischen Richtern und Wünschenden. Es folgt also aus einer solchen Machtkoalition eine Form der von Merton erwähnten Neutralisierung der Machtverhältnisse. Sowohl Richter als auch Rechtspfleger können ihre Erwartung gegenüber dem Berufsbetreuer mittels ihrer Machtbefugnisse nicht durchsetzen: Diese beiden Rollensatzmitglieder versuchen daher ständig, im Sinne ihrer gesetzlich festgelegten Definitionsmacht auf den Berufsbetreuer Einfluss zu nehmen, bzw. stellen ihre untereinander konfligierenden Erwartungen an ihn.

Diese Form der Neutralisierung der Machtverhältnisse ist aber nicht dazu geeignet, dem Betreuer einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen, da sie die widersprüchlichen Gesetzesanforderungen als Dauerkonflikt manifestiert. Der Gesetzeskonflikt liegt dabei nicht als Konflikt von Richter- und Rechtspflegererwartungen offen, sondern führt durch geringe Visibilität dieser konfligierenden Erwartungen zum Konflikt Rechtspfleger-Betreuer. Dies soll in den beiden folgenden Unterkapiteln erläutert werden.

7.1.3 Visibilität konfligierender Forderungen: verborgene Rivalitäten zwischen Richtern und Rechtspflegern

Die Mitglieder des berufsbetreuerischen Rollensatzes tragen untereinander wenig offene Konflikte aus, denn sie stehen *nicht in direkter Verbindung zueinander*. Der Rechtspfleger kommt „im allgemeinen mit einem konkreten Betreuungsverfahren erst

nach dem richterlichen Beschluss in Kontakt“ (Rpfl4, Z.8) und fällt dann seine Entscheidungen unabhängig vom Richter. *Der strukturell im Gesetz angelegte Konflikt*, der sich in den verschiedenen Erwartungen der Machtinhaber an die Statusposition des Berufsbetreuers manifestiert, *liegt damit nicht offen*. So ist es im Falle des Konflikts zwischen Richter und Rechtspfleger die Person des Berufsbetreuers, auf dessen Rücken der verborgene Konflikt ausgetragen wird, und der damit „die Rivalität zwischen Richter und Rechtspfleger sehr deutlich, dass da manchmal die Aussagen des Richters von dem Rechtspfleger revidiert werden“ (Bbtr7, Z.420) zu spüren bekommt.

Solange die strukturell im Gesetz verankerten Konflikte nicht vom Statusinhaber offengelegt werden, wird das Berufsbetreuerhandeln von Seiten der Rechtspfleger sogar teilweise als *pflichtwidrig* betrachtet, wenn es ihren Erwartungen nicht gerecht wird: „Also ich will nicht behaupten, dass da jetzt die Berufsbetreuer unehrlich sind. Aber ich kann mir natürlich vorstellen, dass da vielleicht mal so aufgerundet (-tiefes Luftholen-) wird. Nach dem Motto, jetzt war ich 3 ½ Stunden da, dann mach ich mal 4 Stunden draus und *eben halt großzügiger abgerechnet* wird“ (Rpfl9, Z.594; Hervorhebung A.A.). „(...) der kann ja sonst was reinschreiben in die Abrechnung. Ich weiß ja nicht ob es auch wirklich so gewesen ist. Er kann für den Betreuten, was weiß ich, 2 Stunden lang was eingekauft haben und schreibt dann aber rein, 2 Stunden Hausbesuch Krisenintervention was weiß ich“ (Rpfl9, Z.1003).

Auch Medjedović (2003) merkt an, dass sich „insgesamt bei den Rechtspflegern die allgemeine Tendenz [findet], einen Ärger über die als zu hoch oder nicht gerechtfertigt bewerteten Abrechnungen der Betreuer zum Ausdruck zu bringen“ (Medjedovic, 2003, S. 58). Bei nicht offengelegter Visibilität der konfligierenden Forderungen von Richter und Rechtspfleger verschiebt sich also die Konfliktlinie zwischen den beiden Rollensatzmitgliedern weg in Richtung Berufsbetreuer.

Lediglich *im Einzelfall* wird der Konflikt zwischen Richter- und Rechtspflegerauffassungen zwischen den beiden Konfliktparteien ausgetragen. So beschreibt Rich10 seine Position bei Gericht als einen engagierten Begleiter des Betroffenen, der immer ansprechbar für Betroffene und Betreuer ist, „wobei mir dann immer der Herr Rechtspfleger ein *bisschen auf die Finger klopft*, weil er sagt, das ist seine Zuständigkeit und da habe ich mich nicht drum zu kümmern. *Aber es ist eben halt häufig doch so, wenn man die Betreuung eingerichtet hat, dass die Angehörigen bei Fragen und Problemen*

beim Richter anrufen und eben halt wenn es mal diffizile rechtliche Probleme zu bewältigen gilt, dass auch dann die Berufsbetreuer eigentlich am liebsten bei mir anrufen, und das wehre ich auch eigentlich auch nie ab. Ich sag's dann eben halt nur manchmal mit dem Zusatz, *aber sagen sie es nicht dem Rechtspfleger* (lachend)“ (Rich10, Z.557; Hervorhebung A.A.). An diesem Gericht, wo der Richter Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers übernimmt, wird von letzterem ein *Dauerkonflikt zwischen ihm und dem Richter* bemängelt, der *durch das Verhalten einer Betreuerin* entsteht. So bestehe „zwischen dem Betreuungsrichter und ihm (...) ein *spannungsgeladenes Verhältnis*. Eine dienstliche Kommunikation finde nur sehr selten statt. Hintergrund hierzu: Eine *Berufsbetreuerin* stelle hinsichtlich des befragten Rechtspflegers häufig *Befangenheitsanträge, die vom Richter geteilt würden*. Dieses sei beispielsweise dann der Fall, wenn er Positionen bei der Betreuervergütung absetze oder aber wenn er über Vergütungsanträge aus der Sicht der Betreuerin ‚zu spät‘ entscheide“ (Postskript Rpfl11, Z.6; Hervorhebung A.A.).

Man erkennt hier, wie durch das Handeln des Berufsbetreuers die konfligierenden Forderungen von Richter und Rechtspfleger erkennbar gemacht werden. Der Mangel an Visibilität des Konfliktes entfällt. Aus diesem Grund verschiebt sich die Konfliktlinie von Rechtspfleger und Betreuer zu Rechtspfleger und Richter. Es herrscht damit eine Situation, in der der Betreuer den an ihn gestellten Widerspruch offenlegt und damit nach Merton den miteinander konfligierenden Rollensatzmitgliedern „das Problem (...) [aufgibt], ihre Widersprüche aufzulösen“ (Merton, 1995, S. 358). Die von Merton aufgezeigte Wirkung dieses Handelns bleibt nicht aus: Der Rechtspfleger betrachtet das Betreuerhandeln zwar nicht als korrekt: „Diese Zeiten, die dort [bei der Abrechnung] teilweise berechnet werden und auf die wir mehr oder weniger gar keinen Einfluss haben, sind also nicht gerechtfertigt“ (Rpfl11, Z.154); dies lastet er aber nicht einfach dem Betreuer, sondern auch dem Gesetz selbst an, indem er die richterliche Unabhängigkeit kritisiert, die zu aus seiner Sicht missliebigen Vergütungsentscheidungen führt. Seine Kritik beschränkt sich nicht darauf, eine Pflichtwidrigkeit des Betreuers festzuhalten.

Zwischenfazit „Visibilität konfligierender Forderungen“

Die geringe Visibilität der konfligierenden Forderungen von Richter und Rechtspfleger führt dazu, dass das Handeln des Statusinhabers Berufsbetreuer beständig in Frage gestellt wird. Diese Konfrontation mit sich widersprechenden Forderungen geht nur in den (seltenen) Fällen nicht zu Lasten des Berufsbetreuers, in denen dieser den Konflikt zwischen Richter und Rechtspfleger offenlegt und dadurch die Konfliktebene verschiebt: Durch den offengelegten Konflikt erscheint er nicht mehr als derjenige, der an den an ihn gestellten Erwartungen versagt.

In den Fällen, in denen diese Offenlegung nicht stattfindet, ist der Berufsbetreuer weiter mit der Rehabilitationserwartung des Richters und dem diesem widersprechenden Kontrollanspruch des Rechtspflegers konfrontiert. Beide Seiten verlangen die Erfüllung ihrer Erwartungen gleichgültig gegen deren Unvereinbarkeit. Es schließt sich daher die Frage an, ob in diesen Fällen die Visibilität der berufsbetreuerischen Aktivität den Konflikt, der so „auf dem Rücken des Berufsbetreuers“ ausgetragen werden muss, beseitigen kann.

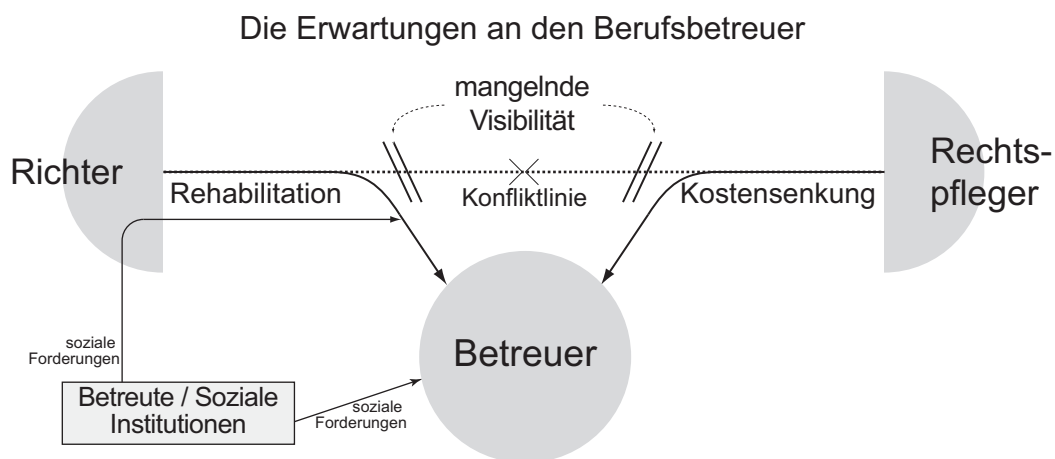


Abbildung 1: Die Erwartungen an den Berufsbetreuer im Normalfall des Mangels an Visibilität der konfligierenden Forderungen der Rollensatzmitglieder

7.1.4 Visibilität der berufsbetreuerischen Aktivität: Verschiebung des Konflikts in die Abrechnungstätigkeit

Dieser Mechanismus spielt innerhalb des Rollensatzes des Berufsbetreuers eine wichtige Rolle: nahezu *alle Kontakte* zwischen ihm und den anderen Rollensatz-

mitgliedern finden *unabhängig und zeitlich getrennt voneinander* statt. Denn Richter und Rechtspfleger haben keinen ständigen Einblick in die stattfindende Betreuungstätigkeit und treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit dem Betreuer in Kontakt: Die „Anweiser“ zu Beginn, die „Kontrolleure“ nach gelaufener Betreuungstätigkeit. Für den Berufsbetreuer, der den richterlich erteilten Freiheitsspielraum dem Gesetz gemäß für die *rehabilitatorische Tätigkeit* nutzen will, ist diese „*Nicht-Visibilität*“ *vorteilhaft*. Denn nur ohne eine ständige rechtspflegerische Beobachtung und Kontrolle seiner Arbeit kann der Betreuer seiner rehabilitatorischen Tätigkeit nachkommen, ohne sofort vom Rechtspfleger zurechtgewiesen zu werden: „Und ich kann eben auch sagen: ‚Mensch, da ist einfach Mehrarbeit nötig, ich muss ein bisschen länger bleiben, das ist eine besondere Situation, die erfordert mehr Einsatz von mir.‘ (...) Da kann ja möglicherweise der Rechtspfleger sagen: ‚Wieso, das ist nicht Deine Aufgabe. Da musst Du Dich jetzt nicht so reinhängen, was soll das?‘ Das kann ich persönlich auch schlecht. Ich sehe den gesamten Menschen in einer bestimmten Situation und denke dann: ‚Nein, also jetzt ist es erforderlich, dass ich das intensiver angehe und da muss ich mehr Zeit investieren‘, und diese Zeit ist dann da.“ (Bbtr1, Z.865). An dieser Stelle bestätigt sich Mertons These, dass ein gewisser Schutz vor Visibilität unbedingt notwendig für das Handeln des Statusinhabers ist, damit er mit den Erwartungen der anderen Mitglieder fertig werden kann (vgl. Kapitel 5.1). Der Betreuer braucht, *damit er der richterlichen Anforderung nach Hilfe und Rehabilitation nachkommen kann*, einen (mindestens zeitweise existierenden) *Schutz vor dem in der Absicht der Kostensenkung vollzogenen Eingriff des Rechtspflegers*.

Dass für den Rechtspfleger nur geringe Visibilität der Tätigkeit des Betreuers herrscht, schafft aber den Konflikt gerade nicht aus der Welt, sondern verschiebt ihn in die Auseinandersetzung um die Abrechnung der Betreuungstätigkeit. Denn sobald die Abrechnung der getätigten Arbeit ansteht, vollzieht der Rechtspfleger seine Kontrollaufgaben und streicht getätigte Betreuungsarbeit, die er als nicht „*rechtliche*“ erachtet: „Da gibt es dann massenweise Anfragen: ‚Wieso wurde da ein so zeitintensiver Besuch gemacht? Wieso klärende Gespräche mit Angehörigen 60 Minuten, da werden nur 15 Minuten standardmäßig vergütet oder so etwas.‘ Also ich habe immer (und die Kollegen auch) reichlich zu tun, Tätigkeiten im Nachhinein zu begründen“ (Vbtr1, Z.732).

Die Form der Abrechnungskontrolle des Berufsbetreuers räumt diesem damit einen Schutz vor Visibilität seiner ganz konkreten Betreuungstätigkeit ein. Erst so

ermöglicht die Gestaltung der Tätigkeitskontrolle selbst es dem Betreuer, den im Gesetz verankerten widersprüchlichen Anforderung überhaupt nachkommen zu können und rehabilitatorische und rein rechtliche Hilfe gleichzeitig zu leisten. Andererseits wird gerade durch diese geringe Visibilität der Gesetzeskonflikt, der sich in den konfligierenden Forderungen von Richter und Rechtspfleger niederschlägt, wie selbstverständlich dem Betreuer als Frage nach dem Wie und Warum seiner getätigten Arbeit aufgenötigt. Getätigte Arbeit wird im Nachhinein als nicht notwendige, weil nicht rechtliche Betreuung eingestuft.

Zwischenfazit „Visibilität der berufsbetreuerischen Aktivität“

Das Faktum, dass der Berufsbetreuer selbständig arbeitet und innerhalb seiner unmittelbaren Tätigkeit nicht vom Richter oder Rechtspfleger überwacht wird, führt zu einer geringen Visibilität seiner berufsbetreuerischen Aktivität durch diese Rollensatzmitglieder. Für den Berufsbetreuer führt dies zu einer Arbeitssituation, die es überhaupt ermöglicht, den widersprüchlichen Forderungen der beiden konfligierenden Parteien nachkommen zu können: Er kann rehabilitatorische Tätigkeit gemäß des Richterwunsches vollziehen, ohne dass der Rechtspfleger ihn direkt überwacht und seine tatsächlichen Hilfeleistungen zugunsten allein rechtlicher Hilfeleistungen einschränkt. Durch dieses Tun ist der Konflikt zwischen den gegensätzlichen Rollensatz-Erwartungen aber lediglich aufgeschoben, nicht aufgehoben: In seiner Abrechnung muss der Betreuer die vollzogene Tätigkeit dem Rechtspfleger offenlegen und ihn daran die Scheidung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Hilfeleistung vollziehen lassen. Die geringe Visibilität seiner Aktivität führt also im Resultat zu einem Abrechnungskonflikt zwischen ihm und dem Rechtspfleger.

Angesichts dieser Konfliktlage stellt sich die Frage, ob es dem Betreuer durch eine soziale Unterstützung durch gleiche Statusinhaber gelingt, den Konflikt von sich abzuwenden.

7.1.5 Gegenseitige soziale Unterstützung von Statusinhabern: ein berufsbetreuerisches Ideal

Berufsbetreuer sehen sich als „Einzelkämpfer“ (Bbtr7, Z.300). Das ist nicht erstaunlich, denn bei Betreuern herrscht *kein institutionell hergestellter* Kontakt zu Kollegen: Die Betreuungsarbeit findet als selbständige Tätigkeit statt. Teilweise wird selbst zwischen Vereinsbetreuern, bei denen durch den Betreuungsverein

immerhin ein institutionalisierter Zusammenhang professionell tätiger Betreuer besteht, der Austausch unter fachkundigem Personal als mangelhaft eingestuft: „Interviewer: Untereinander Erfahrungsaustausch, Supervision, haben sie so etwas? - Vereinsbetreuer: Leider nein, haben wir nicht. Es ist angeregt, halte ich für dringend erforderlich; wird leider nicht befürwortet“ (Vbtr1, Z.536).

Gleichzeitig wird der *Austausch* mit anderen Berufsbetreuern *als wichtig angesehen*. So schildert ein Betreuer: „Wenn es jetzt ganz neue Dinge sind, wo ich wirklich nicht so recht weiß, wie gehste da 'ran, ist meine allerbeste Stütze der Herr X. Den kann ich immer anrufen, (...) er nimmt das absolut ernst und kümmert sich sofort darum, dass ich entweder Internetausdrucke kriege, Gesetzesvorlagen oder einfach praktische Tipps, die mir weiterhelfen, *weil er eben auch ein sehr erfahrener Betreuer ist*, doch er ist so meine letzte und beste Anlaufstelle, ja“ (Bbtr8, Z.275, Hervorhebung A.A.). Hier wird vom Befragten die berufliche Erfahrung und Tätigkeit als Betreuer als spezifisches Qualitätskriterium festgehalten, das einen Austausch über die Arbeit erst richtig fruchtbar macht.

Zusammenschlüsse von Berufsbetreuern existieren trotzdem nicht, oder sie sind *mit Vorbehalten behaftet*, denn „irgendwie ist man Konkurrenz, denke ich immer“ (Bbtr7, Z.1206). So führen Vorbehalte auch dazu, dass bestehende Angebote des Austausches mit Kollegen nicht wahrgenommen werden: „Es gibt auch so eine Art Stammtisch, wo also ein Erfahrungsaustausch stattfinden muss. Nur da habe ich immer so den Eindruck, (...) da ist nur Profiliergehabe eines jeden Einzelnen, welche tollen Sachen er denn wieder geklärt hat und es kommt recht wenig Produktives dabei raus“ (Bbtr7, Z.1225).

Zwar existieren Verbandsorganisationen wie z.B. der Bundesverband der Berufsbetreuer, in denen über die Hälfte der Berufsbetreuer in Deutschland zusammengeschlossen sind,⁵⁹ innerhalb der Interviews findet dieser Zusammenschluss jedoch keine Erwähnung. In der berufsbetreuerischen Realität gibt es damit *keinen für den Berufsbetreuer relevanten Austausch unter Kollegen*, und wenn solcher als Möglichkeit vorhanden ist, wird er nur bedingt genutzt. Soziale Unterstützung, die Berufsbetreuer gegenseitig leisten könnten, lässt sich bisher also nur als ein berufsbetreuerisches Ideal festhalten.

⁵⁹ Laut BdB-Befragung sind 5000 der 8000 bis 9000 tätigen Berufsbetreuer in der Bundesrepublik im BdB Mitglied (vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (Hrsg.), 2003, Vorwort).

Zwischenfazit „Gegenseitige soziale Unterstützung von Statusinhabern“

Während die meisten Berufsbetreuer die negative Seite eines fehlenden Austausches hervorheben und die Wichtigkeit eines solchen Kontaktes betonen, liegt dieser hauptsächlich auf der Ebene des Ideals. Die Realität scheint anders zu sein: Berufsbetreuer stehen in ihrer Arbeit nicht in wechselseitigem Kontakt, gemeinsamer Austausch gehört (zumindest noch) zur Ausnahme und wird, wenn er als Möglichkeit vorhanden ist, nicht genutzt. Der Mechanismus der gegenseitigen sozialen Unterstützung von Berufsbetreuern ist damit nur in geringem Maße vorhanden. Es gibt damit auch durch diesen Mechanismus keine Antwort auf die „Probleme des Umgangs mit widersprüchlichen Anforderungen des Rollensatzes“ (vgl. Kapitel 5.1). Die Betreuer sind den Anforderungen an ihre Statusposition damit stärker ausgeliefert, als wenn sie sich aktiv durch ihren Zusammenschluss um eine Mitgestaltung dieser Anforderungen bemühten. Sie bleiben mit dem widersprüchlichen Anspruch des Gesetzes, welches sich in sich widersprechenden Rollensatzerwartungen äußert, auf sich gestellt.

Im Sinne Mertons stellt sich daher die Frage, ob der Betreuer den Konflikt zwischen den verschiedenen Erwartungen, mit denen er beständig konfrontiert ist, durch den letzten von Merton benannten sozialen Mechanismus verändern oder abwenden kann: durch Beschränkung seines Rollensatzes.

7.1.6 Beschränkungsmöglichkeiten des berufsbetreuerischen Rollensatzes: begrenztes Konfliktvermeidungspotential durch die Ablehnung konkreter Betreuungsfälle

Die Beschränkungsmöglichkeiten des Rollensatzes eines Berufsbetreuers sind gering. Denn sozialstrukturell sieht der Rollensatz eines Berufsbetreuers lediglich *eine* Beziehung zwischen Statusinhaber und Mitglied des Rollensatzes vor, die vom Statusinhaber abgebrochen werden kann: Der Betreute kann vom Betreuer abgelehnt werden. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich bei dieser Beziehung um die einzige handelt, die vom Betreuer selbst gewählt wird. Er kann zu Beginn der Betreuung nach seinen eigenen Kriterien und Kalkulationen entscheiden, ob er sie annimmt oder nicht: „Wo ich 'ne Betreuung eigentlich als Sozialarbeiterin ablehne, wäre, wenn einer gegen seinen Willen eine Betreuung aufgebrummt bekommt, sag ich jetzt mal so platt, der diese Betreuung auch noch bezahlen muss und ich dann dort tätig sein muss. Es ist 'ne ganz schlechte Voraussetzung (...). Also da wäre ich dann schon eher geneigt zu sagen, den Fall übernehme ich nicht“ (Bbtr1, Z.98). Es ist dem Betreuer also

im Vorfeld einer Betreuung möglich, diese abzulehnen und seinen Rollensatz damit auf die Sorte Betreuungsfälle zu beschränken, die ihm nach seiner Kalkulation als lohnend erscheinen.

Auch innerhalb einer bestehenden Betreuung kann der Betreuer die Weiterführung einer Betreuung ablehnen. Durch eine solche Beschränkung des Rollensatzes können Einzelkonflikte, beispielsweise über die Abrechnung besonders arbeitsaufwändiger Fälle, vermieden werden. So berichtet ein Berufsbetreuer von seiner Reaktion auf die Streichungsabsichten des Rechtspflegers an seiner Abrechnung: „(...) dann habe ich gesagt, wenn das so ist, gebe ich diese Betreuung ab, die ist für mich dann nicht mehr lukrativ, die ist so schwierig, da steht dann der Stress und die Verantwortung in keinem Verhältnis“ (Bbtr8, Z.700). Die mögliche Aufkündigung der Beziehung zum Betreuten soll hier eine besonders aufwändige Betreuung vermeiden, die notwendig zum Abrechnungskonflikt mit dem Rechtspfleger führen würde.

Das Betreuerverhältnis zum Richter und zum Rechtspfleger dagegen ist durch die Gesetzeslage fixiert: Von der richterlichen Bestellung hängt die Arbeitsmöglichkeit des Betreuers ab, er kann also die Beziehung dorthin nicht abrechnen. Das Einkommen ist außerdem in der Höhe abhängig von den Vergütungsanerkennungen der Rechtspfleger, auf die der Statusinhaber ebenfalls angewiesen ist, will er seine Rolle nicht aufgeben, indem er sich gegen das Berufsbetreuerdasein entscheidet.

Zwischenfazit „Beschränkungsmöglichkeiten des Rollensatzes“

Der Berufsbetreuer ist in der Lage, seinen Rollensatz auf die Betreuungen zu beschränken, die zu führen er fähig und willens ist. Hierbei bleiben ihm die Möglichkeiten eigener Kalkulationen im Umgang mit eventuellen arbeitsaufwändigen und komplizierten Betreuungsfällen. Insofern kann das Abgeben solcher Betreuten eine Milderung für die individuelle Ausprägung des Konflikts zwischen Betreuer, Richter und Rechtspfleger sein – eine Beseitigung desselbigen durch das Abgeben einer Betreuung ist jedoch nicht möglich. Denn das Problem liegt an anderer Stelle als bei dem individuellen Betreuten, nämlich in dem widersprüchlichen Anspruch, den das Gesetz an die Betreuung und damit an die Tätigkeit des Betreuers hat. Und dieser Konflikt äußert sich insbesondere in dem Verhältnis Rechtspfleger-Betreuer, welches dem Betreuer keine Möglichkeit des Abbruchs der Rollenbeziehung offenlässt.

7.1.7 Der Rollensatz des Berufsbetreuers: Empirische Resultate

Der gesamte Rollensatz des Berufsbetreuers ist mit einem strukturellen Widerspruch versehen, der der Gesetzeslage entspringt. Als Vertreter ihrer jeweiligen Statuspositionen treten insbesondere der Richter und der Rechtspfleger mit aus der Gesetzeslage folgenden widersprüchlichen Erwartungen an den Berufsbetreuer heran. Beide dieser konfligierenden Parteien besitzen in der Frage der Definition des Umfangs von Betreuung relevante Macht und versuchen, diese Macht gegenüber dem Betreuer geltend zu machen. Machtkoalitionen zwischen Richter und Betreuer oder Institutionen führen nicht zu einer relevanten Verschiebung des Machtverhältnisses. Die geringe Visibilität des Konflikts Richter-Rechtspfleger führt dazu, dass beide ihren Konflikt lediglich als Forderungen gegenüber dem Betreuer geltend machen: Der Gegensatz der Forderungen wird auf den Schultern des Berufsbetreuers ausgetragen, der nicht allen unterschiedlichen und sich widersprechenden Erwartungen gleichermaßen nachkommen kann. Eine Abschwächung durch Schaffung von Visibilität in Bezug auf diesen Konflikt wäre möglich, kommt in der Realität aber selten vor. Auch das Faktum der geringen Visibilität der berufsbetreuerischen Tätigkeit hilft dem Betreuer in dem genannten Konfliktfall nicht weiter: Es verlagert den Konflikt lediglich in den Zeitpunkt der Abrechnung seiner getätigten Betreuungsarbeit. Der Widerspruch zwischen Rehabilitationsanspruch des Richters und dem Anspruch rein rechtlicher Betreuung des Rechtspflegers findet also als Konflikt mit dem Betreuer um Abrechnung seiner Tätigkeit statt. Die institutionalisierte Selbständigkeit des Betreuers, die wenig gegenseitige soziale Unterstützung von Statusinhabern stiftet, führt nicht zur Reformulierung und Mitgestaltung der normativen Forderungen an seine Statusposition. Auch in der Festlegung des Rollensatzes, der keine Beschränkungsmöglichkeit im Hinblick auf die Konfliktparteien duldet (Richter und Rechtspfleger kann der Betreuer sich nicht aussuchen), findet der Berufsbetreuer keine Möglichkeit zur Beseitigung des Konflikts; höchstens kann er den Konflikt abschwächen, indem er einzelne Betreuungsfälle abgibt, an denen sich Konflikte über die Abrechnungsfrage entzünden.

Der strukturell im Gesetz festgeschriebene Konflikt verlagert sich so über den Rollensatz des Berufsbetreuers in die Frage seiner abzurechnenden Betreuungstätigkeit. Der Betreuer hat beständig die Entscheidung zwischen dem Rehabilitationsanspruch und dem Kostensenkungsanspruch zu fällen und wird im Ergebnis durch

die Abrechnung seiner getätigten Arbeit in einen Konflikt zum Rechtspfleger gebracht.

Es stellt sich daher die Frage, ob und wie sich der Konflikt im berufsbetreuerischen Verständnis der eigenen Rolle und im Rollenhandeln wiederfindet. Hierzu soll im Folgenden Goffmans Theorie von Rollenverständnis und Rollendistanz herangezogen werden: Durch diese kann erklärt werden, welche Identifizierungsprozesse beim Berufsbetreuer zu einer Entwicklung eines berufsspezifischen Rollenverständnisses führen und wie dieses in den Handlungsweisen des Berufsbetreibers ausgestaltet wird. Insbesondere die Kategorie der Rollendistanz soll die betreuerspezifische Verarbeitung des systemimmanenten Konfliktpotentials erläutern, welches sich durch die gegensätzlichen Forderungen ergibt, die der Rollensatz an den Berufsbetreuer stellt.

7.2 Rollenverständnis und Rollendistanz beim Berufsbetreuer

Nach Goffman bringt jede Rolle ihr eigenes spezifisches Rollenverständnis mit ihrer eigenen spezifischen Rollendistanz hervor. Thema der folgenden Unterkapitel sind daher die dem Betreuerberuf eigenen Besonderheiten, die die Ausformung einer berufsbetreuerischen typischen Rolle, eines entsprechenden role embracements und einer spezifischen Rollendistanz beeinflussen. Dazu werden in einem ersten Schritt im Rückgriff auf die in Kapitel 4 analysierten Arbeitsbedingungen des Berufsbetreibers die Rolleneigenschaften analysiert, die Grundlage für das Selbstbild des Rolleninhabers und seiner Rollenpartner sind. Anschließend werden, rückgreifend auf Kapitel 3 und 7.1 bestimmt, inwieweit es sich bei der Institution Betreuung um ein situiertes Aktivitätssystem handelt, das situierte Rollen hervorbringt, und damit eine zweite Grundlage für das Selbstbild des Individuums bildet. Im Anschluss wird im Rückgriff auf die Empirie das spezifische berufsbetreuerische Rollenverständnis analysiert: zum einen die typische Rolle und das role embracement, welches sich auf der Grundlage der zuvor analysierten Bedingungen ergibt; zum anderen die bestimmte berufsbetreuerische Rollendistanz und ihre Funktion im Bezug auf das Handlungssystem Betreuung.

7.2.1 Typische Rolle und role embracement beim Berufsbetreuer: der Helfer

Wie Kapitel 7.1 zeigte, wird der Betreuer durch seinen Rollensatz mit unterschiedlichen Personen und Erwartungen konfrontiert. So werden durch seinen Rollensatz

verschiedene, z.T. widersprüchliche soziale Maßstäbe an den Betreuer herangebracht. Es stellt sich die Frage, mit welcher typischen Reaktion der Betreuer auf diese normativen Forderungen reagiert, welche Rolle er also in diesem sozialen System einnimmt.

Des Weiteren ist der Betreuer in ein umfassendes Handlungssystem eingebunden: Die Betreuungstätigkeit findet als Nacheinander verschiedenen Einzeltätigkeiten mit verschiedenen Rollenpartnern statt. Richter, Rechtspfleger, Betroffene und soziale Institutionen treffen zu verschiedenen Zeitpunkten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit dem Betreuer zusammen und fordern in unterschiedlicher Hinsicht Leistungen von ihm. Es stellt sich damit die Frage, welches Selbstbild der Betreuer auf der Grundlage dieses situierten Aktivitätssystems entwickelt.

Rolleneigenschaften des Betreuerberufes: der „Helfer“-Maßstab

Um das Rollenverständnis des Berufsbetreuers, also seine eigene Vorstellung der typischen Rolle und die sich daraus ergebenden Identitätsvorstellungen, nachzuvollziehen, ist es unerlässlich, den Einfluss der in Kapitel 4 betrachteten berufsspezifischen Besonderheiten dieses Berufs heranzuziehen:

Wie Goffman erwähnte, ist jede gesellschaftliche Position mit einer Anzahl ihr zugesprochener Statussymbole und einem bestimmten sozialen Maßstab verbunden (vgl. 5.2.1). Verknüpft mit diesen Rolleneigenschaften ist ein gewisses Maß an Prestige oder Verachtung durch die Umwelt, die den Rolleninhaber an diesem Maßstab misst und die Grundlage für die Identifikation mit der Rolle bietet. Im konkreten Falle des Berufsbetreuers bedeutet dies folgendes: Wie das Kapitel 4 gezeigt hat, handelt es sich beim Beruf des professionellen Betreuers um einen relativ jungen. Er existiert in dieser Form erst seit 1992 und es gibt kein gesetzlich vorgesehenes Berufsbild für die professionelle betreuerische Arbeit. Insofern ist hier ein *fester Kanon von zugesprochenen Statussymbolen nicht vorhanden*. Auf der anderen Seite gibt es durchaus eine öffentliche Besprechung des Betreuerberufs, die den sozialen Maßstab verdeutlicht, an dem der Rolleninhaber gemessen wird. In den öffentlichen Diskussionen über den Berufsbetreuer als „Ausnutzer“ des Betreuten, der sich an der Ausübung seiner Betreuungstätigkeit bereichern wolle (vgl. Kap. 4.3), spiegelt sich wider, dass der Berufsbetreuer beständig daraufhin *begutachtet wird, ob er sich auch in genügendem Maße um den Betroffenen*

kümmert oder die Betreuung lediglich aus Eigennutz, aus egoistischen Motiven, betreibt. Die Anklage des „Betreuers, der den Betroffenen ausnutzt“, impliziert damit eine öffentliche Vorstellung des Betreuers als **Helfer** oder Unterstützer, an dem seine Tätigkeit gemessen wird.

Obwohl der Betreuerberuf kein eigener Ausbildungsberuf (Kap. 4.1) ist, wird eine Qualifikation als Sozialpädagoge als besonders geeignet für die berufsbetreuerische Tätigkeit angesehen. Im Rahmen dieser sozialpädagogischen Ausbildung wird der Betreuer mit der Erwartung konfrontiert, künftig nicht nur Kontrolle über den Betroffenen auszuüben, sondern gleichzeitig eine *Hilfe* für den Betroffenen zu leisten.

Betreuungstätigkeit als situiertes Aktivitätssystem: Gesetzesansprüche verlangen rechtliche Hilfeleistungen

Die Betreuungssituation lässt sich in Anlehnung an Goffman als situiertes Aktivitätssystem bezeichnen. Denn um den beruflichen Aufgaben nachzukommen, ist der Betreuer immer wieder mit denselben Personen konfrontiert, mit denen er sich *wiederholende Interaktionen* vollzieht: Er trifft mit dem Richter zusammen, wenn der die Betreuung einrichtet, und lässt sich von ihm einen impliziten Rehabilitationsauftrag erteilen. In seiner dann stattfindenden Betreuungstätigkeit konfrontieren ihn Betreute und soziale Institutionen in unterschiedlichem Maß mit ihren Forderungen nach konkreten Hilfeleistungen, die der Betreuer in zu erfüllende und unerfüllbare sortieren muss. Die getätigte Arbeit rechnet er dann beim Rechtspfleger ab, der in den Vergütungsentscheidungen immer wieder seine Forderung auf rein rechtliche, also kostengünstige Betreuung geltend macht. All diese Situationen spielen sich räumlich und zeitlich getrennt voneinander ab und sind nur über die Person des Betreuers miteinander verbunden, obgleich sie alle *notwendige Elemente der Betreuungssituation* sind. Sie alle finden *für das gleiche Ziel* statt: den gesetzlich festgeschriebenen Zweck der rechtlichen Betreuung durch den Betreuer am Betroffenen zu vollziehen.

In diesem Sinne stehen alle Interaktionen des Berufsbetreuers mit seinen Rollenpartnern (Richter, Rechtspfleger, Betreuer) für dasselbe: einen Widerspruch des Gesetzes, den Betreuten kostengünstig und gleichzeitig rehabilitatorisch zu behandeln. Dieser Widerspruch wird inszeniert in der häufigen Wiederholung der einzelnen Aktionen in diesem situierten Aktivitätssystem. Auf dieser Grundlage entwi-

ckeln sich die „situierten Rollen“ für die einzelnen Teilnehmer: Der Rechtspfleger kommt seiner Aufgabe als Kontrolleur des Betreuers nach, der Richter bleibt als Anweiser der Betreuung der eigentlichen Betreuungsarbeit fern, stattdessen den Betreuer aber mit dem Auftrag des rehabilitatorischen Handelns aus, und die Wünschenden verlangen in der konkreten Betreuungssituation nach Hilfe (vgl. Kap.7.1). Das situierte Aktivitätssystem trägt damit einen Widerspruch in sich: Wie weit die rechtliche Betreuung gehen soll, ist nicht eindeutig festzulegen. Dass aber rechtliche Hilfe für den Betroffenen stattfinden soll, darauf wird der Betreuer in diesem situierten Aktivitätssystem festgelegt.

Die typische Rolle des Berufsbetreuers: der Helfer

Die von außen an den Betreuer gestellte Erwartung, er möge ein „Helfer“ des Betroffenen sein, wie auch das situierte Aktivitätssystem, das ihn in seiner konkreten Betreuungstätigkeit in die Rolle des rechtlichen Hilfeleisters bringt, führt zur *Ausbildung einer spezifischen Betreueridentität*: Der Betreuer „versteht seine Aufgabe als Betreuer hauptsächlich *als soziale Arbeit*, weniger im rechtlichen Rahmen“ (Postskript Bbtr8, Z.3; Hervorhebung A.A.). Feststellungen dieser Art sind in zahlreichen Interviews auffindbar. Der typische Betreuer sieht sich als Sozialarbeiter, der den Betreuten als „ganzen Menschen“ (Bbtr1, Z.1329) sehe: „Da kann ja möglicherweise der Rechtspfleger sagen, ‚wieso, das ist nicht Deine Aufgabe. Da musst Du Dich jetzt nicht so reinhängen, was soll das?‘ Das kann ich persönlich auch schlecht. Ich sehe den *gesamten Menschen in einer bestimmten Situation* und denke dann, nein, also jetzt ist es erforderlich, dass ich das intensiver angehe und da muss ich mehr Zeit investieren und diese Zeit ist dann da“ (Bbtr1, Z.868; Hervorhebung A.A.). „Mein Menschbild ist vielleicht so: ‚Mensch, da ist jemand, der braucht diese Hilfe‘“ (Bbtr7, Z.178). Der typische Betreuer betrachtet seine Hauptaufgabe darin, „(...) so viel Hilfe und Unterstützung wie nötig“ (Bbtr8, Z.1164) zu geben. Damit greift er die von außen gestellte Erwartung auf, er möge ein „Helfer“ des Betroffenen sein, und nimmt auf dieser Grundlage die *Helferrolle als typische Rolle* des Berufsbetreuers ein.

Dabei greift der Betreuer das Hilfe-Kontrolldilemma als Sozialarbeiter auf und bemüht sich um eine Auflösung dieses Widerspruchs. Als *Helfer des Betroffenen* scheint ihm sein eigener *Kontrollauftrag zu widerstreben*: „Also für mich persönlich ist das [Hauptarbeitsfeld] in der psychischen Befindlichkeit der Menschen, (...) es geht also um bedürftige Menschen, aber die auch noch eine eigene Persönlichkeit haben. (...)“

Also hinzukommen und nur zu delegieren oder nur zu entscheiden über die Köpfe der Leute weg halte ich für total problematisch und eigentlich nicht möglich. Selbst wenn ein stark demenzkranker Mensch da ist, versuche ich auf jeden Fall seine Entscheidung im Rahmen seiner Möglichkeiten miteinzubeziehen" (Bbtr7, Z.115). Als „Kontrolleur“ des Betreuten, der für ihn entscheiden muss, wird der Betreuer vom Gericht eingesetzt und versucht einerseits, dieser Aufgabe nachzukommen; auf der anderen Seite bemüht er sich dabei um das *Einverständnis des Betreuten*. Damit demonstriert der Betreuer, auch in seiner Kontrolltätigkeit als Helfer des Betreuten agieren zu wollen: Durch das Einbeziehen des Betroffenen berücksichtigt er dessen Wohl und Wille.

Ein eigenes materielles Interesse an der Betreuung wird vom Betreuer zwar eingestanden, jedoch „nicht drauf geachtet, diese materiellen Sachen jetzt in den Vordergrund zu stellen. Sondern als ich mich dafür interessiert habe, Berufsbetreuer zu werden, stand also *primär der finanzielle Aspekt im Hintergrund*; sondern [im Vordergrund stand] wie gesagt, das ist eine Aufgabe die dich reizt, die du auch bringen kannst und die du auch wirklich zur Zufriedenheit aller erledigen kannst" (Bbtr7, Z.304; Hervorhebungen A.A.). In dieser Aussage spiegelt sich das Selbstbild des Betreuers als Helfer wieder: Er möchte *zur Zufriedenheit der Leute arbeiten*, wobei das Geld, welches er mit der Betreuung verdient und welches seinen Lebensunterhalt darstellt, eine untergeordnete Rolle spielt. In Goffmans Sinne kann man hier von einer Einkleidung der eigenen Aktivitäten in eine moralische Darbietung sprechen: Betreuer betonen die Seite des *Immateriellen*, die ihm wichtiger ist als sein eigener Nutzen. Dies wird auch in Betreueraussagen wie der folgenden expliziert: „Also, ich muss wirklich sagen, diese Kosten stehen bei der Betreuung jetzt für mich und auch für meine Kollegen eigentlich völlig im Hintergrund. Wir denken nicht darüber nach, können wir uns das jetzt leisten oder nicht. Sondern für uns ist vorrangig in der Arbeit, was kommt dem jeweiligen Betreuten zugute und was ist jetzt notwendig und was macht Sinn. Also ich habe es noch nie erlebt, auch nicht bei mir, (...) diesen finanztechnischen Hintergrund im Blick zu haben. Bei der Betreuung, bei der Führung der Betreuung spielt das erstmal keine Rolle“ (Vbtr4, Z.1147).

Dieses Bild des „helfenden Betreuerselbstes“ wird auch im Sinne von Goffmans „Erklärungen“ gegen Angriffe von anderen Instanzen verteidigt: „Und also einmal hat eine Rechtspflegerin versucht, bei einer schwierigen Betreuung mir zu sagen, sie kam frisch von der Schule: ‚Ja, hier sind ja so ein Haufen von Telefonaten, da kürzen wir mal

den Stundensatz auf was weiß ich.‘ Und dann sind mir erstmal die Haare hoch, dann habe ich gesagt: ‚Wenn das so ist, gebe ich diese Betreuung ab, die ist für mich dann nicht mehr lukrativ, die ist so schwierig, da steht dann der Stress und die Verantwortung in keinem Verhältnis‘, - und diese Telefonate sind oft noch die Geschichten, wo man wesentlich Zeit sparen kann. Wenn man eben nicht irgendwo dauernd hinfährt und guckt und macht. Und da habe ich mich sehr auf den Schlips getreten gefühlt. Also denke ich muss man mir auch das Vertrauen entgegenbringen, dass ich mein Geld schon ordentlich verdiene und nicht irgendwo versuche zu erschleichen“ (Bbtr8, Z.697). Auch wenn diese „Erklärung“ in Form eines Angriffs auf den Rechtspfleger vorgebracht wurde, zeigt sich hier das Anliegen, die eigene Arbeit als korrekt stattgefunden und gerechtfertigt vollzogene darzustellen. Auf diese Weise nimmt der Betreuer das ihm vom Rechtspfleger auferlegte Attribut „Kostenverursacher“ auf. Durch die Erklärung verweigert er die Aufnahme dieses Attributs in seine Selbstdefinition. Er will sein Geld als „nicht erschlichesenes, sondern rechtmäßig verdientes“ gewürdigt sehen. Deshalb begegnet er dem Verdacht des Rechtspflegers („Du rechnest zu viel ab“) mit einer Verteidigung; diese fordert, das Merkmal „zu viel Geld“ als Quelle zur Definition seine Person zu streichen und stattdessen als gerechtfertigte Entlohnung seiner Arbeit und damit ihn als ehrlich Arbeitenden anzuerkennen.

Alle Aussagen demonstrieren, dass sich die Gruppe der Berufsbetreuer um eine *aktive Gestaltung der Situationsdefinition* bemüht, deren letztliches Ziel die *Schaffung einer Identität als Helfer des Betroffenen* beinhaltet. Mit dieser Helfer-Identität existiert ein typisches „Betreuer-Selbst“. Es stellt sich daher die Frage, wie dies vom Ich des Betreuers aufgenommen wird: Kommt es zu einer Identifikation (d.h. zum role embracement) des Betreuer-Ich mit diesem Betreuer selbst?

Das role embracement beim Berufsbetreuer: der aufopfernde Helfer

Ein role embracement im klassischen Goffman'schen Sinne ist bei den Berufsbetreuern aufgrund der Beschaffenheit der dieser Arbeit zugrundeliegenden empirischen Studie nicht darstellbar. Denn z.B. das spontane Einbezogenheit in das Rollenhandeln, welches sich in einem sichtbaren Einsatz von Aufmerksamkeit und Muskelanstrengung darstellt, kann lediglich in einer Beobachtung eines situierten Aktivitätssystems, nicht aber im Rahmen einer theoretischen Reflexionen dieses Systems innerhalb der Interviewsituation nachvollzogen werden.

Dennoch demonstrieren die in den beiden vorangegangenen Punkten zitierten Passagen auch in der theoretischen Reflexion der eigenen Tätigkeit innerhalb der Interviewsituation eine ausdrückliche Bindung der Interviewten an ihr eigenes Rollenleitbild. Sie akzeptieren ihre Rolle als Helfer des Betroffenen vollständig und identifizieren sich mit den hier an sie gestellten Aufgaben. Dies demonstrieren sie auch gegenüber anderen Beteiligten, wie z.B. Richtern, die diese Inszenierung der *uneigennützigem Helferrolle* durchaus anerkennen: „Nein, also im Grunde, häufig kommt es dann sogar auch vor, dass die Berufsbetreuer sagen, das rechne ich jetzt gar nicht ab. Ich bin da sowieso gewesen in der Einrichtung, dann habe ich die alten Menschen mit besucht und die waren ganz glücklich“ (Rich4, Z.788).

„Und da wo ich halt viel tun muss, denke ich mir, das regelt die Zeitschiene, da verbringe ich viel Zeit daran und damit und das ist halt teuer und (...) wenn ich so eine Rechnung schreibe nach einem halben Jahr und diese dicke Zahl sehe, wenn da irgendwie 3.000 DM oder sowas rauskommt, da kriege ich ein *schlechtes Gewissen* (...)“ (Bbtr8, Z.758; Hervorhebung A.A.). Der Betreuer demonstriert in diesem Zitat, wie wichtig ihm seine Identität als Helfer des Betroffenen ist: Die schlichte Erinnerung daran, dass seine Arbeit *Geld kostet*, bereitet ihm ein *schlechtes Gewissen*; er setzt das Geld nicht ins Verhältnis zu dem, was er für den Betreuten tut, sondern stört sich an der Höhe des dafür anfallenden Geldbetrags, von dem er selbst denkt, dass er rechtmäßig zustande gekommen ist.

Es existiert also eine Bereitschaft des Berufsbetreuers, sich vollständig mit seiner Helferrolle zu identifizieren. Kapitel 2 dieser Arbeit hat aber ausgeführt, dass innerhalb des Handlungssystems Betreuung selbst, das durch das Betreuungsgesetz ins Werk gesetzt wird, zwei entgegengesetzte Erwartungen an den Berufsbetreuer zusammenlaufen. Kapitel 7.1 hat gezeigt, dass diese Erwartungen durch den Rollensatz des Berufsbetreuers an ihn herangetragen werden; trotz verschiedener sozialer Mechanismen zur Integration der konfligierenden Forderungen des Rollensatzes wird der Konflikt nicht wesentlich entschärft. Es stellt sich daher die Frage, wie der Betreuer in seiner Rolle als Helfer des Betroffenen mit der damit konfligierenden Forderung (kostengünstiges Arbeiten) an sich umgeht. Denn nur, indem er auch diese, seiner Helferrolle widersprechende Forderung im Rahmen seines Rollenhandelns mit erfüllt, kann er den Forderungen des Gesetzgebers nach einer Vereinigung beider Aspekte im Sinne der Aufrechterhaltung des Handlungssystems nachkommen.

7.2.2 Rollendistanz beim Berufsbetreuer: die Ablehnung sozialer Tätigkeiten

Nach Goffman beinhaltet jede Rolle die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer Abgrenzung von ihr: Rollendistanz. Es muss also auch die typische Rolle des Berufsbetreuers als Helfer des Betroffenen eine Seite implizieren, die eine demonstrative Distanzierung von dieser helferischen Seite darstellt. Wie auch beim *role embracement* ist diese Distanzierung nur vermittelt über die Interviewsituation einsehbar – ein vollständiges Aufgehen oder ein demonstratives Distanzieren von der Rolle lässt sich (aufgrund der Beschaffenheit der dieser Arbeit zugrundeliegenden Daten) nicht durch die Beobachtung des Handelns selbst erkennen. Rollendistanz ist hier lediglich im Rahmen einer theoretischer Reflexion des betreuerischen Handelns innerhalb der Interviewsituation bestimmbar. Dennoch sind innerhalb der Interviews aufschlussreiche Passagen zu finden, die eine Distanzierung von dem bisher erläuterten Selbstbild des Betreuers demonstrieren.

In einigen Interviewaussagen verweigern sich Berufsbetreuer deutlich ihrer Bindung an die typische Helferrolle. Sie drücken ihren Widerstand gegen die typische Rolle des Helfers so aus: „(...) wissen Sie, ich kann mir *was Tolleres vorstellen* als meine Zeit bei behinderten Menschen *abzusitzen*, die oft immer wieder das gleiche erzählen, immer wieder die gleichen Probleme haben, also da hat man *schon natürliches Interesse, das auch zu beenden* und sich nicht endlos auszubreiten bei Kaffee trinken oder sonst irgendwas“ (Bbtr8, Z.745; Hervorhebungen A.A.). Der Betreuer stellt sich in diesem Beispiel distanziert zu seiner Rolle als Helfer und Unterstützer des Betroffenen. Statt der (*role-embracement*-gemäßen) Betonung seines Selbstbildes als aufopfernder Helfer, der die Arbeit über das materielle Interesse stellt, distanziert er sich von seinem „faktischen Selbst“ (vgl. Kapitel 5.2.2). Stattdessen bemüht er sich aktiv um eine ganz andere Gestaltung des Bildes eines typischen Betreuers: *Er habe gerade kein über das „Nötigste“ hinausgehendes Interesse am Betroffenen*. Die Zeit, die er dort verbringe, sehe er rein als Arbeit und nicht als „Opfer“ für den Betroffenen an. Das von Goffman bemerkte „*Unwohlsein*“ mit der Rolle, welches ein typisches Zeichen von Rollendistanz ist, tritt in der Formulierung „meine Zeit bei behinderten Menschen abzusitzen“ hervor.

Teilweise wird von Betreuern explizit betont, dass der *Schwerpunkt der Tätigkeit nicht in sozialer Arbeit* liegt: „(...) natürlich machen wir auch teilweise soziale Arbeit vor Ort mit, aber die ist nicht der Schwerpunkt. Ich muss schon den Kontakt zu den Be-

treuten haben und dann im Gespräch auch versuchen, da einiges aufzufangen, aber das ist ja nicht der Schwerpunkt“ (Bbtr9, Z.995). Statt dessen betont derselbe Betreuer im Gegenteil die „*rechtliche* Handlung (...) als unabdingbar. Also ich seh die als unabdingbar an, weil die Menschen, mit denen ich arbeite, sind nicht in der Lage. Sie sind es einfach wirklich nicht. Ich denke, *das ist der Kernpunkt unserer Tätigkeit*“ (Bbtr9, Z.964; Hervorhebungen A.A.). Diese Vorstellung einer rein rechtlichen Betreuung, bei der soziale Aufgaben eine untergeordnete Rolle spielen, steht im Gegensatz zu den Betreueraussagen, die in ihrer Identifikation mit dem helferischen Selbst ihre Hauptaufgabe in der rehabilitatorischen Aktivierung⁶⁰ des Betreuten sehen. Das Zitat von Bbtr9 erteilt der *sozialen Aufgabe* ein Stück weit eine Absage, indem er Sozialarbeit *als Hauptaufgabe zurückweist* und die *rechtliche Betreuung in den Vordergrund* stellt.

Auch in der Frage von verkehrt oder richtig abrechnenden Berufsbetreuern finden sich Anmerkungen, die das ganze Gegenteil eines *role embracement* darstellen und zeigen, dass sich Betreuer mit ihrer typischen Rolle durchaus nicht immer identifizieren. Während der Betreuer in der Identifikation mit der typischen Betreuerrolle darum bittet, seine Arbeit als ehrliche Arbeit anzuerkennen, nimmt er in anderen Fällen zu sich selbst und seinesgleichen (distanziert von der eigenen Rolle) den Standpunkt ein, strikter abrechnen zu müssen: „Wenn der Rechtspfleger klarere Handhaben hätte, wie zum Beispiel bei der Abrechnung eines Berufsbetreuers, der für eine Überweisung 20 Minuten anrechnet, der andere schreibt nur 10 Minuten auf. Da müsste es doch Vorgaben geben. Da könnte man noch Kosten sparen“ (Vbtr3, Z.250).

Teilweise wird dabei der Kontrollstandpunkt des Rechtspflegers, der sich um das Kostensparen innerhalb der Betreuung bemüht, eingenommen: „Es geht doch nicht an, dass man ein Gespräch von einer Stunde Dauer mit einem psychisch Kranken führt“ (Vbtr3, Z.259). Hier wird genau die *Sortierung in notwendige und überflüssige Arbeit* vorgenommen, die der Rechtspfleger beständig an der Vergütungsabrechnung des Betreuers vollzieht (vgl. Kapitel 7.1). Ohne die Frage zu thematisieren, inwieweit ein solches Gespräch vom Standpunkt der Rehabilitation und Hilfe notwendig wäre, wird es als überflüssig, als etwas „was nicht angeht“, beurteilt.

⁶⁰ Wie es z.B: der Berufsbetreuer 1 (Z.1333) tut: „Wiedereingliederung, was da so mein Ziel ist, (...) den Menschen so weit fähig zu machen, dass er's selber regeln kann, (...) mich mit dem Betreuten selber auszutauschen und zu gucken, wo sind seine Ressourcen, wo kann ich ihn aktivieren, wo kann ich ihn selbständig machen und mich überflüssig machen“. Hier wird explizit die soziale, rehabilitatorische Seite seiner Tätigkeit betont.

Der Standpunkt des Hilfeleisters am Betroffenen wird hier aufgegeben und stattdessen die *eigene Tätigkeit vom Standpunkt der Kostenkontrolle* aus problematisiert: „[Der] Rechtspfleger, der seinem Betreuer vertrauen kann mit seiner Vergütungsabrechnung (...) kann das [Vertrauen] doch aber nicht haben. Da ist natürlich auch im Einzelfall dem Betrug Tor und Tür aufgemacht. (...) Ich sehe deutlich, dass wir für die Umsetzung unserer Grundsätze [der kostensparenden Betreuung] noch eine Weile werden kämpfen müssen. Dazu gehören nicht nur die Rechtspfleger, sondern da müssen auch ein paar Richter mit an die Front und mittragen, was wir hier an inhaltlichen und kostensparenden Dingen umsetzen könnten. Krieg ich einen Richter dazu? Das weiß ich nicht, weil es nicht alle so interessiert“ (Vbtr3, Z.333). Dieses Zitat zeigt den Betreuer auf einem Kontrollstandpunkt, der fast identisch mit dem des Rechtspflegers ist: Die Forderung des Kostensparens steht im Vordergrund der Betreuungstätigkeit. Die Betreuungsarbeit wird kritisch (wie vom Rechtspflegerstandpunkt) betrachtet und dem Verdacht unterzogen, dass Berufsbetreuer vorsätzlich zu viel abrechnen („Betrag“). Und auch die richterliche Arbeit wird kritisch unter diesem Gesichtspunkt beurteilt, ob sie sich in ausreichendem Maße dem Standpunkt des Kostensparens verpflichtet hat.

An dieser Stelle bestätigt sich Goffmans These, dass das Individuum nicht „bewusstlos“ Rollenerwartungen erfüllt. Stattdessen begegnet der Betreuer den *unerfüllbaren, weil konfligierenden Rollenerwartungen*, die an ihn gestellt werden, indem er nicht bloß der *Helfer-Rolle* nachkommt, sondern *gleichzeitig* immer wieder in kritischer Distanz die *Rolle seines eigenen Kontrolleurs* einnimmt.

Sehr deutlich tritt die Rollendistanzierung auch zu Tage, wenn es um die offensiv auszudrückende berufliche Identität geht. Berufsbetreuer sind sich im Klaren darüber, dass das Bild der Öffentlichkeit Kritik an ihnen beinhaltet. Es käme „vom Umfeld sofort erst mal so'n kritischer Blick (...)! Als Berufsbetreuer haben wir alle Möglichkeiten, auf die Gelder der Betreuten zuzugreifen und da in irgend 'ner Form da vielleicht auch unsauber zu arbeiten, weil das ja eben auch schon manchmal vorgekommen sein soll“ (Bbtr9, Z.685). Diese Kritik nehmen Berufsbetreuer auf. Die Öffentlichkeit misst sie am Ideal des Helfers und verdächtigt sie des Betrugs, weil sie Gelder des Betroffenen verwalten und als Entgelt erhalten. Dies führt dazu, dass sich Berufsbetreuer teilweise *unwohl mit ihrer Berufsbezeichnung fühlen* und „sagen, ich bin Sozialarbeiter von Beruf, aber nicht sagen, Berufsbetreuer“ (Bbtr2, Z.671). In diesem Unwohlsein drückt der Betreuer eine ganz grundsätzliche Distanz von seiner Rolle

aus: Er sei kein Betreuer (sondern ein Sozialarbeiter), vertrete also nicht jene Sorte Helfer, die gleichzeitig Umgang mit dem Vermögen des Betroffenen pflegt. Die Funktion dieser Rollendistanz ist für das Selbstbild des Individuum relevant: Es demonstriert, nicht an seiner Aufgabe als Berufsbetreuer gemessen werden zu wollen. Diese von Goffman als defensiv bezeichnete Distanzierung vermeidet, dass das Individuum in seiner Rolle eine schlechte (d.h. nicht öffentlich anerkannte) Vorstellung geben und sich am Bild des „betrügerischen Berufsbetreuers“ demütigen lassen muss. In dieser Form der Distanzierung von der Betreuerrolle erfüllt sich also im Rollenhandeln des Betreuers die erste Funktion der Rollendistanz: Indem sich der Betreuer vom Helfermaßstab, an dem ihn die Öffentlichkeit misst, distanziert, verschafft er sich die nötige „Ellbogenfreiheit“ (vgl. Kapitel 5.2.2), mittels derer er überhaupt den nicht-helferischen Momenten seiner Rolle nachkommen kann.

Individuen, die als Berufsbetreuer tätig sind, ziehen sich also durchaus von ihrem „situationsabhängigen Ich“ des Helfers zurück. Dieser Rückzug findet aber in einer bestimmten systematischen Form statt: Die Betreuer erklären sich zu Personen, denen es nicht auf die soziale Seite der Betreuung ankommt; sie bauen sich als Kontrolleure auf dem Rechtspflegerstandpunkt auf; sie distanzieren sich von ihrer Berufsbezeichnung. Kurz gesagt: *In der Rollendistanz lehnen sie die soziale Seite ihres beruflichen Auftrags ab.* In diesem Sinne erfüllt die Rollendistanz nicht nur eine Funktion für das Individuum, wie soeben angemerkt, sondern ebenfalls eine für das Handlungssystem, in dem das Individuum sich befindet. Der Zwang nach einer kostengünstigen, rein rechtlichen Betreuung, der vom Rechtspfleger als Forderung gegen sie durchgesetzt werden soll, wird von ihnen selbst aufgegriffen und in dieser Weise durch sie verfolgt. Das Individuum macht sich nicht mehr zum Helfer, sondern auch zum „*Kostensparer*“ *im Namen eines Handlungssystems*, welches *neben rehabilitatorischer auch kostengünstige Betreuung verlangt.*

7.2.3 Der Identifizierungstanz: Der Wechsel zwischen embracement und Distanz als individuelle Bewältigung des Gesetzeskonfliktes

Das Handlungssystem Betreuung beinhaltet, wie die bisherige Untersuchung ergab, einen Konflikt zwischen den beiden gesetzlichen Forderungen Rehabilitation und rein rechtlichem, kostengünstigem Arbeiten. Das Kapitel 7 hat bisher ergeben, dass auf dieser Grundlage der Rollensatz durch Richter, Rechtspfleger, Betroffene und

soziale Institutionen konfligierende Forderungen an den Betreuer stellt. Der Betreuer reagiert auf diese Anforderungen einerseits mit *role embracement* – er bemüht sich um den Aufbau einer typischen Rolle als Helfer des Betreuten. Auf der anderen Seite kommt es systematisch zu einer Form der Rollendistanz, in der der Betreuer sich von dieser Helferrolle distanziiert und die Seite des Kontrolleurs betont, der er nachkommen wolle. Zum Teil betonen einzelne Betreuer mehr die eine oder die andere Seite: Bbtr1 zeigt in zahlreichen Interviewpassagen ein deutliches *role embracement*, indem er die soziale Seite seiner Arbeit stark betont. Vbtr3 dagegen betont wesentlich stärker die rechtliche Seite der Betreuung und die Wichtigkeit des Kostensparens und nimmt damit öfter die Haltung der typisch berufsbetreuerischen Rollendistanz ein. Nichtsdestotrotz finden sich *bei jedem Betreuer sowohl Aussagen, die embracement betonen, als auch solche, die Rollendistanz demonstrieren.*

Von den Interviewten selbst werden diese Aussagen *nicht als widersprüchliche aufgegriffen*, sondern stehen *unvermittelt nebeneinander*. Damit verdeutlicht sich der Goffman'sche „Identifizierungstanz“ (vgl. Kap. 5.2), welcher auch beim Berufsbetreuer vorliegt: Das Rollenverhalten des Individuums wechselt beständig zwischen Identifizierung mit und Distanz von der Rolle. Für die Aufrechterhaltung eines Handlungssystems, in dem der Widerspruch zwischen Rehabilitations- und Kostensenkungsabsichten gesetzlich institutionalisiert ist, ist dieser flexible Wechsel der Betreueridentität notwendig. Als derjenige, auf dessen Schultern der Widerspruch ausgetragen wird, muss er sich je nach Situation mit dem an ihn gestellten Anspruch arrangieren und ihn zu den gewussten gegensätzlichen Rollenerwartungen ins Verhältnis setzen. Das Gesetz verlangt vom Betreuer sowohl eine umfassende rehabilitatorische Betreuung als auch den Standpunkt kostengünstigen Arbeitens. Zur Erfüllung *beider Ansprüche* muss er sich daher mit seinem *Rollenhandeln wechselnd* einmal auf die soziale und ein anderes Mal auf die rechtliche Seite der Betreuungstätigkeit beziehen. *Nur durch diesen Identifizierungstanz kann das Handlungssystem mit seinem immanenten Widerspruch überhaupt aufrechterhalten werden.* (Insofern erfüllt sich an dieser Stelle auch die zweite von Goffman benannte Funktion der Rollendistanz.)

An dieser Stelle zeigt sich noch einmal der bereits mehrmals betonte Fortschritt der Analyse durch Goffmans Rollendistanz-Theorie gegenüber Mertons Rollensatz-Theorem:

Mertons Erklärung leistet einen wertvollen Dienst bei der strukturellen Analyse des berufsbetreuerischen Rollensatzes, vermittels dessen sich der Gesetzeskonflikt zwischen Rehabilitation und rein rechtlicher Betreuung als Forderung an das professionelle Handeln des Betreuers niederschlägt. Der Rollensatz schafft eine Situation, in der der Betreuer mit den konfligierenden Forderungen des Gesetzes in Form verschiedener Rollenerwartungen insbesondere durch den Richter und den Rechtspfleger konfrontiert ist. Diese beiden Parteien wertschätzen die Statusposition des Berufsbetreuers in unterschiedlicher Hinsicht und versuchen mittels ihrer jeweiligen, nicht-monopolisierten Machtmöglichkeiten ihre Forderungen geltend zu machen: dem Berufsbetreuer einen Freiheitsspielraum für die Rehabilitation des Betroffenen zu lassen (Richter) oder im Gegensatz dazu die Forderung nach kostengünstiger Betreuungsarbeit durch Begrenzung der Abrechnung getätigter Betreuungsarbeit sicherzustellen. Die geringe Visibilität der konfligierenden Forderungen von Richter und Rechtspfleger (die Regelfall in dem institutionellen Verhältnis Betreuungsrecht ist) führen dazu, dass der Betreuer keiner Seite vollständig nachkommen kann und ihm dies (insbesondere vom Rechtspfleger) als Versagen an seiner beruflichen Aufgabe angelastet wird. Durch die selbständige Arbeit des Betreuers, die Richter und Rechtspfleger nur geringe Visibilität der Betreuungstätigkeit selbst ermöglicht, verschiebt sich der Konflikt in einen dauerhaften Streit um die Abrechnung des Berufsbetreuers. Durch Mangel an sozialer Unterstützung von Seiten seiner Statusinhaber bleibt der Konflikt in diesem Streit um die Abrechnung von Betreuungstätigkeit auf der individuellen Ebene Betreuer-Rechtspfleger befangen, da eine Mitgestaltung der gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen durch den Berufsbetreuer ohne solche soziale Unterstützung nicht zu leisten ist. Lediglich die Ablehnung konkreter, besonders arbeitsaufwändiger Betreuungsfälle kann im Einzelfall den Konflikt um die Abrechnung von Betreuungstätigkeit abschwächen. Die sozialen Mechanismen zur Integration des Rollensatzes räumen den durch das Gesetz entstandenen Konflikt also nicht aus der Welt, sondern leisten höchstens ein Stück weit mildernde Dienste. Die durch das System Betreuung selbst hervorge-

brachte Widersprüchlichkeit bleibt als dauerhafter Konflikt im Rollensatz bestehen, den zu lösen dem Betreuer als Aufgabe angetragen wird.

An diesen Auftrag knüpft Goffmans Theorie von role embracement und Rollendistanz an. Für ihn ist weniger der strukturelle Mechanismus, nach dem dieser Konflikt funktioniert, von Interesse; Goffman legt mehr Wert auf die Analyse erstens des Verständnisses der eigenen Rolle in diesem System, die das Individuum entwickelt und zweitens der Handlungsspielräume, die sich für den Statusinhaber auf der Grundlage eines Konfliktes ergeben. Bezogen auf den Berufsbetreuer lässt sich mit Hilfe von Goffmans Theorie bestimmen, dass sich innerhalb der berufsbetreuerischen Bewertung des Systems Betreuung die konfligierenden Rollenerwartungen von Rehabilitation und Kostensenkung als ein Kampf zweier Linien wiederfinden, zwischen denen der Betreuer eine Identifizierung vollzieht. Für die Aufrechterhaltung des Handlungssystems kommt der Betreuer in seiner typischen Rolle den an ihn (von außen und durch sich selbst) gestellten Rollenerwartungen nach. Er identifiziert sich mit der Rolle als aufopfernder Helfer und geht in der Ausübung seiner Tätigkeit in dieser Rolle auf. Gleichzeitig zeigt er in der Beurteilung seines eigenen Tuns immer wieder distanzierte Reflexion, innerhalb derer er die Frage der durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten aufgreift und die eigene helferische Betreuungstätigkeit als nicht notwendig deklariert. Die so geartete Identifizierung mit den verschiedenen Erwartungen, die an die berufsbetreuerische Rolle gestellt werden, kann den Konflikt zwar nicht lösen, belässt ihn aber beim Berufsbetreuer und lässt ihn so im Handlungssystem Betreuung nicht virulent werden.

8 Zusammenfassung und Schlussreflexion

Seit der Einführung des Betreuungsrechts 1992 war dies Rechtsinstitut eine umstrittene Angelegenheit. Die „Jahrhundertreform“ war zunächst wegen der Beseitigung alter vormundschaftlicher und Entmündigungsverhältnisse zugunsten einer umfassenden ressourcenorientierten Betroffenenförderung gelobt worden (Kapitel 2.1); schon bald danach gerieten jedoch die gestiegenen Kosten im Betreuungssektor in den Mittelpunkt der Kritik.

Das 1999 eingeführte Betreuungsrechtsänderungsgesetz, die „Reform der Reform“ war eine politische Reaktion auf diese Kritik (Kapitel 2.2). Das Gesetz betonte stärker die rechtliche Seite zuungunsten des ressourcenfördernden Aspekts der Betreuung. Es sollte keine soziale Versorgung durch Betreuung mehr stattfinden, sondern die rein juristische Betreuung sollte künftig Aufgabe der im Betreuungssektor beschäftigten Personen sein. Nichtsdestotrotz beinhaltet das Gesetz weiterhin Ressourcenförderung als eine Betreueraufgabe, machte aber klar, dass die Betreuertätigkeit nur soweit vergütet würde, wie es sich um juristische Betreuung handle. Den Verlauf der Grenze zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung definierte das neue Gesetz dabei nicht, diese Trennung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Hilfe sollte künftig der Bestimmung durch die Praxis überlassen werden. Auf diese Weise war der Widerspruch zwischen Rehabilitations- und Kostensenkungsabsichten durch das Gesetz als dauerhafter Konflikt manifestiert (Kapitel 2.3).

Für den Berufsbetreuer führte diese Gesetzessituation zu einer neuen Grundlage seiner Berufstätigkeit. Hatte sein Arbeitsauftrag vorher rechtliche Betreuung und dabei Rehabilitation und Ressourcenförderung eingeschlossen, so ist seit der Gültigkeit des neuen Gesetzes diese Rehabilitationsabsicht umstritten. Die in den Betreuungssektor involvierten Akteure stellen, je nach der Position, in der sie sich befinden, unterschiedliche und zum Teil sich widersprechende Forderungen an den Betreuer. Der Richter erteilt dem Betreuer im Allgemeinen einen impliziten Rehabilitationsauftrag, indem er die Aufgabenkreise, für die der Betreuer bestellt wird, weit fasst und ihm so den Freiheitsspielraum einräumt, alles für die Betreuung Notwendige zu tun. Währenddessen stellen Betroffene und soziale Institutionen in unterschiedlichem Maße Hilfeerwartungen an den Betreuer und verlangen ihm ohne Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Hilfemaßstäbe konkrete Be-

treuungsleistungen ab. Der Rechtspfleger prüft die Abrechnung des Betreuers und vollzieht so die Trennung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Betreuung im Nachhinein (Kapitel 3).

Der Betreuer muss in der Betreuungstätigkeit eine eigene Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Tätigkeit vornehmen. Beim Vornehmen dieser Abgrenzung bietet ihm keine Berufsausbildung eine Hilfestellung, da der Betreuerberuf kein Ausbildungsberuf ist und kein definiertes Qualifikationsprofil umfasst. Die bei Berufsbetreuern häufig vorliegende Ausbildung zum Sozialpädagogen bietet an dieser Stelle ebenfalls kein Entscheidungskriterium für die Abgrenzung, da sie den Betreuer in einem Hilfe-Kontroll-Dilemma belässt, welches den Sozialpädagogen mit dem Widerspruch von ordnungspolitischen und karitativen Gesichtspunkten konfrontiert und die Auflösung des Widerspruchs allein der Berufspraxis überlässt. Die öffentliche Meinung, die Berufsbetreuer teilweise einem Betrugsverdacht unterzieht, erhöht den Druck auf den Berufsbetreuer (Kapitel 4).

All diese äußeren Bedingungen können in der Betreuungstätigkeit durch den Berufsbetreuer nicht ignoriert werden. Bei der Frage, wie sich die unterschiedlichen Erwartungen der am System Betreuung beteiligten Akteure im Konflikt miteinander gestalten, leistete das Theorem des Rollensatzes von R. K. Merton einen Erklärungsansatz. Insbesondere die Funktionsmechanismen zur Integration des Rollensatzes wurden in dieser Arbeit zur Erklärung herangezogen: Merton beschreibt, wie durch diese Mechanismen ein konflikthafter Rollensatz mit widersprüchlichen Forderungen an den Statusinhaber zu einem stabilen Rollensatz geformt werden kann (Kapitel 5.1). Für die Frage, wie die Erwartungen des Rollensatzes in das Subjekt hineinwirken, wie das Individuum selbst sich auf die äußeren widersprüchlichen Anforderungen im Verständnis seiner eigenen Rolle bezieht, wurde Goffmans Konzept von role embracement und Rollendistanz herangezogen (Kapitel 5.2). Goffman erklärt, wie die Bemühung um Aufrechterhaltung der eigenen Rollenidentität einerseits eine vollständige Identifizierung des Individuums mit seinen Rollenaufgaben beinhaltet und andererseits jede Rolle die kritische Distanzierung von ebendiesen Rollenaufgaben umfasst. Zur Aufrechterhaltung eines Handlungssystems ist ein ständiger Wechsel zwischen diesen beiden Polen der Rolle durch das Individuum notwendig (Kapitel 5.2).

Eine empirische Analyse der Aussagen an der Betreuung beteiligter Akteure sollte die Forderungen des Rollensatzes an den Statusinhaber Berufsbetreuer und sein auf dieser Grundlage entstehendes Rollenverständnis und Rollenhandeln genauer beleuchten. Grundlage dieser Analyse waren Untersuchungsdaten, die im Rahmen eines niedersächsischen Forschungsprojekts der GSSS der Universität Bremen für das Niedersächsische Justizministerium erhoben wurden. Von Juni bis September 2002 wurden von der Projektgruppe an sechzehn niedersächsischen Gerichten leitfadengestützte, „problemzentrierte Interviews“ durchgeführt. Die vorliegende Arbeit stützt sich im wesentlichen auf die 17 Berufsbetreuerinterviews, die im Rahmen der n=59 Interviews geführt wurden; 23 Richter- und Rechtspflegerinterviews wurden außerdem herangezogen. Die Kodierschemata Arbeitsfeld, Aushandlung, Selbstverständnis und System/Kern bildeten die Grundlage für die sekundäranalytische Bestimmung 1. der Rollensatz-Erwartungen an den Berufsbetreuer, 2. des im Handlungssystem entstehenden berufsbetreuerischen Rollenverständnisses und 3. der Rollenhandlungen des Berufsbetreuers (Kapitel 6).

Der widersprüchliche Anspruch des Gesetzes findet sich im Rollensatz des Berufsbetreuers als ein Gegeneinander der Erwartungen von Richter und Rechtspfleger an seine Tätigkeit wieder. Während der Richter in seinem Status als Einrichter der Betreuung seine gesetzliche Machtbefugnis dazu nutzt, den Betreuer mit dem Rehabilitationsauftrag auszustatten, stellt sich der Rechtspfleger in der Abrechnung der Betreuungstätigkeit als Kontrolleur über getätigte Betreuungsleistungen auf und benutzt die ihm verliehene Macht für die Reduzierung der Betreuungsarbeit auf eine rein rechtliche. Die nicht vorhandene Visibilität dieses Richter-Rechtspfleger-Konflikts führt zu einer Verlagerung dieses genuin gerichtlichen Machtkonflikts auf die Tätigkeit des Berufsbetreuers. Durch die geringe Visibilität der betreuerrischen Tätigkeit kann eine Betreuung im Sinne des Gesetzes (rehabilitatorisch) stattfinden, der Konflikt um die Kostengünstigkeit der Betreuung ist damit aber lediglich verlagert auf den Zeitpunkt der Abrechnung getätigter Betreuungsarbeit, bei der die Rechtspflegererwartungen mit dem Rehabilitationsauftrag notwendig kollidieren: Der Konflikt zwischen Richter- und Rechtspflegerforderungen findet daher statt als Streit zwischen Rechtspfleger und Betreuer um die Abrechnung getätigter Betreuungsleistungen. Die geringe gegenseitige soziale Unterstützung von Berufsbetreuern, hervorgerufen durch die institutionalisierte Selbständigkeit dieses

Berufes, bietet dem Betreuer keine Hilfe bei der Bewältigung des Konflikts. Lediglich durch die Beschränkung des Rollensatzes durch die Ablehnung bestimmter Betreuungsfälle kann der Berufsbetreuer das Konfliktpotential im Abrechnungsfall zu reduzieren versuchen. Eine Beseitigung des Konflikts findet allerdings auf diese Weise nicht statt (Kapitel 7.1).

Der durch den Rollensatz an das Individuum herangetragene Gesetzeskonflikt ist damit eine bleibende Besonderheit des Betreuerberufs. Es ist die Aufgabe des Betreuers, diesem Widerspruch in seiner beruflichen Tätigkeit selbst eine Verlaufsform zu geben. Dies kann nicht ohne Wirkung auf das Rollenverständnis des Berufsbetreuers bleiben. Das Handlungssystem Betreuung selbst macht es notwendig, dass der Betreuer diesen Widerspruch in die Vorstellung seiner eigenen beruflichen Rolle integriert. Dies findet im betreuerischen Tun statt als ein Identifizierungszug zwischen der typischen Betreuerrolle mit dem Selbstbild des Helfers auf der einen und der Distanzierung von jeglicher sozialer Tätigkeit auf der anderen Seite. Der Betreuer versucht in der Interviewsituation, sich als eine selbstlose Helferfigur darzustellen, die großen Wert auf die soziale Komponente seiner Arbeit legt und uneigennützig zum Wohl des Betroffenen arbeitet. Auf der anderen Seite spricht der Betreuer daneben über die gleiche soziale Tätigkeit als eine unnötige Kost, deren Ausübung ohnehin nicht von Interesse für ihn sei (Kapitel 7.2). Durch den so gearteten Umgang mit dem Gesetzeswiderspruch wird der Konflikt nicht offengelegt oder beseitigt, sondern in das Rollenverständnis und Rollenhandeln des Berufsbetreuers eingebaut. Betreuung mit ihren beiden widersprüchlichen Seiten findet als beständiges Hin- und Herspringen des Betreuers zwischen zwei widersprüchlichen Seiten seiner Rollenidentität statt.

Es hat sich damit bestätigt, dass sowohl Mertons Rollensatz-Theorem als auch die Theorie der Rollendistanz von Goffman notwendige Momente zur Erklärung des berufsbetreuerischen Rollenkonfliktes darstellen. Denn Merton leistet mit dem Rollensatztheorem eine Erklärung dafür, wie der Gesetzeskonflikt für den Berufsbetreuer als Anforderung an seine Berufstätigkeit durch die Rollensatzmitglieder Richter und Rechtspfleger gestellt wird und so zu einem für ihn individuell in seiner Berufstätigkeit zu bewältigenden Konflikt umgeformt wird. Goffmans Erklärung von *role embracement* und Rollendistanz zeigt, wie sich auf der Grundlage

dieses individuell zu bewältigenden Widerspruchs ein spezifisches berufsbetreuerisches Rollenverständnis überhaupt entwickeln kann.

Der Konflikt zwischen Rehabilitations- und Kostensenkungsabsichten ist nicht nur durch die Gesetzeslage beständiges Bewährungsfeld für die Tätigkeit des Berufsbetreuers; in Form einer politisch-wissenschaftlichen Diskussion um Änderungen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes wird er noch weiter verschärft: Schon bald nach Einführung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes eröffneten sich Debatten darum, ob die erhoffte Kostensenkung tatsächlich eingetroffen sei. Bis heute wird am Betreuungsrecht bemängelt, dass die erwünschte ganzheitliche Betreuung nicht mit den erhofften geringen Kosten zu bewältigen sei. Die Tendenz, den Widerspruch zwischen beiden Gesetzesabsichten nicht zu thematisieren, sondern beide Seiten als *vereinbare Momente derselben Sache* darzustellen, bleibt weiter groß: „Kostenentwicklung soll kalkulierbar gestaltet werden bei Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungsqualität“ (Förter-Vondey, 2004, S. 17). *Auf dieser Grundlage* entwickelte Lösungsvorschläge wie die Durchführung von Qualitätssicherungsprozessen im Bereich der Berufsbetreuung⁶¹ oder eine pauschalierte Vergütung für Berufsbetreuer⁶² *können vor diesem Hintergrund nicht als Beseitigung des Widerspruchs in der Betreuungstätigkeit selbst erscheinen.*

Die zukünftige Arbeit des Betreuers wird damit *weiter geprägt sein durch einen widersprüchlichen Anspruch*, der sich mit der Forderung nach einem kostengünstigeren Arbeiten bei gleicher oder verbesserter Qualität noch verschärft. Denn der Konflikt, den der Berufsbetreuer in seinem alltäglichen Berufsleben bewältigen muss, wird ihm mit diesem Anspruch neu und verschärft eröffnet: Noch günstiger aber noch besser als zuvor soll er arbeiten. Lösungsansätze wie die Schaffung eines Ausbildungsgangs für professionelle Betreuer greifen zu kurz: Solange Berufsbetreuer weiterhin auf der Grundlage ihres Helfer-Verständnisses ihrer Tätigkeit

⁶¹ „Es besteht eine breite Übereinstimmung darin, die Verbesserung der Lage hilfsbedürftiger Menschen und eine berechenbare Kostengestaltung des Betreuungswesens erreichen zu wollen. (...) Die Einführung eines Fachberufs „Betreuung“ und die Qualitätssicherung sind entscheidende konzeptionelle Überlegungen für diese Weiterentwicklung sowie Schlüssel für eine berechenbare Kostenentwicklung“ (Förter-Vondey, 2003, S.105).

⁶² „Das bestehende Vergütungssystem kann seine Zielsetzung nicht erreichen, trägt zur Qualität der Betreuung nicht bei, (...) verursacht einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand (...). Zur Beseitigung dieses Missstandes, insbesondere zur Stärkung einer effektiven, qualitätsmäßig hochwertigen Betreuungsarbeit schlägt die Arbeitsgruppe deshalb vor: Die Bildung von verbindlichen und unabhängig vom Einzelfall geschnittenen Vergütungspauschalen (...)“ (Bund-Länder-Kommission „Betreuungsrecht“, 2003, S. 3).

agieren, solange Richter sie mit dem Freiheitsspielraum und der Aufforderung ausstatten, alles rehabilitatorisch notwendige für ihre Klienten zu tun und solange Rechtspfleger, geprägt von einer Debatte um Kostendämpfung im Betreuungswesen von ihnen kostengünstiges Arbeiten verlangen – solange wird die berufsbetreuerische Identität befangen bleiben im Identifizierungstanz zwischen helferischer und rein rechtlicher, kostengünstiger Tätigkeit.

Literatur

- Ackermann, A., Haase, D., Medjedović, I. & Witzel, A. (2004). Kostenexplosion in Betreuungssachen. *Betreuungsrechtliche Praxis*, 1/2004, 3-7.
- Adler, R. (1998). *Berufsbetreuer als freier Beruf*. Nürnberg: Schriftenreihe des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Bassenge, P. (1978). *Palandt Bürgerliches Gesetzbuch*. Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 7. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Bassenge, P., Diederichsen, U., Edenhofer, W., Heinrichs, H., Heldrich, A., Putzo, H. & Thomas, H. (1998). *Palandt Bürgerliches Gesetzbuch*. Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 7. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Bundesagentur für Arbeit. (2004). *BerufeNet. Die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen*. Verfügbar unter: <http://berufenet.arbeitsamt.de> [Oktober 2004]
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (1992). *Das Betreuungsrecht in der Praxis*. 1. Auflage. Köln: Bundesanzeiger.
- Bundesrat. (1996). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften. *Bundesrat-Drucksache 960/96* [Beilage zur BtPrax 1/1997]. Bonn: Bundesanzeiger.
- Bundesrat. (1998). Entschließung zum Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften. *Betreuungsrechtliche Praxis*, 4/1998, 140.
- Bund-Länder-Kommission „Betreuungsrecht“. (2003). Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Kommission. *Betreuungsrechtliche Praxis, Extra-Ausgabe 6/2003*, 2-5.
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (Hrsg.). (2003). *Situation und Perspektiven der Professionalisierung von Berufsbetreuern*. Nürnberg: Schriftenreihe des Instituts für freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Burns, T. (1992). *Erving Goffman*. London/New York: Routledge.
- Caritas Soziale Berufe. (2004). Diplom-Sozialarbeiter(in)/-Sozialpädagoge(in) FH. Verfügbar unter: www.caritas-soziale-berufe.de [Oktober 2004]
- Coepicus, R. (1995). *Handhabung und Reform des Betreuungsgesetzes*. Bielefeld: Gieseking.
- Coepicus, R. (2002). *Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts*. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer.

- Deinert, H. & Hövel, T. (2002). *Online-Lexikon Betreuungsrecht*. Verfügbar unter: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Lexikon/btrn142.htm> [Juli 2004].
- Diercks, T. (1997). *Die persönliche Betreuung*. Baden-Baden: Nomos.
- Dodegge, G. (1996). Warum bestellen die Gerichte so viele Betreuer? *Betreuungsrechtliche Praxis*, 1/1996, 8-11.
- Dodegge, G. & Roth, A. (2003). *Betreuungsrecht*. Köln: Bundesanzeiger.
- Förster-Vondey, K. (2003). Qualitätssicherung im Betreuungswesen. *Betreuungsrechtliche Praxis*, 3/2003, 101-105.
- Förster-Vondey, K. (2004). Kostendämpfung oder doch eine Reform? *Betreuungsrechtliche Praxis*, 1/2004, 17-18.
- Gerstenmaier, J. (1994). Identität. In: Grubitzsch, S. & Rexilius, G. (Hrsg.), *Psychologische Grundbegriffe* (S.474-478). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Geulen, D. (1991). Die historische Entwicklung sozialisationstheoretischer Ansätze. In: Hurrelmann, K. & Ulich, D. (Hrsg.), *Neues Handbuch der Sozialisationsforschung* (S. 21-54). Weinheim und Basel: Beltz.
- Goffman, E. (1972). *Encounters*. Harmondsworth: Penguin.
- Goffman, E. (1973). *Interaktion: Spaß am Spiel / Rollendistanz*. München: R. Piper & Co.
- Grunsky, W., Leipold, D., Münzberg, W., Schlosser, P. & Schumann, E. (1977). *Stein-Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung*. 20. Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Haase, D., Witzel, A., Ackermann, A. & Medjedović, I. (2003). *Betreuungskosten. Empirische Studie über die Kostenentwicklung in Betreuungssachen und die Möglichkeit ihrer Reduzierung*. Im Auftrag des niedersächsischen Justizministeriums. Universität Bremen und Amtsgericht Bad Iburg. Verfügbar unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C2826989_L20.pdf [September 2004].
- Joas, H. (1991). Rollen- und Interaktionstheorien in der Sozialforschung. In: Hurrelmann, K. & Ulich, D. (Hrsg.), *Neues Handbuch der Sozialisationsforschung* (S.137-152). Weinheim/Basel: Beltz.
- Jürgens, A., Kröger, D., Marschner, R. & Winterstein, P. (2002). *Betreuungsrecht kompakt*. 5. Auflage. München: C.H. Beck.
- Kestermann, C. (2001). *Betreuungsrecht in der Praxis* [On-line Dissertation]. Verfügbar unter: <http://www.suub.uni-bremen.de/publications/dissertations/E-Diss3161.pdf> [Februar 2003].
- Kierig, F. O. & Kretz, J. (2000). *Formularbuch Betreuungsrecht*. München: C. H. Beck.
- Kollmer, N. (1992). *Selbstbestimmung im Betreuungsrecht*. München: VVF.

- Krölls, A. (2002). Das Betreuungsrecht im Zeichen der Entwicklung des Sozialstaatsystems. *Betreuungsrechtliche Praxis*, 4/2002, 140-147.
- Kühn, T. & Witzel, A. (2000). Der Gebrauch einer Datenbank im Auswertungsprozess problemzentrierter Interviews. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research* [On-line Journal], 1(3). Verfügbar unter: <http://qualitative-research.net/fqs/fqs.htm> [Juli 2004].
- Lenz, K. (1991). Erving Goffman – Werk und Rezeption. In: Hettlage, R. & Lenz, K. (Hrsg.), *Erving Goffman – ein soziologischer Klassiker der zweiten Generation* (S.25-93). Bern, Stuttgart: Haupt.
- Linton, R. (1973). Rolle und Status. In: Hartmann, H. (Hrsg.), *Moderne amerikanische Soziologie* (S.308-315). Stuttgart: Ferdinand Enke
- Medjedović, I. (2003). *Betreuungsverfahren zwischen Kostensenkung und Rehabilitation. Eine empirische Arbeit im Rahmen der Theorie der sozialen Repräsentationen*. Verfügbar unter: http://elib.suub.uni-bremen.de/publications/ELibD1118_betreuungsverfahren.pdf [September 2004].
- Merton, R. K. (1957). The Role-Set: Problems in Sociological Theory. *The British Journal of Sociology*, Volume 8, 106-120.
- Merton, R. K. (1973). Der Rollen-Set: Probleme der soziologischen Theorie. In: Hartmann, H. (Hrsg.), *Moderne amerikanische Soziologie* (S.316-333). Stuttgart: Ferdinand Enke
- Merton, R. K. (1995). *Soziologische Theorie und soziale Struktur*. Berlin: de Gruyter.
- Nagel, U. (1997). *Engagierte Rollendistanz: Professionalität in biographischer Perspektive*. Opladen: Leske und Budrich.
- Ottomeyer, K. (1994). Interaktion. In: Grubitsch, S. & Rexilius, G. (Hrsg.) , *Psychologische Grundbegriffe* (S.502-507). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Ottomeyer, K. & Scheer, K.-D. (1976). Rollendistanz und Emanzipation. In: Bruder, K.-J., Grubitsch, S., Heinsohn, G., Knieper, B., Ottomeyer, K., Rexilius, G., Scheer, K.-D., Vinnai, G. & Wacker, A. *Kritik der Pädagogischen Psychologie* (S.39-73). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Pardey, K.-D. (2000). *Betreuungs- und Unterbringungsrecht in der Praxis*. Baden-Baden: Nomos.
- Pardey, K.-D. (2002). *Das Betreuungsrecht im Wandel der Zeit*. Unveröffentlicht.
- Parsons, T. (1976). *Zur Theorie sozialer Systeme*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Scheer, K.-D. (1994). Rolle. In: Grubitsch, S. & Rexilius, G. (Hrsg.), *Psychologische Grundbegriffe* (S. 901-905). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Schmidt, G. & Böcker, F. (1993). *Betreuungsrecht*. 2. Auflage. München: Jehle-Rehm.
- Schumacher, U. & Jürgens, A. (1988). Anmerkungen zum Betreuungsgesetzentwurf. *Recht und Psychiatrie*, 2, 2-14.
- Stolz, K. (1996). Sind Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit erforderlich? *Betreuungsrechtliche Praxis*, 2/1996, 46-50.
- Schwab, D. (1992). Probleme des materiellen Betreuungsrechts. *FamRZ. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 5, 493-507.
- Voigt, T. (1994). *Die Pflichten des Betreuers. Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft*. Hamburg.
- Witzel, Andreas (1982). *Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen*. Frankfurt/New York: Campus.
- Witzel, A. (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, G. (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (S.227-256). Weinheim und Basel: Beltz.
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview/The problem-centered Interview. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum Qualitative Social Research* [Online Journal], 1 (1). Verfügbar unter: <http://qualitative-research.net/fqs/fqs.htm> [März 2004].

Anhang

A1. Interviewleitfaden selbständige Berufsbetreuer

1. Kontaktaufnahme: Erläuterung des Interviewziels

Wie Sie wissen, gibt es seit mehreren Jahren eine bundesweite Kostendebatte in Bezug auf das Betreuungsrecht. Ausgehend von dieser Debatte möchte unser Projekt sich im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums der Thematik des Betreuungsrechts, seinen Schwierigkeiten und Möglichkeiten widmen.

Wir haben dabei eine anders geartete Vorstellung von der Thematik als die bislang verwendeten Verfahren zur Ermittlung der gestiegenen Kosten im Betreuungsrecht, insbesondere im Unterschied zu der bundesweit durchgeführten Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik mit ihrem sehr umfangreichen Fragebogen. Bei der Beschäftigung mit dieser Problematik kommt es uns darauf an, die Praxis des 1992 neu eingeführten Betreuungsrechts bei allen damit befassten Institutionen zu untersuchen. Wir möchten anhand der unterschiedlichen Erfahrungen von Richtern, Rechtspflegern, der Betreuungsstellen und Betreuern mit der Betreuungspraxis die Frage nach der Praxistauglichkeit der Regelungen stellen und erst im zweiten Schritt die dabei entstehenden Kosten thematisieren. Das bedeutet, dass unser Ziel nicht einfach darin besteht, Kostenursachen und -steigerungen zu finden, die es zu reduzieren gilt, sondern auch darauf zu achten, an welchen Stellen es sich um notwendige und sinnvolle Kosten handelt.

Hierzu möchte ich Sie als Experten Ihres Gebietes befragen. Es handelt sich dabei nicht um ein Interview mit dem üblichen Frage-Antwort-Spiel, sondern ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, in aller Breite aus Ihrer Praxis zu berichten und Ihre Vorstellungen und Ideen zu entwickeln. Ich werde erst bei Verständnisproblemen, oder wenn ich etwas genauer wissen will, nachfragen. Dabei möchte ich das Gespräch gerne aufzeichnen. Die dabei entstehenden Daten werden selbstverständlich anonymisiert.

2. Stationen der praktischen Arbeit und ihre Themen

Einleitungsfrage

Ich denke, wir können Ihre Vorstellungen am besten auf der Grundlage Ihrer konkreten Arbeit als Betreuer nachvollziehen, d.h. anhand des Prozesses Ihrer Bearbeitung eines typischen Betreuungsfalls. An welcher Stelle des Betreuungsverfahrens setzt ihre Arbeit ein? Und wie geht es dann weiter?

2.1 Arbeitsaufträge

"Wie bekommen Sie einen Betreuungsfall vermittelt? Was ist vorher schon gelaufen?"

- Betreuungsverfahren: Antragstellung, Erforderlichkeit, Aufgabenkreise
- Betreuungsstelle
- Richter
- andere Stellen (welche?)
- Eilbedürftigkeit des Falls

"Wie bzw. nach welchen Kriterien entscheiden Sie, ob Sie den Fall annehmen oder nicht?"

- Behinderungsbild oder Krankheit des Betroffenen
- Aufgabenkreise
- Wo liegt Ihr Hauptarbeitsfeld?
- Arbeitsbelastung insgesamt
- Leichtigkeit/Schwere des Falls
- Welche Fälle würden Sie generell ablehnen?

2.2 Einführung in die Aufgaben

"Wo bzw. wie erhalte Sie den Schwerpunkt der benötigten Informationen?"

- Welchen Quellen nutzen Sie / Aufwand?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Einführungsgespräch durch Rechtspfleger?

2.3 Führen von Betreuungen

"Wie sieht Ihr Arbeitsalltag aus?" "Was sind gute, was sind eher ungünstige Fälle?"

- Schwerpunkte der Arbeit
- Wie ist Ihr Büro organisiert /nutzen Sie Hilfskräfte?
- Aufwand für Verwaltungsarbeit / bei vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen
- Ärztliche Maßnahmen/Schutzmaßnahmen/sonstige besondere Umstände
- Ergeben sich Erschwernisse aus der gespaltenen Zuständigkeit im Gericht?
- Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörde: Unterstützung, Fortbildung
- Zusammenarbeit mit n (Banken, Heimen,...)
- Rechnungslegungen
- Abrechnung
- Haben Sie Erfahrungen mit dem Einsatz von Ehrenamtlichen (Mischbestellungen)?

2.4 Honorar

"Wie gestaltet sich Ihr Einkommen als Berufsbetreuer?"

- Was ist nötig, um als Betreuer zu überleben, Erfolg zu haben?
- Wodurch/Wie ist die eigenen Kostenstruktur geprägt?
- Maßnahmen zur Sicherung einer erwerbssichernden Auftragslage
- Nebentätigkeiten
- Honorarabrechnung (Pauschal/ nach Einzelfall)

2.5 Veränderung der Aufgabenkreise/Wechsel

"Was kann sich im Laufe einer Betreuung verändern und wie gehen Sie damit um? Wie geht die Betreuung dann weiter?"

- Veränderung der Aufgabenkreise. Gründe?
- Anträge auf Erweiterung/Eingrenzung
- Wechsel des Betreuers
- Reaktion des Gerichts auf diese Anträge

"Unter welchen Umständen wird eine Betreuung beendet?"

Durchgängige Frageraster

- typische versus untypische Fälle
- hinderliche versus förderliche Bedingungen
- nützliche/sinnvolle versus weniger nützliche/sinnvolle Regelungen
- früher versus heute

Anmerkung

Wenn die Befragten im Rahmen Ihrer Erfahrungsberichte *spontan* auf *kostenverursachende/- steigernde und -reduzierende Maßnahmen* zu sprechen kommen, diese nicht sorgfältig sondieren; vielmehr notieren und im nächsten Themenblock wieder aufgreifen! Ggf. darauf hinweisen, dass man später nochmals genauer auf diese Frage zurückkommen wird! Ebenfalls zu diesem Zweck die als *weniger nützlich/sinnvoll*

betrachteten Regelungen (bei denen wir Kostenträchtigkeit vermuten) notieren, um sie evtl. im Zusammenhang von alternativen Vorstellungen für eine *systematische Sondierung* wieder aufgreifen zu können!

3. Thema: Kostenaspekt/Alternativen

Einstiegsfrage

Sie haben ja auf der Grundlage Ihrer Praxiserfahrungen schon Anmerkungen über weniger nützliche oder sinnvolle Regelungen gemacht, z.T. haben Sie auch schon über die Erlös-/Kostenfrage gesprochen. Wo sehen Sie die Hauptursache für die Kosten?

3.1. Überproportionaler Anstieg der Betreuungskosten/der Kosten pro Fall

- Wo entstehen die Kosten hauptsächlich?
- Wo sind sie gestiegen?
- Wo kann man sie reduzieren?
- Wo kann/sollte man sie nicht reduzieren? Was ist der notwendige Kern, ohne den Sie Ihre Arbeit einstellen würden/müßten?
- Gibt es Probleme betr. Hilfspersonal?

Alle diese Fragen sollten nochmals systematisch entlang der Stationen der praktischen Arbeit sondiert werden.

3.2. Anstieg der Betreuungsfälle

- Können Sie diesen Anstieg in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich finden?
- Gibt es Zeitpunkte/Anlässe für einen besonders raschen Anstieg?
- Wo sehen Sie die möglichen Ursachen?
- Können Sie sich sinnvolle und zugleich kostensparende Alternativen denken?

Thema: Kern des Betreuungsrechts/Weitergehende Alternativen

Einstiegsfrage

Wir haben bisher sehr konkret über Ihre Praxis, über Ihrer Meinung nach sinnvolle und weniger sinnvolle Regelungen, über hinderliche und förderliche Bedingungen, auch über die Erlös-/Kostenfrage gesprochen. Mich würde nun interessieren, was Sie nunmehr schlussfolgernd als den Kern des Betreuungsrechts ansehen.

- Gibt es einen notwendigen, erhaltenswerten Kern, auf den sich das Betreuungsrecht reduzieren ließe?
- Ist hierfür ein anders gearteter praktischer Umgang notwendig
- Ist hierfür die gegenwärtige Gesetzeslage passend?

Müsste man eventuell das *System* des Betreuungsrechts selbst als einen Kern des Problems betrachten?

- Halten Sie das System des Betreuungsrechts insgesamt für erhaltenswert?
- Gibt es Elemente des Betreuungsrechts, die Sie unbedingt abschaffen wollen? Aus welchen Gründen? Wie müsste man dann das Betreuungsrecht sinnvollerweise verändern?

Halten Sie das gesamte Betreuungsrecht für abschaffungswert? Warum? Was sollte stattdessen eingerichtet werden?

A2. Interviewleitfaden Vereinsbetreuer

1. Kontaktaufnahme: Erläuterung des Interviewziels:

vgl. Leitfaden selbständige Berufsbetreuer

2. Stationen der praktischen Arbeit und ihre Themen

Einleitungsfrage

Ich denke, wir können Ihre Vorstellungen am besten auf der Grundlage Ihrer konkreten Arbeit als Betreuer nachvollziehen, d.h. anhand des Prozesses Ihrer Bearbeitung eines typischen Betreuungsfalls. An welcher Stelle des Betreuungsverfahrens setzt ihre Arbeit ein? Und wie geht es dann weiter?

2.1 Arbeitsaufträge

"Wie bekommen Sie einen Betreuungsfall vermittelt? Was ist vorher schon gelaufen?"

- Betreuungsverfahren: Antragstellung, Erforderlichkeit, Aufgabenkreise
- Betreuungsstelle
- Richter
- andere Stellen (welche?)
- Eilbedürftigkeit des Falls
- Aus welchen Gründen werden Sie ausgewählt/vorgeschlagen?

"Wie bzw. nach welchen Kriterien entscheiden Sie, ob Sie den Fall annehmen oder nicht?"

- Behinderungsbild oder Krankheit des Betroffenen
- Aufgabenkreise
- Wo liegt Ihr Hauptarbeitsfeld?
- Arbeitsbelastung insgesamt
- Leichtigkeit/Schwere/Eilbedürftigkeit des Falls
- Welche Fälle würden Sie generell ablehnen?

2.2 Einführung in die Aufgaben

"Wo bzw. wie erhalte Sie den Schwerpunkt der benötigten Informationen?"

- Welche Quellen nutzen Sie / Aufwand?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Einführungsgespräch durch Rechtspfleger?

2.3 Führen von Betreuungen

"Wie sieht Ihr Arbeitsalltag aus?" "Was sind gute, was sind eher ungünstige Fälle?"

- Schwerpunkte der Arbeit
- Wie ist Ihre Arbeitsstelle organisiert /nutzen Sie Hilfskräfte?
- Aufwand für Verwaltungsarbeit / bei vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen
- Ärztliche Maßnahmen/Schutzmaßnahmen/sonstige besondere Umstände
- Ergeben sich Erschwernisse aus der gespaltenen Zuständigkeit im Gericht?
- Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörde: Unterstützung,
- Zusammenarbeit mit n (Banken, Heimen,...)
- Rechnungslegungen
- Abrechnung
- Haben Sie Erfahrungen mit dem Einsatz von Ehrenamtlichen (Mischbestellungen)?

2.4 Querschnittsaufgaben / Mitarbeiter

- Anwerbung / Schulung und Beratung Ehrenamtlicher
- Kriterien nach denen Betreuer aufgenommen werden
- Zusammensetzung des Pools
- Werbung für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Unterpunkt Mitarbeiter

- “ Wie kommen Sie als Betreuungsverein an ihre Mitarbeiter?”
- Wer bewirbt sich als Vereinsbetreuer? Qualifikation?
- Findet ein Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitarbeitern statt?

2.5 Erlöse und Zuwendungen

"Wie gestaltet sich die Ertragslage für den Betreuungsverein?"

- Was ist nötig, um als Betreuungsverein zu überleben?
- Wodurch/Wie ist die Kostenstruktur des Vereins geprägt?
- Wie gestaltet sich Ihr Einkommen als Vereinsbetreuer?
- Maßnahmen zur Sicherung einer ertragssichernden Auftragslage
- Welche Landes- und Kommunalzuwendungen erhält der Verein?
- Honorarabrechnung (Pauschal/ nach Einzelfall)

2.5 Veränderung der Aufgabenkreise/Wechsel

"Was kann sich im Laufe einer Betreuung verändern und wie gehen Sie damit um? Wie geht die Betreuung dann weiter?"

- Veränderung der Aufgabenkreise. Gründe?
- Anträge auf Erweiterung/Eingrenzung
- Wechsel des Betreuers
- Reaktion des Gerichts auf diese Anträge

“Unter welchen Umständen wird eine Betreuung beendet?”

Durchgängige Frageraster

vgl.

Anmerkung

vgl. Leitfaden A1

3. Thema: Kostenaspekt/Alternativen

vgl. Leitfaden A1

4. Thema: Kern des Betreuungsrechts/Weitergehende Alternativen

vgl. Leitfaden A1

A3. Interviewleitfaden Richter

1. Kontaktaufnahme: Erläuterung des Interviewziels:

vgl. Leitfaden A1

2. Stationen der praktischen Arbeit und ihre Themen

Einleitungsfrage

Ich denke, wir können Ihre Vorstellungen am besten auf der Grundlage Ihrer konkreten Arbeit als Betreuungsrichter nachvollziehen, d.h. anhand des Prozesses Ihrer Bearbeitung eines typischen Betreuungsverfahrens. Wie kommt der Fall auf Ihren Tisch oder: Wie fängt so ein Fall eigentlich an? Und wie geht es dann weiter?

2.1 Bedürfnisse nach Betreuungen

”Wie kommt es zu einem Betreuungsverfahren?”

- Wer stellt in der Regel den Antrag?
- Welche Gründe haben die Antragsteller?
- Welches Verständnis von Betreuung haben die Antragsteller?

2.2 Erforderlichkeit

”Wie stehen Sie zu den Gründen der Antragsteller?” ”Wie gehen Sie damit um?”

- Wann bzw. für wen ist eine Betreuung Ihrer Meinung nach erforderlich?
- Was sind die Kriterien für Erforderlichkeit? Wann sind sie erfüllt?
- Was halten Sie von der Alternative der Vorsorgevollmacht?

2.3 Aufgabenkreise

”Wie bestimmen Sie die Aufgabenkreise?”

- Wer wird beauftragt mit dem ärztlichen Gutachten? Wie gehen Sie mit dem Gutachten um, was entnehmen Sie ihm?
- Wie beurteilen Sie das Gutachten als Hilfe für die Bestimmung der Aufgabenkreise?

2.5 Auswahl der Betreuer

”Wie wird der Betreuer ausgewählt?”

- Wünsche des Betroffenen
- Wünsche der Angehörigen
- Spielt bei diesen Wünschen der Kostenträger eine Rolle: Staat oder Betroffener?
- Erfordernisse, die aus dem Gutachten hervorgehen
- Sozialbericht der Betreuungsstelle

2.6 Überprüfung/Wechsel/Folgeabwicklung bezüglich Änderungen

”Wenn die Betreuung nun eingerichtet wurde, in welcher Weise bekommen Sie dann wieder mit dem Fall zu tun?”

- Funktionswahrnehmung des Richters/Verständnis über die eigene Rolle: sieht er sich eher als ”Eingangssentscheider” oder eher als ”engagierter Begleiter des Betroffenen”?
- Ärztliche Maßnahmen/Schutzmaßnahmen/sonstige besondere Umstände
- Veränderung der Aufgabenkreise: Erweiterung/Einschränkung
- Wechsel zwischen Berufsbetreuer und Ehrenamtlichen. Kriterien?
- Wann und warum werden Betreuungen aufgehoben? Wie geht das vor sich?

Durchgängige Frageraster

vgl. Leitfaden A1

Anmerkung

vgl. Leitfaden A1

3. Thema: Kostenaspekt/Alternativen

vgl. Leitfaden A1

4. Thema: Kern des Betreuungsrechts/Weitergehende Alternativen

vgl. Leitfaden A1

A4. Interviewleitfaden Rechtspfleger

1. Kontaktaufnahme: Erläuterung des Interviewziels

vgl. Leitfaden A1

2. Stationen der praktischen Arbeit und ihre Themen

Einleitungsfrage

Ich denke, wir können Ihre Vorstellungen am besten auf der Grundlage Ihrer konkreten Arbeit als Rechtspfleger nachvollziehen, d.h. anhand des Prozesses Ihrer Bearbeitung eines typischen Betreuungsverfahrens. Wie kommt der Fall auf Ihren Tisch oder: Wie fängt so ein Fall eigentlich an? Und wie geht es dann weiter?

2.1 Bestell- und Auswahlpraxis (der Richter und der Betreuungsstelle)

"Wann/Wie kommt eine Betreuungsakte bei Ihnen auf den Tisch? Werden Sie bereits im Bestellungsverfahren beteiligt? Wie beurteilen Sie die Ergebnisse des bis zu Ihrer Zuständigkeit entstandenen Verfahrens?"

- Betreuungsverfahren: Antragstellung, Erforderlichkeit, Aufgabenkreise
- Informationen über die Auswahl eines Betreuers (Interessen des Richters und Interessen der Betreuungsstelle)

2.2 Beratung, Aufsicht, Genehmigungen, Rechnungslegung und Prüfung der Abrechnungen

"Wenn die Betreuung eingerichtet wurde: in welcher Weise bekommen Sie dann (wieder) mit dem Fall zu tun?"

- Verpflichtung und Unterrichtung eines Betreuers, evtl. auch Rekrutierung von Betreuern
- Genehmigungen (Wohnungen, Vermögensanlagen, -veränderungen, Ermächtigungen)
- Rechnungsprüfung: Abrechnungen der (Berufs-) Betreuer/innen, Kontrollkriterien, Pauschalierung, Abrechnungsunterschiede, z.B. zwischen haupt- und nebenberuflichen Berufsbetreuern, Vereinsbetreuern sowie ehrenamtlichen Betreuern (bei Angehörigen, fremden Ehrenamtlichen und auch bei Vertretungsbetreuern)
- Abhängigkeit des Aufwandes und der Kosten von den Aufgabenkreisen
- Zwangsmaßnahmen (bzgl. Betreuer)
- Wie kommt es zum Wechsel von Berufs- zu ehrenamtlichen Betreuern?

Durchgängige Frageraster

vgl. Leitfaden A1

Anmerkungen

Der Verlauf der Kostenentstehung ist ein Schwerpunkt bei der Befragung der Rechtspfleger.

Die als weniger nützlich/sinnvoll betrachteten Regelungen (bei denen wir Kostenträchtigkeit vermuten) notieren, um sie evtl. im Zusammenhang von alternativen Vorstellungen für eine systematische Sondierung wieder aufgreifen zu können! Bei den Rechtspflegern steht aufgrund des thematischen Schwerpunktes bei der Abrechnungspraxis der Berufsbetreuer kostenverursachende/- steigernde und -reduzierende Maßnahmen bereits in Punkt 2.2 im Zentrum.

3. Thema: Kostenaspekt/Alternativen

Einstiegsfrage

Sie haben ja auf der Grundlage Ihrer Praxiserfahrungen schon Anmerkungen über weniger nützliche oder sinnvolle Regelungen gemacht, z.T. haben Sie auch schon über die Kostenfrage gesprochen. Wo sehen Sie die Hauptursachen für die Kosten (insbes. betr. Vergütungen)?

3.1 Überproportionaler Anstieg der Betreuungskosten/der Kosten pro Fall

- Wo entstehen die Kosten hauptsächlich?
- Wo sind sie gestiegen?
- Werden Sie weiter steigen?
- Wo kann man sie reduzieren?
- Wo kann/sollte man sie nicht reduzieren?
- Würden Sie mit der bisherigen Praxis brechen, wenn eine umfassende Übertragung auf Rechtspfleger erfolgen würde? Ggf. wie/was/warum?

Anmerkung:

Alle Fragen aus dem Unterpunkt 3.1 sollten nochmals systematisch entlang der Stationen der praktischen Arbeit sondiert werden.

3.2. Anstieg der Betreuungsfälle

vgl. Leitfaden A1

4. Thema: Kern des Betreuungsrechts/Weitergehende Alternativen

Einstiegsfrage

"Sie haben bisher sehr konkret über alternative Handlungsmöglichkeiten innerhalb des Betreuungsverfahrens oder über Alternativen zur Verhinderung von Betreuungsverfahren berichtet. Mich würde nun umgekehrt interessieren, was sie als den zentralen, den wichtigen Kern des Betreuungsrechts ansehen."

- Gibt es einen notwendigen erhaltenswerten Kern, auf den sich das Betreuungsrecht reduzieren ließe? (Gibt es da was Greifbares?) Worin besteht dieser?
- Inwieweit ist dieser Kern mit der aktuellen Gesetzeslage vereinbar? (Gesetzesänderung

oder neuer praktischer Umgang)

- Ist die Verbindung des Betreuungsrechts mit dem Vormundschaftsrecht angemessen/förderlich/störend?

"Mich würde außerdem noch interessieren, ob und inwiefern sie das Kontroll- und Vergütungssystem selbst als einen Kern des Problems betrachten."

- Halten Sie das System des Betreuungsrechts insgesamt für erhaltenswert? Inwiefern?
- Gibt es Elemente des Betreuungsrechts (ggf. auch: des dafür anwendbaren Vormundschaftsrechtes), die Sie unbedingt abschaffen wollen? Aus welchen Gründen? Wie müsste man dann das Betreuungsrecht sinnvollerweise verändern?
- Halten Sie das gesamte Betreuungsrecht für abschaffenswert? Warum? Was sollte stattdessen eingerichtet werden?

5. Informationsfragen

Zum Abschluss bitte noch zwei Informationsfragen:

1. Wie hoch ist der Anteil der ehrenamtlichen Betreuer (Angehörige und fremde Ehrenamtliche), die die Aufwandspauschale geltend machen? (Tendenz?)
2. Wie hoch ist der Anteil mittelloser Betreuer? (Tendenz?)

A5. Kodierplan

Kodierung nach "Betreuungsverfahren"	
Die Kodierung nach "Betreuungsverfahren" erfasst die Schilderungen zum Betreuungsverfahren, wie es sich aus Sicht des Gerichts darstellt; hierbei werden Aussagen von allen Interviewten erfasst, die sich auf das Verfahren und die Stellung des einzelnen Beteiligten in diesem Verfahren beziehen	
1 Antragstellung	Damit das Gericht mit dem Betreuungsfall zu tun bekommt, muss ein Antrag auf Betreuung gestellt werden. Punkt 1 soll Äußerungen erfassen, die sich auf das Zustandekommen aber ebenso ein Nicht-Zustandekommen der Anträge beziehen. D.h.: Zum einen werden die geäußerten Gründe der diversen Antragsteller erfasst und zum anderen Äußerungen zu Alternativen, welche die Zahl der Antragstellungen vermindern helfen könnte.
1 1 Gründe Antragsteller	Äußerungen zu Gründen der Antragsteller: Warum stellen Betroffene oder Angehörige Anträge (z.B. wegen Demenz)?; Aussagen zu Hinweisen auf Betreuungsbedarf von r Seite (z.B. Heime, Behörden); Äußerungen zu Gründen dieser Institutionen, Betreuungen anzuregen (z.B. Bettgitter); auch Äußerungen zu Gründen, die sich auf gesellschaftliche Entwicklungen beziehen (z.B. demographische Entwicklung); Äußerungen zur Menge der Betreuungsanträge und zu Veränderungen/ Schwankungen: wovon hängen sie ab?
1 2 Andere Hilfen	

<p>Äußerungen zu sozialen Diensten sowohl auf kommunaler Ebene (Behörden, SpDienste, Krankenhäuser) als auch bei öffentlichen oder privaten Trägern (Alten- und Pflegeheime);</p> <p>betrifft Aussagen zum Vorhandensein und zur Nutzung anderer Hilfen sowie zur Abgrenzung der rechtlichen Betreuung zur sozialen Betreuung/Sozialarbeit. Das umfasst auch Aussagen zur Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Trennung von rechtlicher Betreuung und sozialer Betreuung/anderen Hilfen; d.h. Sind sie überhaupt sinnvoll voneinander zu trennen? Wo verläuft diese Trennlinie?</p> <p>Außerdem Äußerungen zu Aufgabenverlagerungen und Einsparungen in anderen Bereichen: betrifft Aussagen zur sogenannten Aufgabenverlagerung sowie Personal- und Sachmittelkürzung der sozialen Dienste; Aufgaben, die früher von diesen Diensten selbst durchgeführt wurden, im Interesse der Institutionen nunmehr im Rahmen von Betreuungen erledigt werden: Anträge auf Sozialhilfe, Pflegegeld, Wohngeld, Pflegewohngeld, Bekleidungs-geld, Arztbesuche usw.;</p> <p>Aussagen zu Institutionen (z.B. Heime), die Verantwortung abgeben wollen und zunehmend Rechtssicherheit durch Einrichtung von Betreuungen verlangen, obwohl oftmals ein konkreter Handlungsbedarf für eine rechtliche Vertretung nicht erkennbar ist;</p> <p>Äußerungen zu Maßnahmen der Krankenhäuser und der Heime; z.B.: zwecks rechtlicher Absicherung werden für OP's und Bettgitter Betreuungsanträge gestellt</p>
<p>1 3 Vorsorgevollmachten</p> <p>Aussagen zu Vorsorgevollmachten und anderen Vollmachten, Verfahrensweisen des Gerichts damit; Äußerungen zur Empfehlung von Vorsorgevollmachten: wer bewirbt sie?; Aussagen zur Resonanz bei Betroffenen bezüglich der Nutzung von Vorsorgevollmachten: werden sie als Alternative genutzt oder nicht, warum? Umfasst auch alle Aussagen, inwieweit die Vorsorgevollmacht oder andere Vollmachten überhaupt als Alternative zur Verhinderung von Betreuungen beurteilt werden.</p>
<p>2 Verfahrenspfleger</p> <p>Äußerungen zu Verfahrenspflegschaften: Wann werden Verfahrenspfleger beigeordnet, gesetzeskonformes oder eher restriktives Vorgehen? Gründe für die (Nicht-) Beiordnung von Verfahrenspflegern; Äußerungen zu Bereichen, in denen Verfahrenspfleger bestellt werden.</p>
<p>3 Sachverhaltsaufklär.</p> <p>Mit Sachverhaltsaufklärung ist die Station im gerichtlichen Betreuungsverfahren gemeint, in der es darum geht, den jeweiligen Sachverhalt erstens in Bezug auf Erforderlichkeit der Betreuung, zweitens auf die sich ergebenden bzw. zu bestimmenden Aufgabenkreise und ns auf die sozialen Verhältnisse des Betroffenen zu klären.</p>
<p>3 1 Erforderlichkeit</p> <p>Aussagen zur Erforderlichkeit allgemein. Erforderlichkeit meint die Beurteilung des Befragten, inwieweit für den einzelnen Betroffenen oder für bestimmte Betroffenen-gruppen die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist Damit sind auch Stellungnahmen des Befragten zum Verständnis anderer über Erforderlichkeit eingeschlossen/Bewertungsdivergenzen zu den Anspruchsgrundlagen; z.B. Stellungnahmen des Richters zu den Gründen der Antragsteller. Aussagen zur Ablehnung bzw. Nicht-Erforderlichkeit. Äußerungen zum Umgang mit den Tatbestandsvoraussetzungen: wohlwollende oder restriktive Beurteilung?</p>
<p>3 2 Aufgabenkreise</p> <p>Äußerungen zur Festlegung des Umfangs der Aufgabenkreise: Aussagen zu maßgeblichen Kriterien; Auswirkung von weit gefassten Tatbestandsvoraussetzungen auf die Festlegung der Aufgabenkreise; werden umfassende Standardaufgabenkreise angeordnet oder einzelfallspezifisch entschieden, wovon hängt diese Anordnung ab? Erfasst werden auch Äußerungen zu Einwilligungsvorbehalten.</p>
<p>3 3 Gutachten</p>

<p>Aussagen zum Ärztlichen Gutachten</p> <p>Das Ärztliche Gutachten nimmt Stellung zur Erforderlichkeit sowie zu den Aufgabenkreisen. Damit sind dann nochmals Bewertungen z.B. des Richters bzgl. Erforderlichkeit und Aufgabenkreisen erfasst, nur hier im Hinblick auf das Ärztliche Gutachten: das umfasst auch die Bewertungsdivergenzen zum Ärztlichen Gutachten Aussagen, die z.B. die Nützlichkeit des Gutachtens betreffen, oder welche Ärzte das Gutachten und in welcher Qualität erstatten, für welche Betroffenen reicht welches Gutachten?, Übernahme des Vorschlags? usw.</p>
<p>3_4 Sozialbericht</p> <p>Aussagen zum Sozialbericht</p> <p>Der Sozialbericht soll die soziale Situation des Betroffenen schildern. Er umfasst also eine Schilderung der Familienverhältnisse, aber auch das vorhandene Angebot an anderen Hilfen und stellt fest, wer sich als Betreuer eignen würde.</p> <p>Es werden Aussagen erfasst bezüglich Ausführlichkeit, Qualität, von wem der Sozialbericht erstellt wird und ob er überhaupt genutzt wird. Erfasst auch alternative Verfahrensweisen zur Aufklärung der sozialen Verhältnisse des Betroffenen, z.B. wenn in einem Amtsgerichtsbezirk der Richter oder Rechtspfleger statt der Betreuungsstelle diese Aufgabe übernimmt.</p>
<p>4 Auswahl des Betreuers</p> <p>Damit ist die Station im gerichtlichen Verfahren gemeint, in der es darum geht, gemäß des nunmehr geklärten Sachverhalts für den Betreuungsfall den (oder die) Betreuer zu bestimmen.</p>
<p>4_1 Auswahl allgemein</p> <p>Aussagen, die allgemein zur Auswahl eines Betreuers gemacht werden, Erfasst werden damit Aussagen zum Verfahren der Auswahl: Wer ist (nicht) daran beteiligt? Wie läuft es in der Regel ab? Dies umfasst auch alle Aussagen zur gespaltenen Zuständigkeit des Gerichts bei der Betreuerauswahl (z.B. inwieweit werden Rechtspfleger beim Auswahlverfahren beteiligt? Inwieweit wollen sie beteiligt werden?) Erfasst werden in diesem Kode außerdem Kriterien der Betreuerauswahl. Dies umfasst auch Aussagen zur Eignung des individuellen Betreuers unabhängig von der Frage, ob dieser ein ehrenamtlicher oder ein professioneller Betreuer ist (z.B. Rechtspfleger erzählt, dass er mit bestimmten Betreuern nicht gut zusammenarbeiten kann).</p>
<p>4_2 Vorschlag BT-Stelle</p> <p>Aussagen, die sich auf den Vorschlag eines Betreuers durch die Betreuungsstelle beziehen.</p> <p>Z.B.: Wen und warum schlägt sie vor? Wird die Betreuungsstelle überhaupt zur Betreuerauswahl herangezogen? Übernimmt das Gericht den Vorschlag? Wie ist die Zusammenarbeit diesbezüglich mit BT-Stelle? Grundsätzlich Divergenzen bzgl. Betreuerauswahl?</p>
<p>4_3 Betroffenenwünsche</p> <p>Aussagen zu Wünschen des Betroffenen bzgl. der Betreuerauswahl. Inwiefern werden Wünsche des Betroffenen geäußert und inwiefern in die Entscheidung mit einbezogen? Das umfasst ebenso alle Aussagen zur Betreuungsverfügung.</p>
<p>4_4 Ehrenamtliche/Profis</p> <p>Äußerungen zur Entscheidung, ob ehrenamtliche oder professionelle Betreuer (Berufs- und Vereinsbetreuer) die Betreuung führen sollen.</p>
<p>4_5 Vereinsbetreuer</p> <p>Äußerungen, die sich auf die Bestellung des Vereinsbetreuers beziehen. Dazu gehören Aussagen zu den Gründen für die Wahl (oder Nicht-Wahl) des Vereinsbetreuers. Damit sind auch Unterschiede zwischen Vereinsbetreuer und den anderen Betreuern (meist Unterschied zum Berufsbetreuer) angesprochen.</p>
<p>4_6 Vertretungsbetreuer</p>

Aussagen zur Bestellung von Vertretungsbetreuern. Dabei werden erfasst: Äußerungen zur Häufigkeit, zu den Gründen, zu den Personen, die die Vertretung übernehmen und deren Motiven.
4_7 Mehrfachbestellung
Aussagen zu Mehrfachbestellungen (=wenn mehrere Betreuer für einen Fall eingesetzt werden; z.T. auch als "Ergänzungsbetreuer" bezeichnet) und zu Mischbestellungen (=Mehrfachbestellung bestehend aus einem professionellen plus einem ehrenamtlichen Betreuer; auch Tandem genannt) Eine Mischbestellung kommt oft auch als Folgeabwicklung vor, u.z. vor einem Wechsel von einem professionellen zu einem ehrenamtlichen Betreuer als Übergang, um letzteren in die Betreuung einzuführen. Das umfasst auch die Fragen: Gibt es Synergieeffekte? Sind sie überhaupt sinnvoll? Gibt es Kommunikationsprobleme zwischen den bestellten Betreuern? Wie wirken sie sich kostenmäßig aus? Usw.
5 Arbeitsorganisation
Äußerungen zu arbeitsorganisatorischen Fragen des Betreuungsverfahrens. Das meint Aussagen zum Arbeitsablauf allgemein, zur Arbeitsteilung und den Auswirkungen dieser. Dies umfasst z.B. Aussagen zur Arbeitsbelastung, zur gespaltenen Zuständigkeit, zu Laufzeiten von der Antragstellung bis zur Einrichtung einer Betreuung, zum Umgang mit eilbedürftigen Fällen u.ä.
6 Betreuereinführung
Äußerungen zur Verpflichtung des Betreuers durch den Rechtspfleger oder andere und zur Einführung des Betreuers in den jeweiligen Betreuungsfall. Z.B. Wie verläuft die Verpflichtung, wer führt sie durch, welche Informationsquellen nutzen Betreuer, gibt es Unterschiede zwischen den Betreuern bzgl. des Einführungsgesprächs?
7 Rechnungslegung
Äußerungen zur Rechnungslegung. Unter Rechnungslegung versteht man die Erstellung des Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Betreuung und die jährliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die vom Betreuer für den Betreuten aus dessen Vermögen getätigt werden.
8 Abrechnung
Kodes zum Thema Abrechnung/Vergütung der Betreuungstätigkeit
8_1 Vergütungssystem
Dies meint die Abrechnungsart: Aussagen zu Pauschalierung und Einzelabrechnung. z.B. Werden Pauschalierungen nach den einzelnen Modellen vorgenommen? Wie sind die Erfahrungen? Aus welchen Gründen wurde sie eingeführt: Arbeitsentlastung im Rechtspflegerbereich und/oder Kostendämpfung? Wer und warum rechnet (noch) einzeln ab? Usw.
8_2 "Aushandlung"

<p>“Aushandlung” der Vergütung findet zwischen dem Rechtspfleger und dem Betreuer statt. Hier geht es um die Frage: Wie einigen sich diese beiden auf die jeweilige Vergütung? Seitens des Rechtspflegers stellt sich dies meist als Problem der “Ehrlichkeit und Kontrolle” dar, d.h.: Ist der Berufsbetreuer ehrlich in der Angabe seines Aufwandes? Und inwieweit lässt sich dies überhaupt nachvollziehen und kontrollieren? Auf der Seite des Berufsbetreuers steht das Interesse an einer dauerhaften Erwerbsquelle. Wie sieht der Betreuer den Umstand, dass er seine Vergütung aushandeln muss? Was rechnet der Betreuer ab, setzt er die Abrechnung als erwerbssichernde Maßnahme ein? Inwieweit lohnt sich kostengünstiges Arbeiten, gibt es Möglichkeiten der Querfinanzierung? Versuchen Berufsbetreuer ihre Abrechnungsposten einzuklagen? usw.</p> <p>Daher ist auch der Vergleich zum Vereinsbetreuer bzgl. der Abrechnung miteingeschlossen, aber auch grundsätzlich Unterschiede zwischen den einzelnen Betreuern: Können Abrechnungsunterschiede bei gleichem Aufgabenkreis bei Berufsbetreuern festgestellt werden?</p>
<p>8 3 Umfang</p> <p>Äußerungen zur Abhängigkeit der Abrechnung bzw. des Arbeitsaufwandes für den Betreuer von Aufgabenkreisen, Behinderungsbild/Krankheit und zeitlichem Verlauf. D.h. z.B.:</p> <p>Wirken sich unterschiedliche Aufgabenkreise verschieden auf die Abrechnungen aus oder sind sie unabhängig vom Aufgabenkreis? Gibt es eine kostenintensive/besonders arbeitsaufwendige Betreuung bei speziellen Krankheitsbildern? Und welche Tätigkeitsmerkmale sind dabei evident kostenintensiv/ aufwendig? Gibt es bestimmten kostenmäßigen zeitlichen Verlauf? z.B.: direkt nach Einrichtung der Betreuung der höchste Aufwand?</p>
<p>8 4 Aufwandspauschale</p> <p>Aussagen zur Aufwandspauschale. z.B. Wird diese in der Regel in Anspruch genommen? Ist sie eine Motivation für Ehrenamtliche? Zu niedrig oder zu hoch? Gibt es diesbezüglich Beschwerden? Wie wird bei mehrfacher Geltendmachung der Aufwandspauschale verfahren? Führt Versteuerung der Aufwandspauschale zur Abkehr vom Betreueramt oder wird aus diesem Grunde auf die Geltendmachung ganz verzichtet? Das erfasst auch Unterschiede zwischen den folgenden Gruppen: Angehörigen, fremden Ehrenamtliche und ehrenamtlichen Vertretungsbetreuer?</p>
<p>9 Folgeabwicklung</p> <p>Kodes zu Verfahrensabläufen nach Errichtung einer Betreuung</p>
<p>9 1 Betreuerwechsel</p> <p>Aussagen zum Wechsel des Betreuers; z.B.: Werden die Verfahren alsbald auf einen Wechsel hin überprüft? Das umfasst gerichtliche Überprüfung und Überprüfungsfristen; Gründe für einen Wechsel; Kommen die Anregungen von den Betreuern selbst oder nur auf gerichtliche Nachfrage? Aus welchen Gründen kommen die Anregungen? Bestehen Unterschiede zwischen haupt- und nebenberuflichen Berufsbetreuern sowie Vereinsbetreuern? Usw.</p>
<p>9 2 Aufgabenkreiseänd.</p> <p>Äußerungen zur Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenkreise. Das umfasst: Gründe für Veränderungen, die in der Folge eine Erweiterung oder Einschränkung notwendig machen; Aussagen zur Anregung einer Erweiterung/ Einschränkung: durch wen? Äußerungen zu Kriterien des Gerichts bzgl. einer Erweiterung/ Einschränkung von Aufgabenkreisen</p>
<p>9 3 Genehmigungen</p> <p>Äußerungen zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen. z.B. ärztliche Maßnahmen, Genehmigungen in Vermögensfragen, unterbringungsähnliche Maßnahmen usw. Welcher Art sind sie (Sonden usw.)?; Äußerungen zur Verfahrensweise mit den Anträgen und gerichtlichen Kriterien zur Bewilligung/Ablehnung</p>
<p>9 4 Vollzugshilfe</p> <p>Äußerungen zur Inanspruchnahme von Vollzugshilfe durch den Betreuer</p>

9 5 Aufhebung
Äußerungen zu Aufhebungen von Betreuungen. Kommt es zu Aufhebungen; nach welchen Kriterien werden Betreuungen aufgehoben?
10 Alternativen
Äußerungen zu Ideen und Möglichkeiten eines alternativen Umgangs. Zu allen Punkten kann ein alternativer Umgang/Lösungsvorschlag genannt werden. Erfasst werden also Äußerungen, die sich auf Veränderungen unter Beibehaltung des aktuellen Betreuungsrechts richten und auch grundsätzlichere Alternativen. Für Letzteres z.B. Aussagen zu Verfahrensweisen des alten Vormundschaftsrechts, wenn sie vom Interviewten als sinnvolle Alternativen vorgestellt werden
Kodierung nach "Betreuerpool"
Die Kodierung nach "Betreuerpool" sammelt Aussagen zum Zustandekommen der notwendigen Menge an Betreuern in einem Amtsgerichtsbezirk, die eine Voraussetzung für die Auswahl eines Betreuers und die Durchführung einer Betreuung sind, und aus der sich das Gericht für die von ihm festgelegten Erfordernisse bedienen kann
11 Betreuerpool
Kodes zur Zusammensetzung und zum Zustandekommen des Betreuerpools und den dafür notwendigen Anwerbungs- und Unterstützungsarbeiten
11 1 Zusammensetzung
Äußerungen zur Zusammensetzung des Betreuerpools in einem Amtsgerichtsbezirk. Das betrifft Aussagen zur Funktionalität des Betreuerpools: Ist die Menge und die Art der Zusammensetzung ausreichend, um den Bedarf an Betreuungen sinnvoll zu bewältigen? Das umfasst Aussagen zur Zahl der Betreuer insgesamt, zur Zusammensetzung nach Berufs-, Vereinsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern (fremde Ehrenamtliche und Angehörige)(und ggf. Behördenbetreuungen) und zur Arbeitsauslastung der Betreuer.
11 2 Aufnahmekriterien
Äußerungen zur Aufnahme in den Betreuerpool. Dies betrifft im wesentlichen die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen, die die Betreuer haben und mitbringen sollen, aber auch andere Kriterien der Betreueraufnahme in den Pool. Das umfasst auch Äußerungen zu Qualitätsstandards und Kontrolle der Kompetenz, die z.B. die Entlassung eines Betreuers aus dem Pool zur Folge haben kann.
11 3 Anwerbung Ehrenamtl.
Äußerungen zur Anwerbung ehrenamtlicher Betreuer: wer wirbt sie an, welche Anwerbungsmethoden gibt es?; Äußerungen zu Betreuungsvereinen: Intensität der Querschnittsarbeit, wovon ist sie abhängig?; Äußerungen zur Bezuschussung von Betreuungsvereinen für die Anwerbung von ehrenamtlichen Betreuern
11 4 Motive Ehrenamtl.
Äußerungen zu Gründen für eine Übernahme oder Nichtübernahme einer ehrenamtlichen Betreuung; Veränderungen in der Übernahmebereitschaft: wodurch kommen sie zustande? Aus welchen Gründen werden Betreuungen wieder abgegeben?; Begründungen für Übernahme oder Nichtübernahme mehrerer Betreuungen durch einen Ehrenamtlichen
11 5 Begleitung
Äußerungen zur Unterstützung und Fortbildung der Betreuer. Aussagen zur Begleitung des Betreuers (z.B. durch den Rechtspfleger) und zu Fortbildungsmaßnahmen.: wie sind Begleitung und Fortbildung gestaltet, gibt es ein ausreichendes Angebot, gibt es besondere Unterstützungsmaßnahmen oder Begleitungsangebote für ehrenamtliche Betreuer? Außerdem werden Aussagen zu Begleitungs- und Unterstützungsmaßnahmen für andere Beteiligte im Betreuungsverfahren (z.B. Richter, Rechtspfleger) erfasst.
11 6 Jährliche Mitteilung
Äußerungen zur jährlichen Mitteilung der Berufsbetreuer an die Betreuungsstelle: Aussagen zum Umfang und zu Verwendungsmöglichkeiten durch die Betreuungsstelle

Kodierung nach "Führen von Betreuungen"
Das Kodieren nach "Führen von Betreuungen" soll die Aspekte der Betreuerarbeit erfassen, die in den obigen Kodes nicht enthalten sind. Dies sind Kodes zur Tätigkeit und Einkommensstruktur des Betreuers.
12 Führen von Betreuungen
12_1 Arbeitsfeld
Äußerungen zur Zusammensetzung des Arbeitsfeldes eines Betreuers. Äußerungen zum Tätigkeitsbereich bzw. zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen und den Hauptschwerpunkten der Arbeit. Umfasst auch Aussagen zu Kriterien, nach denen Betreuungsfälle vom Betreuer angenommen werden; Aussagen zur Ablehnung von Fällen und Begründung der Ablehnung
12_2 Infrastruktur
Äußerungen zur Infrastruktur der Arbeitstätigkeit eines professionellen Betreuers (Vereins- und Berufsbetreuer). Aussagen zu Möglichkeiten der Aufgabendelegation (Hilfspersonal); Gestaltung des Arbeitsplatzes: Aussagen zur Organisation des Büros und zu dessen Finanzierung; Äußerungen zum Aufwand für Verwaltungsarbeit
12_3 Nebentätigkeiten
Äußerungen zur Berufstätigkeit des professionellen Betreuers (Vereins- und Berufsbetreuer). Ist die Betreuungstätigkeit die einzige Einkommensquelle; werden Nebentätigkeiten ausgeübt, welche? Oder ist das Führen von Betreuungen selbst Nebentätigkeit? Inwieweit sind Nebentätigkeiten zur Sicherung des Lebenserwerbs nötig? Inwiefern wirkt sich die Tatsache, dass der Betreuer Nebentätigkeiten oder die Betreuung selbst als Nebentätigkeit verrichtet, auf die Betreuung aus?
12_4 Konkurrenzlage
Äußerungen zur Konkurrenzlage, zur Beschaffenheit des Arbeitsmarktes für Betreuer und entsprechender wettbewerbs- bzw. erwerbssichernder Maßnahmen des professionellen Betreuers (Berufs- und Vereinsbetreuer). Gemeint sind damit Maßnahmen des Betreuers, die darauf zielen, in den Betreuerpool aufgenommen zu werden und mit Aufträgen versorgt zu werden. z.B. Wie sieht der Betreuer die Marktlage und seine Stellung darin? Wie sichert sich der Betreuer seine Marktstellung? Wer konkurriert mit wem? Was verhindert oder erschwert den Zugang? Was ist nötig, um als Betreuungsverein zu überleben? Hierzu gehören auch Aussagen zur Konkurrenz bzw. zu Spannungsfeldern zwischen den Institutionen (z.B. Betreuungsbehörde und Betreuungsverein).
Kodierung nach "Kosten (explizit)"
13 Kosten (explizit)
Die Kostenthematik ist in den Kodes zur Praxis mitenthalten, sie sollte jedoch, wenn sie explizit gemacht wird, diesen Kodes zugeordnet werden.
13_1 Entstehung
Äußerungen, die sich (explizit) auf die Entstehung von Kosten im Betreuungsverfahren beziehen. D.h.: wo entstehen Kosten, an welcher Station im Verfahren?
13_2 Notwendige Kosten
Äußerungen, die sich auf für notwendig erachtete Kosten beziehen. Wenn der Befragte zwar meint, dass dort Kosten anfallen, aber diese für notwendige bzw. bedeutsam erachtete Tätigkeiten, die nicht gestrichen werden sollen, anfallen.
13_3 Überflüssige Kosten
Äußerungen, die sich auf für überflüssig erachtete Kosten beziehen. Dazu gehören auch Äußerungen, die Möglichkeiten der Kostenreduktion benennen.
13_4 Anstieg der Betreuungskosten
Äußerungen, die sich auf einen (beobachteten oder nicht beobachteten) Anstieg der Betreuungskosten beziehen. Dies umfasst sowohl einen Anstieg der Betreuungsfälle überhaupt, als auch einen überproportionalen Anstieg der Kosten pro Betreuungsfall.

13_5 Prognosen
Äußerungen, die Prognosen über die weitere Entwicklung/Tendenz der Kosten – ob pro Fall, Anstieg der Fälle oder allgemein – betreffen.

Kodierung nach “System des Betreuungsrechts”
--

14 System/Kern
Äußerungen, die sich auf das Grundverständnis des Befragten des Betreuungsrechts. Dies umfasst z.B. die Thematik, inwieweit das Feld Betreuungsrecht überhaupt ein (primär) juristisches ist. Des weiteren, was als der (notwendige und erhaltenswerte) Kern des Betreuungsrechts betrachtet wird, auf den sich das Betreuungsrecht reduzieren ließe. Bezieht sich damit auf das Grundverständnis des Befragten, wofür das Betreuungsrecht da sein sollte und wie die Verfahrensbeteiligten diesen Kern idealerweise umsetzen sollten und schließt damit auch Äußerungen über abschaffenswerte Elemente des Betreuungsrechts ein. Umfasst auch Äußerungen, die sich auf das System des Betreuungsrechts insgesamt beziehen, d.h. ob das Betreuungsrecht insgesamt als Problem und damit als abschaffenswert betrachtet wird, oder als sinnvoll und damit erhaltenswert.

Extrakode “Selbstverständnis”

15 Selbstverständnis
Äußerungen zum Selbstverständnis des Befragten. Z.B.: Sieht sich ein Richter eher als Eingangentscheider oder als engagierter Begleiter?

Extrakode “Kontextdaten”

16 Kontextdaten
- Der Kode ist eine Sammelkategorie für statistische Daten über die Beschaffenheit des Amtsgerichtsbezirks. (z.B. wie viele Betreuungsvereine hat der Bezirk usw.?)

Kodierung nach Fallmerkmalen

30 Fallmerkmale
30_1 regionale Struktur
30_1_1 städtisch
30_1_2 ländlich
30_1_3 städtisch-ländlich
30_2 Kostenstruktur
Umfasst die Kosten eines Amtsgerichtsbezirks pro Einwohner im Jahre 2001 in Euro im Verhältnis zur Gesamtheit aller niedersächsischen Amtsgerichtsbezirke. Der Durchschnittsbereich der Kosten liegt bei einem Mittelwert von 5,11 und einer Standardabweichung von 1,92 zwischen 3,19 und 7,03 ($3,19 < x < 7,03$)
30_2_1 niedrig
Bei niedrigen Kosten handelt es sich um eine Summe, die unterhalb des Durchschnittsbereichs der Kosten pro Einwohner 2001 liegt, d.h. unterhalb von 3,19 Euro pro Einwohner
30_2_2 durchschnittlich
Bei durchschnittlichen Kosten handelt es sich um eine Summe, die im Durchschnittsbereich der Kosten pro Einwohner 2001 liegt, d.h. zwischen 3,19 Euro und 7,03 Euro pro Einwohner
30_2_3 hoch

Bei hohen Kosten handelt es sich um eine Summe, die oberhalb des Durchschnittsbereichs der Kosten pro Einwohner 2001 liegt, also über 7,03 Euro pro Einwohner
30_3 Kostenentwicklung
Umfasst die Entwicklung der Kosten innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks zwischen 1997 und 2001 im Verhältnis zur Gesamtheit Amtsgerichtsbezirke Niedersachsens. (Für die Bezirke Braunschweig, Goslar und Wolfsburg, in denen für das Jahr 1997 keine Zahlen vorlagen, wurde die Kostenentwicklung seit 1998 erhoben.) Der Durchschnittsbereich der Kostensteigerung liegt bei einem Mittelwert von 1,26 und einer Standardabweichung von 0,57 zwischen 0,69 und 1,83 ($0,69 < x < 1,83$).
30_3_1 überdurchschnittlich gestiegen
Die Kostensteigerung liegt oberhalb des Durchschnittsbereichs, d.h. über 183 % seit 1997 (1998)
30_3_2 durchschnittlich gestiegen
Die Kostensteigerung liegt innerhalb des Durchschnittsbereichs, d.h. zwischen 69 % und 183 % seit 1997 (1998).
30_3_3 unterdurchschnittlich gestiegen
Die Kostensteigerung liegt unterhalb des Durchschnittsbereichs, d.h. unter 69% seit 1997 (1998).
30_3_4 relativ konstant
Es gibt keine statistisch signifikante Kostensteigerung.
30_4 Berufsgruppe
30_4_1 Richter
30_4_2 Rechtspfleger
30_4_3 Betreuungsstelle
30_4_4 Berufsbetreuer
30_4_5 Vereinsbetreuer
30_5 Geschlecht
30_5_1 männlich
30_5_2 weiblich
30_6 Sondermerkmal
30_6_1 Rechtsvergleich (es handelt sich hierbei um Befragte, die schon vor 1992 tätig waren und damit noch das alte Vormundschaftsrecht miterlebt haben)
30_6_2 Einzelfälle (es handelt sich hierbei um Einzelfälle, die Sondermerkmale aufzuweisen haben, z.B. einzelne Amtsgerichtsbezirke mit bestimmten spezifischen Bedingungen)

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Bremen, den 10.12.2004

Annalen Ackermann